

Bericht

über Solvabilität und Finanzlage

2020

uniVersa Krankenversicherung a. G.
Sulzbacher Str. 1-7
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 5307-0
(Mo.-Fr. 8-19 Uhr)
Fax: 0911 5307-1676
E-Mail: info@uniVersa.de
Internet: www.uniVersa.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit.....	7
A.1.1 Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens	7
A.1.2 Name und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde	7
A.1.3 Name und Kontaktdaten des externen Abschlussprüfers.....	7
A.1.4 Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen.....	7
A.1.5 Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe	7
A.1.6 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen	8
A.1.7 Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	9
A.2.1 Versicherungsbeiträge	9
A.2.2 Versicherungsleistungen.....	10
A.2.3 Angefallene Aufwendungen	11
A.2.4 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	11
A.3 Anlageergebnis	12
A.3.1 Angaben zu Erträgen aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte	12
A.3.2 Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste	12
A.3.3 Informationen über Anlagen in Verbriefungen	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	13
A.5 Sonstige Angaben.....	13
B. Governance-System	14
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	14
B.1.1 Struktur und Hauptaufgaben des Vorstands.....	14
B.1.2 Struktur und Hauptaufgaben des Aufsichtsrats	14
B.1.3 Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen	16
B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governancesystems im Berichtszeitraum	17
B.1.5 Angaben zu Vergütungsleitlinien und -praktiken	17
B.1.6 Informationen über wesentliche Transaktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	20
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde.....	20
B.2.2 Verfahren zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	20
B.2.3 Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation	22
B.2.4 Erneute Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.....	22
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	22
B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems	22
B.3.2 Einbezug des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse.....	25
B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	25
B.4 Internes Kontrollsystem.....	26
B.4.1 Beschreibung des Internen Kontrollsystems.....	26
B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion.....	28
B.5 Funktion der internen Revision	29
B.5.1 Umsetzung der Revisionsfunktion	29
B.5.2 Beschreibung der Unabhängigkeit und Objektivität.....	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	30
B.7 Outsourcing	30
B.8 Sonstige Angaben.....	31
B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governancesystems	31
B.8.2 Andere wesentliche Informationen zum Governancesystem	31
C. Risikoprofil.....	32
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	32
C.1.1 Risikoexponierung.....	32
C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen	35
C.1.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	35
C.1.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	36
C.2 Marktrisiko	36

C.2.1	Risikoexponierung.....	36
C.2.2	Wesentliche Risikokonzentrationen	39
C.2.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	39
C.2.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	39
C.3	Kreditrisiko	40
C.3.1	Risikoexponierungen.....	41
C.3.2	Wesentliche Risikokonzentration	41
C.3.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	41
C.3.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	41
C.4	Liquiditätsrisiko.....	41
C.4.1	Risikoexponierung.....	41
C.4.2	Wesentliche Risikokonzentration	42
C.4.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	42
C.4.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	42
C.4.5	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn	42
C.5	Operationelles Risiko	42
C.5.1	Risikoexponierungen.....	42
C.5.2	Wesentliche Risikokonzentration	43
C.5.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	43
C.5.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	43
C.6	Andere wesentliche Risiken	44
C.6.1	Risikoexponierung.....	44
C.6.2	Wesentliche Risikokonzentration	45
C.6.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	45
C.6.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	45
C.7	Sonstige Angaben.....	45
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	46
D.1	Vermögenswerte	46
D.1.1	Immaterielle Vermögenswerte	47
D.1.2	Latente Steueransprüche.....	47
D.1.3	Sachanlagen für den Eigenbedarf	47
D.1.4	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge).....	47
D.1.5	Darlehen und Hypotheken	49
D.1.6	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	50
D.1.7	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	50
D.1.8	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	50
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	50
D.2.1	Grundlage, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung.....	50
D.2.2	Grad der Unsicherheit.....	52
D.2.3	Unterschiede zwischen Solvency II und HGB bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen.....	53
D.2.4	Matching-Anpassung	53
D.2.5	Volatilitätsanpassung	53
D.2.6	Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve	53
D.2.7	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen.....	53
D.2.8	Rückversicherung und Zweckgesellschaften.....	53
D.2.9	Änderungen von Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	54
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
D.3.1	Eventualverbindlichkeiten	54
D.3.2	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen.....	54
D.3.3	Rentenzahlungsverpflichtungen.....	55
D.3.4	Latente Steuerschulden	56
D.3.5	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	57
D.3.6	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	57

D.3.7	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	57
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	57
D.5	Sonstige Angaben	57
E.	Kapitalmanagement	58
E.1	Eigenmittel	58
E.1.1	Angaben zum Management der Eigenmittel	58
E.1.2	Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel am Ende des Berichtszeitraums	58
E.1.3	Anrechnungsfähiger Betrag zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung	59
E.1.4	Unterschied zwischen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenwerte über die Verbindlichkeiten	59
E.1.5	Basiseigenmittelbestandteil, für den die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gilt	60
E.1.6	Informationen zu latenten Steuern	60
E.1.7	Informationen zur verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern	60
E.1.8	Ergänzende Eigenmittelbestandteile	61
E.1.9	Von den Eigenmitteln abgezogene Posten	61
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	61
E.2.1	Beträge der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	61
E.2.2	Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung	61
E.2.3	Vereinfachte Berechnungen und unternehmensspezifische Parameter	61
E.2.4	Nationales Wahlrecht zu Veröffentlichungen	61
E.2.5	Eingaben bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung	62
E.2.6	Wesentliche Änderungen der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum	62
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	62
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	62
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	62
E.6	Sonstige Angaben	62
Anhang:	Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage	63

Abkürzungsverzeichnis

ABS.....	Asset Backed Securities; forderungsbesicherte Wertpapiere
AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktengesetz
AO.....	Abgabenordnung
ALM.....	Asset Liability Management; Aktiv-Passiv-Management
BaFin.....	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CIC.....	Complementary Identification Code; obligatorisches Klassifizierungsschema für Kapitalanlagen nach Solvency II
CLN.....	Credit Linked Notes; Anleihen, die um Kreditderivat ergänzt sind
CSR.....	Corporate Social Responsibility; Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung
DAC.....	Designated Activity Company
DIIR.....	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DSGVO.....	Datenschutz-Grundverordnung
DVO.....	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europ. Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
EEA.....	European Economic Area; Europäischer Wirtschaftsraum
EG.....	Europäische Gemeinschaft
EIOPA.....	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
EPIFP.....	Expected Profits in Future Premiums
EU.....	Europäische Union
FLT.....	Fonds Look Through; Fondsdurchsicht
GDV.....	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GuV.....	Gewinn und Verlustrechnung
HGB.....	Handelsgesetzbuch
IAS.....	International Accounting Standards; Internationale Rechnungslegungsgrundsätze
IFRS.....	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsvorschriften
IKS.....	Internes Kontrollsystem
INBV.....	Inflationsneutrale Bewertungsverfahren
IT.....	Informationstechnologie
KAGB.....	Kapitalanlagegesetzbuch
LGD.....	Loss Given Default; erwarteter Verlust bei Ausfall
LoB.....	Line of Business; Geschäftsbereich
MCR.....	Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung
NAV.....	Net-Asset-Value
OECD.....	Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA.....	Own Risk and Solvency Assessment; Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PKV.....	Private Krankenversicherung
PrüfV.....	Prüfungsberichtsverordnung
QRT.....	Quantitative Reporting Templates
RechVersV.....	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen; Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB.....	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RSR.....	Regular Supervisory Report; Regelmäßiger Bericht im Rahmen des aufsichtsrechtl. Dialogs
SCR.....	Solvency Capital Requirement; Solvenzkapitalanforderung
SFCR.....	Bericht über Solvabilität und Finanzlage
SNE.....	Single Name Exposure
VAG.....	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF.....	Versicherungsmathematische Funktion
VVaG.....	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVC.....	Versicherungs- und Vorsorge-Check
VVG.....	Versicherungsvertragsgesetz

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. legt diesen Bericht über ihre Solvabilität und Finanzlage für das Geschäftsjahr 2020 vor und beschreibt unter anderem Geschäftstätigkeit, Geschäftsergebnisse, Geschäftsorganisation und Risikokategorien des Unternehmens sowie die Grundlagen und Methoden, mit denen die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten bewertet wurden. Darüber hinaus werden das Kapitalmanagement und die Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderungen dargestellt und wie diese mit Eigenmitteln bedeckt sind.

Von der Möglichkeit, gemäß § 41 VAG mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Angaben zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Bericht besteht aus drei Teilen: Erstens einer Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, zweitens dem eigentlichen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Geschäftsjahres 2020 und drittens einem tabellarischen Anhang für ein besseres Verständnis der offengelegten Informationen bei zeit- und unternehmensübergreifenden Vergleichen. Die Gliederung entspricht den regulatorischen Vorgaben. Geldbeträge werden in tausend Einheiten (TEuro) und nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet ausgewiesen.

Wenn in diesem Bericht bei Personen nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit. Selbstverständlich beziehen sich diese Angaben auf alle Geschlechter.

Zusammenfassung

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wurde 1843 gegründet und ist damit die älteste private Krankenversicherung Deutschlands. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg und betreibt das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich in Deutschland. Dazu gehören insbesondere die Krankheitskostenvollversicherung, verschiedene Formen privater Zusatzversicherungen sowie Pflegepflicht- und Pflegezusatzversicherungen.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., die uniVersa Lebensversicherung a. G. und die uniVersa Allgemeine Versicherung AG bilden zusammen mit ihren Tochter- und verbundenen Unternehmen eine Gruppe. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist laut Festlegung der BaFin Mutterunternehmen.

Im Geschäftsjahr 2020 stiegen die gebuchten Bruttobeiträge um 5,2 % auf 645.654 T€. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um 20.842 T€ auf 148.881 T€. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 2,8 % (Vorjahr: 3,4 %). Das versicherungstechnische Ergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 26.371 T€ auf 26.499 T€.

Governance-System

Die Organe, Funktionen, Leitlinien, Berichtspflichten und weiteren Bestandteile der Geschäftsorganisation entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die gesamte Geschäftsorganisation orientiert sich an Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und ist damit als angemessen zu bewerten. Als wichtiger Teil der Geschäftsorganisation sind bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. neben einem übergreifenden internen Kontrollsystem vier Schlüsselfunktionen eingerichtet, um vor allem eine angemessene und unabhängige Kontrolle im Unternehmen zu gewährleisten.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G. setzt sich im Wesentlichen aus dem Marktrisiko und dem versicherungstechnischen Risiko zusammen. Zentrale Bestandteile des aus der Kapitalanlage resultierenden Marktrisikos sind das Aktien-, Zins- und das Spreadrisiko. Die (Netto-) Größenordnung des Marktrisikos (41.249 T€) liegt im Geschäftsjahr 2020 deutlich unter der Risikokapitalanforderung des personenversicherungstechnischen Risikos (74.003 T€).

Der Vorstand betrachtet das Risikoprofil der Gesellschaft in seiner Gesamtheit –unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage– als sachgerecht, ausgewogen und kontrollierbar. Maßgeblich hierfür sind ein umfassendes und effektives Risikomanagementsystem und die Ausrichtung der Gesellschaft. Kernelemente sind:

- Die Etablierung eines vorsichtigen zukunftsorientierten Kapitalmanagements, welches durch die Bedeckungsquoten (anrechnungsfähige Eigenmittel/Solvenzkapitalanforderung) bestätigt wird.
- Die Implementierung eines Risikomanagementsystems, das die vorsichtige unternehmerische Grundhaltung und Risikoneigung u. a. durch ein stringentes Limit-System abbildet.

- Die Umsetzung einer vorwiegend konservativen Investmentstrategie, die auf eine nachhaltige Ertragsvereinnahmung und ein ausgewogenes Risiko-Renditeprofil ausgerichtet ist.
- Die Umsetzung von konservativen internen Annahme- und Zeichnungsrichtlinien.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Solvabilitätsübersicht der uniVersa Krankenversicherung a. G. wurde zum 31.12.2020 mit Vermögenswerten von insgesamt 6.935.925 T€ (Vorjahr: 6.434.246 T€) und Verbindlichkeiten von insgesamt 6.397.896 T€ (Vorjahr: 5.958.649 T€) aufgestellt. Damit ergibt sich ein Überschuss der Vermögenswerte über den Verbindlichkeiten von 538.030 T€ (Vorjahr: 475.597 T€).

Die wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen Aufsichts- und Handelsrecht resultieren aus den jeweiligen Wertermittlungsverfahren, insbesondere bei Kapitalanlagen, versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern.

Kapitalmanagement

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen zum 31.12.2020 ausschließlich Basiseigenmittel vor. Diese sind allesamt der Qualitätsklasse 1 zugeordnet, welche unbeschränkt zur Bedeckung der Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig sind.

Die Summe der verfügbaren Eigenmittel beträgt 538.030 T€. Dies entspricht dem Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in Höhe von 538.030 T€.

Die Solvenzkapitalanforderung ist im Vergleich zum Vorjahr um 31 % von 63.340 T€ auf 83.169 T€ angestiegen. Die Ermittlung erfolgt mit dem Solvency II-Standardmodell ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen. Nachfolgende Tabelle zeigt die regulatorische Kapitalausstattung zum 31.12.2020:

Solvabilitäts- und Mindestkapitalausstattung in TEuro

	2020
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	83.169
Anrechnungsfähige Eigenmittel (SCR)	538.030
SCR-Bedeckungsquote	646,9 %
Mindestkapitalanforderung (MCR)	37.426
Anrechnungsfähige Eigenmittel (MCR)	538.030
MCR-Beckungsquote	1.437,6 %

Dieser errechnet sich aus dem Basis-Solvenzkapitalbedarf (Basis-SCR) i. H. v. 94.646 T€, erhöht um die Kapitalerfordernisse für die operationellen Risiken (25.801 T€) und reduziert um die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern in Höhe von 37.278 T€. Der signifikante Anstieg erklärt sich im Wesentlichen durch einen deutlichen Anstieg der Marktrisiken und des versicherungstechnischen Risikos. Durch einen Anstieg der anrechnungsfähigen Eigenmittel auf 538.030 T€ (Vorjahr: 475.597 T€) konnte die Bedeckungsquote mit 646,9 % wie im Vorjahr (750,9 %) auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden.

Während des Geschäftsjahres 2020 haben sich bei der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil und der Bewertungen für Solvabilitätszwecke und dem Kapitalmanagement keine wesentlichen Änderungen ergeben, über welche gesondert zu berichten wäre.

Covid-19 Pandemie

Im Jahr 2020 führte die Corona-Pandemie zu einer der schwersten, globalen Rezessionen der Nachkriegszeit. Zügig realisierte Hilfsmaßnahmen in einem noch nie dagewesenen Umfang von Regierungen und Zentralbanken, sowie die Absehbarkeit auf eine baldige Verfügbarkeit wirksamer Vakzine wirkten dem positiv entgegen. Die seit Herbst 2020 erneut stark gestiegenen Fallzahlen zeigen jedoch wie unsicher und fragil die Gesamtsituation noch immer ist. Ein Ende der Pandemie und ihre Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sind noch nicht absehbar und nur begrenzt abschätzbar. Laut diverser Wirtschaftsforschungsinstitutionen soll der anfänglich prognostizierte Konjunkturrückgang weniger dramatisch ausfallen wie ursprünglich angenommen. Dennoch wird die Pandemie zum stärksten Wirtschaftseinbruch seit Jahrzehnten führen. Dementsprechend fallen die Aussichten für die Geschäftsentwicklung in der Versicherungswirtschaft verhalten aus.

Nach Schätzungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) wird für das Geschäftsjahr 2020 infolge der Corona-Pandemie ein negativer Einfluss in vielen Bereichen der

Versicherungswirtschaft erwartet. Die Prognosen sind jedoch aufgrund mangelnder Erfahrungen mit globalen Pandemieereignissen mit Unsicherheiten behaftet. Die Corona-Pandemie könnte somit verschiedene Einzelrisiken der uniVersa Krankenversicherung a. G. beeinflussen. Es sind davon allerdings aktuell keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen oder bestandsgefährdenden Auswirkungen ableitbar.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. konnte sich mit ihrer Aufbau- und sehr flexiblen Ablauforganisation gut auf die neue Situation einstellen. Die Fortführung des operativen Geschäfts und die Versorgung unserer Kunden mit Versicherungsschutz ist jederzeit gewährleistet. Es wurden unterschiedlichste Maßnahmen ergriffen, um mögliche Auswirkungen von Covid-19 abzumildern. Dadurch wird unter anderem die Liquidität, die Aufrechterhaltung unseres operativen (Versicherungs-)Betriebes, das Management der finanziellen Stabilität und eine vorausschauende Krisenbewältigung sichergestellt.

Die Corona-Pandemie wird nach Einschätzung des GDV im Jahr 2020 noch keine spürbaren Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung in der Privaten Krankenversicherung (PKV) haben. Wegen der umfangreich installierten Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung für Selbstständige sind nur wenige von ihnen in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Aufgrund der noch immer guten wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte werden keine beitragsmindernde Effekte durch Liquiditätsengpässe auf Seite der Versicherungsnehmer erwartet. In der uniVersa Krankenversicherung a. G. ist die Zahl der Vollversicherten um 0,7 % (Vorjahr: -0,9 %) von 140.155 auf 139.132 gesunken. Der Gesamtbestand an Krankenversicherungen ist, gemessen am Monatssollbeitrag, um 5,3 % (Vorjahr: +3,4 %) von 51.195 T€ auf 53.914 T€ gewachsen. Die gebuchten Bruttobeiträge haben sich von 613.594 T€ auf 645.654 T€ erhöht. Dies entspricht einer Zunahme von 5,2 % (Vorjahr: 3,9 %). Der Bruttoaufwand für Versicherungsfälle erhöhte sich von 375.868 T€ auf 386.549 T€. Zum Bilanzstichtag reduzierte sich das Kapitalanlageergebnis auf 148.881 T€ (Vorjahr: 169.723 T€). Nach Abzug von Steuern verblieb ein Ergebnis von 102.695 T€ (Vorjahr: 99.718 T€). Aus dem erzielten Überschuss haben wir der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) 91.695 T€ (Vorjahr: 88.718 T€) zugeführt. In Anbetracht der schwierigen Gesamtsituation ist das Ergebnis sehr zufriedenstellend.

Fester Bestandteil der uniVersa Unternehmens-DNA ist seit jeher eine bestmögliche Kundenberatung zu gewährleisten. Umfassende online Vertriebsunterstützungen, die eine Kundenberatung auf Distanz ermöglichen, konnten dazu beitragen, dass der Vertrieb stets handlungs- und beratungsfähig blieb. Neben dem flächendeckenden Einsatz einer professionellen Software für die Endkunden-Online-Beratung und unserem ganzheitlichen Versicherungs- und Vorsorge-Check (VVC) als Beratungstool mit integrierter elektronischer Unterschrift, zählen auch Online-Abschlüsse und digitale Weiterbildungs- und Trainingsangebote dazu. Die gesetzlich vorgeschriebene laufende Aus- und Weiterbildung setzen wir in der gesamten Organisation, insbesondere für die Ausschließlichkeits- und die Vertriebspartnerorganisation, mit Online-Schulungen (Webinaren) um.

Ergänzend werden fortlaufend weitere organisatorische Detailmaßnahmen getroffen und Finanzmittel bereitgestellt, um den internen Betrieb unserer Agenturen vor Ort für die telefonische und onlinebasierte Kundenbetreuung jederzeit zu gewährleisten. Nach einer zeitnahen technischen und methodischen Einarbeitung mit dem Fokus „Beratung mit fachlicher und kundenorientierter Nähe, aber physischer Distanz“ zu Beginn der Pandemie, findet diese Serviceleistung bei unseren Kunden eine hohe Akzeptanz. Darüber hinaus gibt es hierzu eine laufende Betreuung und Weiterentwicklung dieser Konzepte für unsere Vertriebsorganisation durch die Unternehmenszentrale im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Hierbei werden die Erfordernisse der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Verhaltenskodex (Code of Conduct) für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft stets eingehalten.

Zudem haben wir unsere selbstständigen Agenturen zu Beginn der Krise mit Zuschüssen und tragfähigen vertraglichen Rahmenbedingungen ausgestattet. Diese erlangten somit frühzeitig eine finanzielle Sicherheit und konnten sich daher auf die Akquise und die Kundenbetreuung bzw. auf den Support unserer unabhängigen Vertriebspartner konzentrieren. Unser Vorgehen erwies sich als zusätzlicher motivierender Anreiz.

Strategisch sind wir seit mehreren Jahren in der Lage, eine flexible und sichere virtuelle Infrastruktur (VDI) zu nutzen. Diese wurde im Rahmen der Pandemie erweitert. Inzwischen sind 100% aller Arbeitsplätze in den Geschäftsstellen und der gemeldete Bedarf für interne Mitarbeiter und externe Dienstleister mit der Lösung ausgestattet, um orts- und herstellernunabhängig auf die virtuellen Clients und Daten in unseren Rechenzentren zuzugreifen. Abgesichert wird dies durch eine 2-Faktor-Anmeldung. Integriert sind u. a. Lösungen zur Telefonie sowie Webkonferenzen. Die rasche unternehmensweite Umsetzung stellte eine adäquate Zusammenarbeit der Mitarbeiter sicher. Alle geplanten Projekte konnten uneingeschränkt fortgeführt werden. Die Resultate stehen der bisherigen Präsenzarbeit in nichts nach.

Das gesamte Kapitalmarktumfeld wurde durch die Pandemie im Jahr 2020 geprägt. Das turbulente Jahr, welches durch Kapitalmarktverwerfungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise gezeichnet war, beendeten die Aktienmärkte versöhnlich. Der DAX schloss mit 13.719 Punkten sogar rund 3,5 % höher ab als zum Vorjahr, wodurch der enorme Einbruch an den Märkten im Zuge des ersten Corona-Lockdowns erst auf den zweiten Blick sichtbar wird. In nur vier Wochen rauschte der DAX um gut 40 % abwärts, um von dort bis Jahresende den steilsten Anstieg der Börsengeschichte anzutreten. Und das Prinzip Hoffnung gilt nicht nur an den Börsen, auch Unternehmenslenker und Ökonomen sehen bessere Zeiten voraus. Die Hoffnung liegt dabei vor allem darin, dass eine zügige Verteilung der Impfstoffe die Covid-19-Pandemie beherrschbar macht. Weiter Sorge bereiten jedoch insbesondere neue Virusmutationen. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie begleiten auch das Jahr 2021. Ein Ende ist noch nicht absehbar. In dieser Phase sind Prognosen zur zukünftigen Kapitalmarktentwicklung weiterhin mit hohen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere die Wirkung und das Ausmaß der Belastung für den Dienstleistungssektor scheinen hierbei historisch einzigartig, wodurch sich die Prognoseunsicherheit nochmals erhöht. Sicher scheint lediglich, dass jedweder Zinsanstieg nur unter dem Vorbehalt einer engen Steuerung durch die Notenbanken stehen kann. Die Vermeidung neuer Staatsschuldenkrisen steht hierbei im Fokus, so dass das Niedrigzinsumfeld damit noch stärker als vor der Krise zementiert sein dürfte.

All diese Auswirkungen spiegeln sich auch im Kapitalanlageportfolio und den Ertragsprognosen der uniVersa Krankenversicherung a. G. wider. Am Kapitalmarkt ist eine erhebliche Einengung der Spreads von Unternehmensanleihen zu beobachten, wodurch in der Neuanlage niedrigere Renditen als geplant vereinnahmt werden können.

Stark betroffen von den Kapitalmarktverwerfungen im Jahr 2020 waren insbesondere Wertpapierspezialfonds. Trotz einer Vielzahl risikoreduzierender Handlungsaktivitäten innerhalb der Wertpapierspezialfonds konnten deutliche Kursverluste zeitweise nicht vermieden werden. Aufgrund des Anstieges der Märkte bis Jahresende konnte zwar auf Bewertungsanpassungen verzichtet werden, geplante Erträge fielen aber deutlich geringer aus als erwartet.

Immobilienfonds erfahren im Kontext der Pandemie unterschiedliche Auswirkungen. Während Einzelhandels- oder Hotelimmobilien nach wie vor stark unter den Folgen des Coronavirus leiden, sind Büroimmobilien und reine Lebensmitteleinzelhandelsimmobilien weniger stark betroffen. Insgesamt werden die Ausschüttungen aus Fonds nach derzeitigem Stand auch 2021 geringer ausfallen als erwartet. Auch die Auswirkungen auf Beteiligungen sind unterschiedlich stark ausgeprägt. Während Verkehrsinfrastrukturinvestitionen stark betroffen sind, hat die regulierte Infrastruktur (z. B. erneuerbare Energien) nur geringe Auswirkungen erfahren. Insbesondere im Bereich der Flugzeugfinanzierung geht die uniVersa Krankenversicherung a. G. auch zukünftig von deutlich geringeren bis zu gar keinen Ausschüttungen sowie möglichen weiteren Bewertungsanpassungen aus. Viele Beteiligungen, wie z. B. Private Equity, erfahren die Auswirkungen zudem erst zeitversetzt, so dass sämtliche negativen Folgen derzeit noch nicht gänzlich abzuschätzen sind und geringer als erwartet ausfallende Ausschüttungen oder eine längere Haltedauer einzelner Beteiligungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Direktimmobilien hingegen ist aktuell lediglich ein moderater Anstieg der Risikoposition für rückständige Mieten zu verzeichnen, so dass hier keine wesentlichen Ertragsausfälle im Jahr 2020 zu verzeichnen waren und auch weiterhin keine wesentlichen Ertragsausfälle zu erwarten sind. Mit Mietern, die Zahlungsrückstände haben, ist die uniVersa Krankenversicherung a. G. zudem in engem Kontakt, um gemeinsam individuelle Lösungen für Zahlungsvereinbarungen zu finden.

Zudem wurde von Seiten des Gesetzgebers das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht“ Ende März 2020 auf den Weg gebracht. Es umfasste für Kunden, die vor dem 15.03.2020 einen Darlehensvertrag abgeschlossen haben, das Recht, eine gesetzliche Stundung der im Zeitraum vom 01.04.2020 - 30.06.2020 fällig werdenden Ansprüche der Darlehensgeber (Zins- und Tilgungsleistung) zu verlangen. Eine zeitliche Verlängerung dessen erfolgte nicht. Die Inanspruchnahme durch unsere Kunden ist vernachlässigbar. Es sind keine damit verbundenen Ertragsausfälle im Geschäftsjahr 2020 für die uniVersa Krankenversicherung a. G. entstanden.

Darüber hinaus gehende Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Immobilienfinanzierungen der Gesellschaft sind nicht aufgetreten.

Insgesamt ist die Kapitalanlage der uniVersa Krankenversicherung a. G. durch eine breite Diversifikation gut aufgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit im Laufe des Jahres erneut Gegenmaßnahmen, wie z. B. das Realisieren von außerordentlichen Erträgen bzw. Bewertungsreserven, zu treffen, um so möglichen weiteren negativen Effekten entgegen zu wirken. Hierbei wird die Situation fortlaufend beobachtet und

jederzeit aktuell bewertet. Des Weiteren zählen die kontinuierliche Analyse der Gesamtlage sowie der stete Austausch mit sämtlichen externen Managern zu den zentralen Aufgaben des Kapitalanlagemanagements der uniVersa Krankenversicherung a. G., um auch gegebenenfalls auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. erwartet durch die Pandemie neben den bestehenden Auswirkungen auf die Ergebnisse aus Kapitalanlagen für 2020 auch Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse 2021 und möglicherweise 2022. Auf die mittel- bis langfristigen Planungen der Kapitalanlageergebnisse hat Covid-19 nach derzeitigem Stand jedoch keinen signifikant negativen Einfluss.

Auswirkungen auf den Versichertenbestand, z. B. durch erhöhtes Storno oder gestiegene Anzahl der Todesfälle, konnten zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Berichts nicht beobachtet werden.

Die Versicherungsleistungen sind in der Krankheitskosten-Vollversicherung sowie Pflegeversicherung moderat gestiegen. In der Zusatzversicherung konnten, aufgrund der Corona-Pandemie, leicht rückläufige Leistungszahlungen verzeichnet werden. Im Bereich der stationären Heilbehandlung haben wir nur wenige Fälle mit Corona-Befund verzeichnet. Diese hatten überwiegend einen leichten Verlauf und nur vereinzelt ergab sich Beatmungsnotwendigkeit.

Perspektivisch rechnen wir, zumindest für das erste Quartal 2021, mit einer vergleichbaren Entwicklung. Diese Annahme wird vor dem Hintergrund eines weiter bestehenden Pandemie-Geschehens getroffen. Im Bereich der Krankentagegeldversicherung kommt es zu erhöhten Leistungsausgaben, die jedoch nur bedingt in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Corona-Infektion stehen.

Das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ beinhaltete auch ein „Zahlungsmoratorium“, welches erlaubte, die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung bis 30.06.2020 zu stunden. Dieses Moratorium wurde entgegen unseren damaligen Erwartungen nur in einem sehr geringen Umfang (niedrige zweistellige Personenzahl) in Anspruch genommen. Bei nahezu allen diesen Verträgen wurde zwischenzeitlich die laufende Beitragszahlung wieder aufgenommen oder die Verträge werden mittlerweile von Sozialhilfeträgern bezahlt.

Unabhängig davon werden alle Kunden, die sich mit Zahlungsschwierigkeiten in der Krankenvoll- bzw. Pflegepflichtversicherung an uns wenden, umfassend beraten. Zu dieser Beratung gehören ebenfalls Hinweise auf das uniVersa-eigene offensive Tarifwechselrecht. So können wir im Dialog mit unseren Kunden die wenigen Anfragen individuell klären, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Vom Gesetzgeber besteht weiterhin ein deutlich vereinfachter Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II („Hartz IV“). Im Rahmen des § 26 SGB II werden bei Bewilligung dieser Leistungen Zuschüsse zu Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträgen direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt. Hier war im gesamten Jahr 2020 eine signifikante Zunahme dieser Zahlungen zu verzeichnen: Die Zahl der Leistungsempfänger hat sich im Verlauf der bisherigen Corona-Pandemie nahezu verdoppelt. Es bleibt abzuwarten, ob und wie schnell sich die wirtschaftliche Situation der betroffenen Kunden nach einem Ende des Lockdowns wieder verbessert.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber durch eine Neufassung des § 204 VVG nun die Möglichkeit geschaffen, befristet in den Basistarif zu wechseln. Von diesem Angebot haben bislang allerdings keine Kunden Gebrauch gemacht.

Derzeit stellen wir fest, dass die Mahnquoten und die Außenstände insbesondere in der Krankenversicherung deutlich gesunken sind. Einerseits scheinen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in vielen Fällen zu greifen, andererseits hat auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Krankenversicherung bei den Kunden zugenommen.

Für das Geschäftsjahr 2021 erwarten wir, auch aufgrund unserer etablierten positiven Marktposition, moderat steigende Beitragseinnahmen sowie nahezu stabile Kostenquoten. Die laufende Durchschnittsverzinsung aus Kapitalanlagen wird aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase etwas geringer ausfallen als im Geschäftsjahr 2020. Das Jahr 2021 wird weiterhin herausfordernd bleiben. Die Aussicht auf einen bald ausreichend zur Verfügung stehenden Impfstoff, sowie eine steigende Impfbereitschaft in der Bevölkerung und die Anwendung bzw. Verbreitung von sog. „Schnelltests“ stimmen uns jedoch zuversichtlich. Zudem wird das Bedürfnis nach Sicherheit und somit auch die Nachfrage nach privater Vorsorge und bestmöglichem Kundenservice in dem sich abzeichnenden anspruchsvollen Umfeld aus unserer Sicht weiter zunehmen.

Insgesamt sieht sich die Gesellschaft für die Bewältigung der Pandemie sowie deren wirtschaftlichen Folgen gut und solide aufgestellt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens

uniVersa Krankenversicherung a. G., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Nürnberg, Deutschland

A.1.2 Name und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 - 0
Telefax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

A.1.3 Name und Kontaktdaten des externen Abschlussprüfers

HT VIA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung
Schweinauer Hauptstraße 80
90441 Nürnberg

Telefon: +49-0911/62375-0
E-Mail: nbg@ht-deutschland.com

A.1.4 Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen

Aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist eine Beteiligung an dem Unternehmen rechtlich nicht möglich.

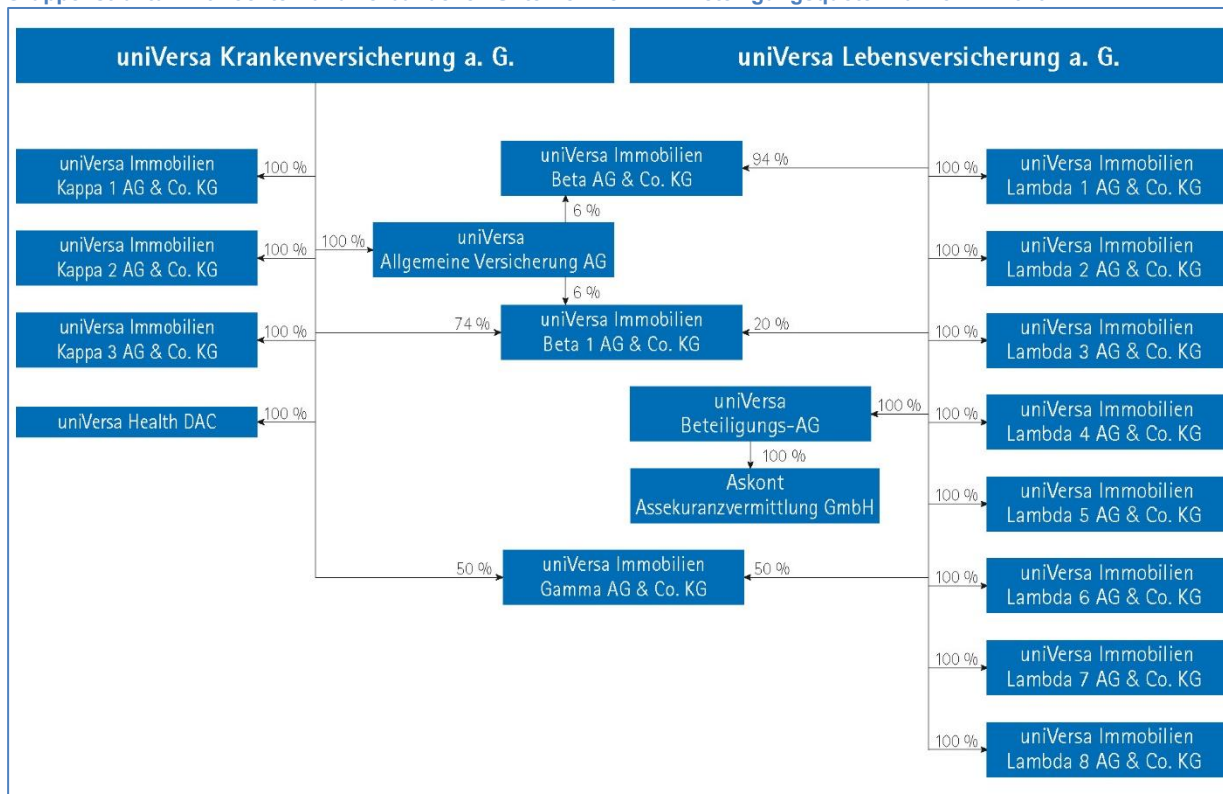
A.1.5 Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., die uniVersa Lebensversicherung a. G. und die uniVersa Allgemeine Versicherung AG bilden zusammen mit ihren Tochter- und verbundenen Unternehmen eine Gruppe nach § 7 Nr. 13 VAG. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist laut Festlegung der BaFin Mutterunternehmen.

Darüber hinaus sind die uniVersa Krankenversicherung a. G. und die uniVersa Lebensversicherung a. G. eine horizontale Unternehmensgruppe. Vorstand und Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften setzen sich in dem gemäß § 7 Nr. 15 b) VAG genannten Zeitraum mehrheitlich aus denselben Personen zusammen.

Die folgende Abbildung zeigt die Stellung des Unternehmens innerhalb dieser rechtlichen Struktur der Gruppe und umfasst gleichzeitig die wichtigen verbundenen Unternehmen der Gruppe nach § 7 Nr. 13 VAG.

Gruppenstruktur mit Tochter- und verbundenen Unternehmen inkl. Beteiligungsquoten zum 31.12.2020



Sitz der Unternehmen ist Nürnberg, Deutschland. Abweichend davon ist der Sitz der uniVersa Health DAC in Dublin, Irland.

A.1.6 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist ausschließlich in Deutschland tätig und betreibt die folgenden Versicherungsarten:

- Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär)
- Krankheitskostenversicherung
- Selbständige Krankheitskostenteilversicherung (ambulant und stationär)
- Krankentagegeldversicherung
- Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung
- Sonstige selbständige Teilversicherung
- Pflegepflichtversicherung
- Ergänzende Pflegezusatzversicherung
- Gruppen-Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär)
- Gruppentarif für die selbständige Krankheitskostenteilversicherung (ambulant und stationär)
- Gruppen-Krankentagegeldversicherung
- Gruppen-Krankenhaustagegeldversicherung
- Gruppentarif für die Ergänzende Pflegezusatzversicherung

Diese Versicherungsarten werden im versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelwerk Solvabilität II¹ in die Geschäftsbereiche „Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung“ und „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung“ untergliedert.

A.1.7 Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich im Berichtsjahr auf das Unternehmen erheblich ausgewirkt hätten, sind nicht eingetreten.

¹ Vgl. dazu insbesondere Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II; engl.: Solvency II)

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der uniVersa Krankenversicherung a. G. wird im Wesentlichen aus den Einzelpositionen der Versicherungsbeiträge, Versicherungsleistungen und Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gebildet. Die nachfolgenden Darstellungen stimmen im Ergebnis mit dem nach den Vorschriften des HGB und der RechVersV erstellten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 überein.

Im versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelwerk Solvabilität II betrifft das versicherungstechnische Ergebnis den Geschäftsbereich „Lebensversicherungsverpflichtungen / Krankenversicherung“ und den Geschäftsbereich „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen / Krankheitskostenversicherung“.

Alle Angaben resultieren aus dem in Deutschland betriebenen Versicherungsgeschäft.

Die Bruttowerte sind Angaben vor der Berücksichtigung der Rückversicherung. Die Nettowerte ergeben sich nach Abzug der Rückversicherung.

A.2.1 Versicherungsbeiträge

Im Geschäftsjahr stiegen die gebuchten Bruttobeiträge von 613.594 T€ um 5,2 % auf 645.654 T€.

Gebuchte Bruttobeiträge

in TEuro

Geschäftsbereich	2020	2019
Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung		
Krankheitskostenvollversicherung	490.454	478.291
Krankentagegeldversicherung	19.794	19.071
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	10.349	10.506
Sonstige selbständige Teilversicherung	44.115	40.698
Pflegepflichtversicherung	60.803	47.002
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	18.329	16.078
Summe	643.843	611.647
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung		
Auslandsreisekrankenversicherung	1.811	1.947
Gesamt	645.654	613.594

Nach Abzug der an die Rückversicherer abgegebenen Beiträge und der Veränderung der Nettobeitragsüberträge beliefen sich die verdienten Nettobeiträge auf 645.207 T€ (Vorjahr: 613.314 T€).

Verdiente Bruttobeiträge

in TEuro

Geschäftsbereich	2020	2019
Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung		
Krankheitskostenvollversicherung	490.340	478.315
Krankentagegeldversicherung	19.787	19.073
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	10.349	10.507
Sonstige selbständige Teilversicherung	44.105	40.692
Pflegepflichtversicherung	60.757	46.977
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	18.320	16.066
Summe	643.658	611.629
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung		
Auslandsreisekrankenversicherung	1.814	1.949
Gesamt	645.472	613.578

Die Entnahme für die Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung betrug 71.083 T€ (Vorjahr: 64.966 T€).

Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung
in TEuro

Geschäftsbereich	2020		2019	
	erfolgs- abhängig	erfolgs- unabhängig	erfolgs- abhängig	erfolgs- unabhängig
Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung				
Krankheitskostenvollversicherung	41.872	1.602	37.730	510
Krankheitskostenvollversicherung - Nichtlebensversicherung	0	0	0	0
Krankentagegeldversicherung	1.089	0	101	0
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	8	0	0	0
Sonstige selbständige Teilversicherung	1.596	11	40	184
Pflegepflichtversicherung	19.238	0	21.263	0
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	5.534	133	5.088	48
Summe	69.337	1.746	64.223	743
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ Krankheitskosten- versicherung				
Auslandsreisekrankenversicherung	0	0	0	0
Gesamt	69.337	1.746	64.223	743
Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	71.083		64.966	

Im Meldebogen S.05.01 setzen sich die verdienten Bruttoprämien i. H. v. 716.555 T€ (Vorjahr: 678.544 T€) aus den verdienten Bruttobeiträgen und den Beiträgen aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung zusammen.

A.2.2 Versicherungsleistungen

Die gesamten Leistungen für die Versicherungsnehmer, bestehend aus dem Bruttoaufwand für Versicherungsfälle sowie den Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Alterungsrückstellung, stiegen um 2,0 % von 768.390 T€ auf 784.125 T€.

Der Bruttoaufwand für Versicherungsfälle erhöhte sich von 375.896 T€ auf 386.566 T€. Dies entspricht einer Steigerung von 2,8 %. Darin enthalten sind 3.012 T€ aus der Zuführung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Vorjahr: 4.671 T€). Im Meldebogen S.05.01 werden bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle die Schadenregulierungsaufwendungen nicht aufgeführt.

Aus dem erzielten Überschuss wird der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung 91.695 T€ (Vorjahr: 88.718 T€) und der erfolgsunabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung 616 T€ (Vorjahr: 1.766 T€) zugeführt.

Die Leistungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sind um 302.014 T€ (Vorjahr: 303.524 T€) oder 6,2 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Schadenquote betrug 74,4 % (Vorjahr: 75,9 %).

Versicherungsleistungen
in TEuro

Geschäftsbereich	2020	2019
Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung		
Zahlungen für Versicherungsfälle - brutto	382.268	369.489
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle - brutto	3.063	4.622
Aufwendungen für Veränderung der Deckungsrückstellung - brutto	305.124	302.346
Aufwendungen für Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen - brutto	94	-336
Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen	91.695	88.718
Aufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	646	1.766
Summe	782.890	766.604
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung		
Auslandsreisekrankenversicherung	1.235	1.785
Gesamt	784.125	768.390

A.2.3 Angefallene Aufwendungen

Die angefallenen Aufwendungen für den Geschäftsbereich „Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung“ i. H. v. 91.846 T€ und für den Geschäftsbereich „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung“ i. H. v. 229 T€ im Berichtsformular S.05.01 setzen sich aus den Verwaltungsaufwendungen, den Abschlusskosten, den Schadenregulierungsaufwendungen, den Aufwendungen für die Anlageverwaltung und den Gemeinkosten zusammen.

Die Verwaltungsaufwendungen haben sich mit 16.703 T€ gegenüber dem Vorjahreswert 16.298 T€ erhöht. Die Verwaltungskostenquote betrug 2,6 % (Vorjahr: 2,7 %).

Die Abschlussaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 961 T€ auf 38.354 T€ (Vorjahr: 37.393 T€) bei einer Abschlusskostenquote von 5,9 % (Vorjahr: 6,1 %).

A.2.4 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verzeichnete für das Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis i. H. v. 26.499 T€ (Vorjahr: 26.371 T€).

Das versicherungstechnische Ergebnis setzt sich im Wesentlichen aus den verdienten Nettobeiträgen i. H. v. 645.207 T€ (Vorjahr: 613.314 T€), den Beiträgen aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung i. H. v. 71.083 T€ (Vorjahr: 64.966 T€), dem Kapitalanlageergebnis i. H. v. 148.881 T€ (Vorjahr: 169.723 T€), den Versicherungsleistungen i. H. v. 784.125 T€ (Vorjahr: 768.390 T€) und den Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb i. H. v. 55.057 T€ (Vorjahr: 53.691 T€) zusammen.

Versicherungstechnisches Ergebnis aufgeteilt nach GuV-Positionen im Jahresabschluss in TEuro

	2020	2019
Verdiente Beiträge - brutto	645.472	613.578
Beiträge aus der Bruttorückstellung für Beitragsrückerstattung	71.083	64.966
Sonstige versicherungstechnische Erträge	4.842	3.155
Versicherungsleistungen - brutto	-784.125	-768.390
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-55.057	-53.691
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-4.352	-2.739
Rückversicherungsergebnis	-244	-231
Kapitalanlageergebnis	148.881	169.723
Gesamt	26.499	26.371

Im Meldebogen S.05.01 wurden folgende Prämien, Leistungen und Aufwendungen berücksichtigt.

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Berichtsformular S.05.01 in TEuro

Geschäftsbereich Lebensversicherungsverpflichtungen / Krankenversicherung	2020	2019
Verdiente Prämien - brutto	714.741	676.595
Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto	-353.810	-344.270
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen - brutto	-305.218	-302.009
Rückversicherungsergebnis	-189	-188
Angefallene Aufwendungen - netto	-91.846	-88.362
Sonstige Aufwendungen	-5.537	-4.960
Gesamt	-41.488	-63.195

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Berichtsformular S.05.01 in TEuro

Geschäftsbereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen / Krankheitskostenversicherung	2020	2019
Verdiente Prämien - brutto	1.814	1.949
Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto	-1.140	-2.039
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen - brutto	0	0
Rückversicherungsergebnis	-59	-47
Angefallene Aufwendungen - netto	-229	-271
Sonstige Aufwendungen	-15	-15
Gesamt	371	-424

A.3 Anlageergebnis

A.3.1 Angaben zu Erträgen aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der laufenden Erträge und Aufwendungen im Bereich Kapitalanlage im Geschäftsjahr 2020.

Laufende Erträge und Aufwendungen nach Kapitalanlagepositionen im Jahresabschluss in TEuro

	Laufende Erträge		Laufende Aufwendungen	
	2020	2019	2020	2019
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.776	2.759	2.190	1.799
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.680	3.819	209	104
Beteiligungen	17.126	19.962	869	656
Investmentanteile	14.449	16.051	740	746
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43.219	42.174	1.485	1.505
Hypotheken	5.645	6.036	213	221
Namensschuldverschreibungen	47.114	49.329	2.333	2.405
Schuldscheinforderungen und Darlehen	20.057	21.595	488	620
Einlagen bei Kreditinstituten	0	0	2	1
Gesamt	157.066	161.725	8.529	8.057

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat ihre vorwiegend konservative Kapitalanlagestrategie im Jahr 2020 grundsätzlich aufrechterhalten. Ziel bleibt es, weiterhin eine wettbewerbsfähige Verzinsung mit moderaten Wertschwankungen und möglichst planbaren Erträgen zu erreichen. Zudem ist im anhaltenden Niedrigzinsumfeld die Wahrung von Renditechancen über Substanzwerte zunehmend von Bedeutung.

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf 157.066 T€. Unter Berücksichtigung übriger Erträge i. H. v. 14.031 T€ summierten sich die Erträge aus Kapitalanlagen insgesamt auf 171.097 T€. Die laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen beliefen sich auf 8.529 T€ (Vorjahr: 8.057 T€). Die übrigen Aufwendungen erhöhten sich 2020 auf 13.687 T€ (Vorjahr: 3.578 T€). Ausschlagend für die Zunahme ist ein deutlich höherer Abschreibungsbedarf auf Beteiligungen. Das gesamte Kapitalanlageergebnis reduzierte sich im Geschäftsjahr 2020 auf 148.881 T€ (Vorjahr: 169.723 T€).

Die nach den Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. berechnete laufende Durchschnittsverzinsung erreichte einen Wert von 2,8 % (Vorjahr: 3,1 %), die Nettoverzinsung lag im abgelaufenen Geschäftsjahr bei 2,8 % (Vorjahr: 3,4 %).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Erträge und Aufwendungen eingruppiert nach Vermögenswertklassen (CIC).

Laufende Erträge und Aufwendungen nach Vermögenswertklassen (CIC) für Solvency II in TEuro

	Laufende Erträge		Laufende Aufwendungen	
	2020	2019	2020	2019
Staatsanleihen	33.720	36.178	1.398	1.428
Unternehmensanleihen	76.666	76.917	3.179	3.036
Eigenkapitalinstrumente	4.328	4.063	179	160
Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen	32.932	35.773	1.366	1.412
Barmittel und Einlagen	0	0	2	1
Hypotheken und Darlehen	5.645	6.036	213	221
Immobilien	3.776	2.759	2.190	1.799
Gesamt	157.066	161.725	8.529	8.057

A.3.2 Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verfügt über keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste.

A.3.3 Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hielt im Berichtszeitraum Verbriefungen (Credit-Linked-Note) in Höhe von 2.600 T€ (Vorjahr: 2.704 T€).

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der uniVersa Krankenversicherung a. G. setzen sich aus den sonstigen Erträgen, den sonstigen Aufwendungen sowie den Steuern zusammen.

Sonstige Erträge und Aufwendungen im Jahresabschluss in TEuro

	2020	2019
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	26.499	26.371
Sonstige Erträge	1.024	1.281
Sonstige Aufwendungen	-7.953	-7.201
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.564	-9.445
Sonstige Steuern	-6	-6
Jahresüberschuss HGB	11.000	11.000

Die sonstigen Erträge betragen 1.024 T€ (Vorjahr: 1.281 T€). In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen für andere Unternehmen i. H. v. 190 T€, Deckungskapitalien für Rückdeckungsversicherung aus Altersteilzeit i. H. v. 326 T€ sowie Erträge aus Leistungen für Altersteilzeit zur Insolvenzversicherung i. H. v. 270 T€ enthalten.

Die sonstigen Aufwendungen beliefen sich auf 7.953 T€ (Vorjahr: 7.201 T€) und beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen für andere Unternehmen i. H. v. 190 T€, Beiträge für die Rückdeckungsversicherung zur Insolvenzversicherung i. H. v. 565 T€, Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellung i. H. v. 694 T€ sowie Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes i. H. v. 6.127 T€.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss ergibt sich im Geschäftsjahr aus dem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 26.499 T€ (Vorjahr: 26.371 T€) sowie dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von -6.929 T€ (Vorjahr: -5.920 T€) ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 19.570 T€ (Vorjahr: 20.451 T€). Nach Abzug des Steueraufwands i. H. v. 8.570 T€ (Vorjahr: 9.451 T€) verbleibt ein Jahresüberschuss von 11.000 T€ (Vorjahr: 11.000 T€).

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich ausschließlich Operating-Leasingverhältnisse für Kfz-, Drucker- und IT-Hardware-Leasingverträge i. H. v. 382 T€ (Vorjahr: 270 T€).

A.5 Sonstige Angaben

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis (Leistung) des Unternehmens sind in den Abschnitten A.1 bis A.4 dargestellt; andere wesentliche Informationen sind hierzu nicht zu berichten.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur und Hauptaufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Geschäftsführung für die Unternehmen

- uniVersa Krankenversicherung a. G.,
- uniVersa Lebensversicherung a. G.,
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG
- und die uniVersa Beteiligungs AG gemeinsam.

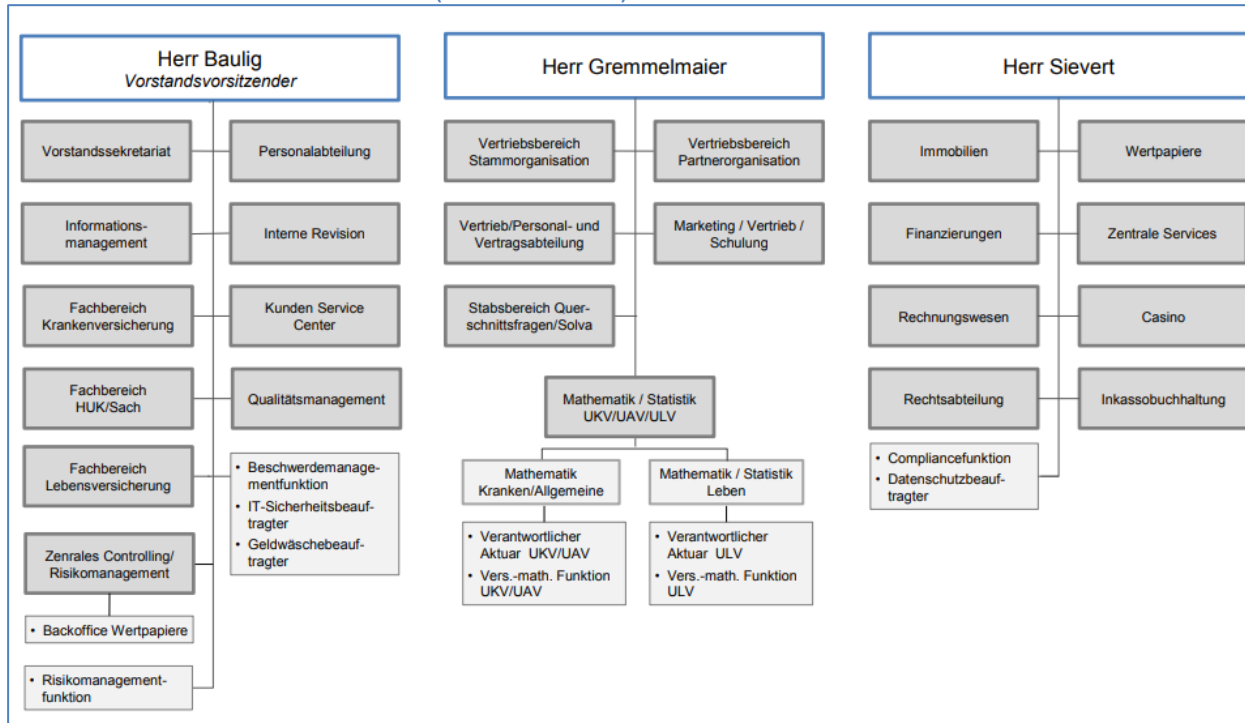
Sie legt auch die Verteilung der Unternehmensbereiche auf die Ressorts der Vorstandsmitglieder fest. Ausschüsse sind innerhalb des Vorstands nicht eingerichtet worden.



Vorstand der uniVersa Krankenversicherung a. G. (v. li .n. re.)
Frank Sievert, Werner Gremmelmaier, Michael Baulig (Vorsitzender)

Im Berichtsjahr war die Geschäftsverteilung im Vorstand wie folgt verteilt:

Funktionsbereiche der Vorstandsressorts (Stand: 31.12.2020)

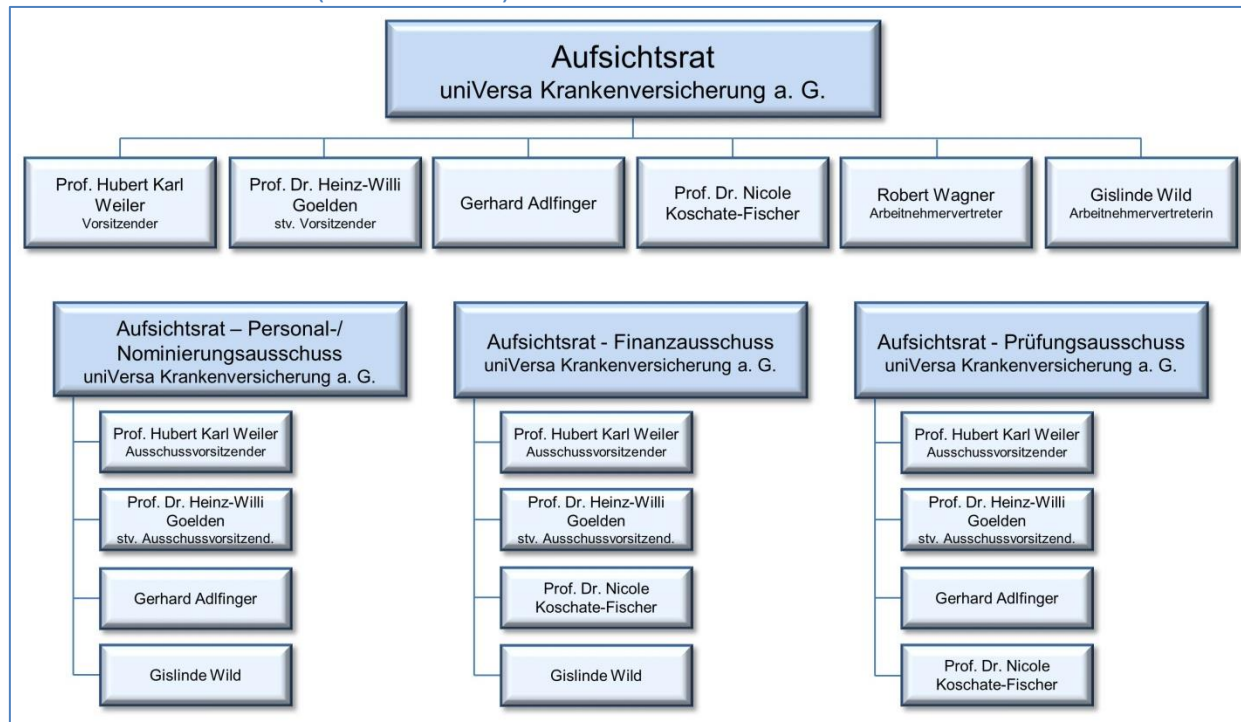


B.1.2 Struktur und Hauptaufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat übernimmt die in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags.

Er hat aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Finanz- und einen Personalausschuss gebildet und ihnen Aufgaben übertragen.

Aufsichtsrat und Ausschüsse (Stand: 31.12.2020)



Den Ausschüssen wird die Erteilung von Zustimmungen und die folgenden Aufgaben übertragen, wobei der Ausschussvorsitzende den Aufsichtsrat über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung informiert.

Aufgaben der Ausschüsse des Aufsichtsrats für das Berichtsjahr

Personal-/Nominierungsausschuss	Finanzausschuss	Prüfungsausschuss
Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern	Entgegennahme des monatlichen Berichts des Kapitalanlagemanagements, des Berichts des Kapitalanlagerisikomanagements sowie der vom Vorstand gemäß den Risikomanagementleitlinien für das Anlagerisiko an den Finanzausschuss zu gebenden Informationen	Überprüfung und Überwachung der Auswahl, Unabhängigkeit und Qualität des Abschlussprüfers
Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern	Erteilung der Zustimmung zu bestimmten Investitionen, Geschäften mit Immobilien, Objektgesellschaften, Unternehmensbeteiligungen, Finanzbeteiligungen	Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft und Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten
Durchführung der regelmäßigen Überprüfung der „Grundsätze der Vergütungspolitik der uniVersa für die Mitglieder des Vorstands“ auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit	Erteilung der Zustimmung zur Neuaufnahme eines Spezialsondervermögens in Form eines Spezialfonds bzw. Erwerb von Anteilscheinen an einem Sondervermogen, jeweils ab bestimmten Größenordnungen	Vorprüfung des Jahresabschlusses, Lageberichtes, Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes zur Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats
Vorschlag geeigneter Kandidaten an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung	Erteilung der Zustimmung zu Darlehenszusagen ab bestimmten Größenordnungen	Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems
Erteilung der Zustimmung zur Ressortverteilung des Vorstandes im Geschäftsverteilungsplan	Erteilung der Zustimmung zur Festlegung oder Änderung der Schwellenwerte von Anlagebändern aller relevanten Assetklassen	Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
	Inkenntnissetzung über vom Vorstand festgelegte Risikomanagementleitlinien für das Anlagerisiko	Überwachung der Maßnahmen zur Sicherung der Compliance und der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems
		Zustimmung zur Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen, insbesondere zu Steuerberatungsleistungen
		Vorprüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts sowie des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 171 I S. 4 AktG) und damit Vorbereitung der Prüfung und des Prüfungsurteils des Aufsichtsrats

B.1.3 Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen

Bei dem Unternehmen sind vier Schlüsselfunktionen eingerichtet. Sie sind organisatorisch einem Vorstandsressort zugeordnet (vgl. Abbildung „Funktionsbereiche ...“ im Abschnitt B.1.1) und berichten direkt an den Vorstand. Die Schlüsselfunktionen und ihre Aufgaben sind:

Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen

Risikomanagement-funktion	Compliancefunktion	Versicherungsmathe-matische Funktion	Interne Revision
Beförderung der Umsetzung des Risikomanagementsystems und operative Durchführung des Risikomanagements	Überwachung der Verfügbarkeit eines wirksamen internen Kontrollsystems	Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme
Unterstützung der Geschäftsleitung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems	Erstellung bereichsübergreifender Regelungen zur Sicherstellung von Vorgaben	Qualitative und quantitative Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüfung der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie interner Regelungen
Überwachung des Risikomanagementsystems, insbesondere seiner Angemessenheit, und Entwicklung von Verfahren dazu	Identifikation und Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie frühzeitige Information des Vorstands über die möglichen Folgen für das Unternehmen	Vergleich der „Besten Schätzwerte“ mit Erfahrungsdaten und Überprüfung von Berechnungsqualitäten zur Verbesserung laufender Berechnungen	Festlegung der Strategie der Internen Revision sowie Erstellung und regelmäßige Aktualisierung des risikoorientierten Prüfungsplans
Überwachung des Gesamtrisikoprofils des Unternehmens	Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben verbundenen Risikos	Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik	Prüfung der Effizienz des Risikomanagementsystems und von Geschäftsprozessen
Koordination der Durchführung und Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	Überwachung, ob die internen Vorgaben des Unternehmens die Einhaltung externer Anforderungen sicherstellen	Stellungnahme zu Rückversicherungsvereinbarungen	Jährliche Überprüfung des Kapitalanlagenmanagements
Berichte an den Vorstand mindestens über wesentliche Risikoexponierungen, das Gesamtrisikoprofil und die Angemessenheit des Risikomanagementsystems	Durchführung jährlicher Audits in den Fachbereichen des Unternehmens und Durchführung vertiefter Prüfungen	Information anderer Schlüsselfunktionen über relevante versicherungsmathematische Aspekte	Controlling des Managements zur Vermeidung und Erkennung von unerlaubten Handlungen und Unregelmäßigkeiten
Beratung des Vorstands in Fragen des Risikomanagements	Überwachung der Geldwäsche- und betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie der Beschwerdemanagementfunktion; Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der anderen Schlüsselfunktionen	Beratung und Unterstützung des Vorstands und anderer Schlüsselfunktionen durch Zurverfügungstellung von aktueller Expertise, Analysen risikomindernder Maßnahmen, Methoden zur Bewertung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung	Beratung des Vorstands und anderer Schlüsselfunktionen, soweit dadurch nicht die Unabhängigkeit der Internen Revision beeinträchtigt wird
Hinweis an den Vorstand bei einem wesentlichen Mangel des Risikomanagements und Unterstützung bei der Beseitigung	Einrichtung, Weiterentwicklung und regelmäßige Überprüfung des Compliancemanagementsystems sowie regelmäßige Überprüfung von Compliance-Organisation und -Aufbau	Erstellung des jährlichen Berichts an den Vorstand zur versicherungsmathematischen Funktion	Erstellung des jährlichen Berichts an den Vorstand und jährlicher Informationsaustausch mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens
Hinweis an den Vorstand bei Verbesserungspotenzialen des Risikomanagements und Unterstützung bei der Umsetzung der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems	Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten	Untersuchung der Auswirkungen auf die Berechnung von einem Bewertungsstichtag zum nächsten bei Änderungen der Methoden, Annahmen oder Datengrundlagen	
	Erstellung eines Compliance-Berichtes und Compliance-Plans	Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und Abstimmung der Modellierung der hierzu notwendigen Managementregeln mit dem Verantwortlichen Aktuar	

Gemeinsame Aufgabe der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen und ggf. deren Stellvertreter ist die Mitwirkung im Governanceausschuss. Er dient dem systematischen Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen untereinander und sorgt für Klärung und Abstimmungen, sofern sich Aufgaben der Funktionen überschneiden.

Weitere Informationen zu den Schlüsselfunktionen, z. B. zur Arbeitsweise und den verfügbaren Ressourcen, sind in den folgenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben:

- | | |
|--|-----------------|
| – Risikomanagementfunktion: | Abschnitt B.3.2 |
| – Compliancefunktion: | Abschnitt B.4.2 |
| – Versicherungsmathematische Funktion: | Abschnitt B.6 |
| – Interne Revision: | Abschnitt B.5 |

B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governancesystems im Berichtszeitraum

Im Berichtsjahr 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen des Governancesystems eingetreten.

Die Leitlinien und vergleichbare Unterlagen des Governancesystems, wie Dokumentationen und Grundsätze, wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben während des Berichtsjahres überprüft und ggf. angepasst. Die Geschäftsstrategie wurde im Berichtsjahr ebenfalls überprüft und angepasst sowie anschließend mit dem Aufsichtsrat erörtert.

B.1.5 Angaben zu Vergütungsleitlinien und -praktiken

Das Unternehmen ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e. V. und hat sich an die Flächentarifverträge für das private Versicherungsgewerbe gebunden. Deren Regelungen gelten deshalb für die in den Tarifverträgen genannten Beschäftigtenkreise.

Die Vergütungspolitik (Vergütungsleitlinien, -praktiken) ist Teil des Governancesystems und für alle Versicherungsunternehmen und die Versicherungsgruppe einheitlich geregelt. Sie ist zukunftsorientiert und nachhaltig und konform zu den geschäftspolitischen Zielen und der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie.

In unseren internen Vergütungsleitlinien sind insbesondere keine Bonifikationen für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken vorgesehen. Zur Vermeidung von Fehlanreizen enthält die Vergütung des angestellten Innendienstes, inkl. der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder keine variablen Vergütungsbestandteile. Im Bereich des Versicherungsvertriebes werden auch regulierte variable Vergütungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben gezahlt.

Für die Mitglieder des Vorstands und für die Beschäftigten bestehen schriftlich fixierte Grundsätze der Vergütungspolitik. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats regelt die Satzung, dass die Höhe der Vergütung die Mitgliedervertretung beschließt.

Im Vergütungsbereich ist ein spezielles Governancesystem eingerichtet. Es wird unter B.1.5.4 näher beschrieben und sorgt z. B. für Transparenz über die Anwendung der nachfolgend dargestellten Vergütungsgrundsätze.

B.1.5.1 Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Vorstands und für Beschäftigte²

- Vergütungsgrundsatz „Gleichbehandlung“

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind bei der uniVersa Lebensversicherung a. G., der uniVersa Krankenversicherung a. G. und der uniVersa Allgemeine Versicherung AG einheitlich anzuwenden. Bei Mitgliedern des Vorstands gilt das auch für Tätigkeiten, die auf Gruppenebene nach Solvency II-Regelungen mit den Bezügen der drei Versicherungsunternehmen abgegolten werden.

Die Vergütung von Männern und Frauen ist bei sonst gleichen Voraussetzungen identisch festzulegen.

² Der in Deutschland geltenden Tarifautonomie wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Deshalb sind die Grundsätze der Vergütungspolitik nicht anzuwenden, soweit eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach Tarifvertrag vergütet wird. Das gilt für Beschäftigte im Innen- und Außendienst. Die Grundsätze werden jedoch angewendet, soweit Vergütungen über den Tarifvertrag hinaus vereinbart werden, z. B. bei Provisionen der Angestellten im Werbeaußendienst oder bei außertariflichen Zulagen von Arbeitnehmern im Innendienst.

- Vergütungsgrundsatz „Ausrichtung an den uniVersa-Interessen“

Die Vergütungen haben ein solides und wirksames Risikomanagement zu fördern und dürfen nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die Risikotoleranzschwellen übersteigen.

Die Vergütungen sind im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der Unternehmen als Ganzes festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

- Vergütungsgrundsatz „Vermeidung falscher Anreize“

Die Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie die interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Risiken der Geschäftstätigkeiten berücksichtigen. Sie müssen negative Anreize vermeiden, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken.

- Vergütungsgrundsatz „Unternehmensweite Transparenz“

Alle Grundsätze der Vergütungspolitik werden unternehmensintern offengelegt.

- Vergütungsgrundsätze zu variablen Vergütungen

Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte erhalten ausschließlich feste Vergütungen ohne variable Bestandteile.

Variable Vergütungen können nur mit den Beschäftigten der folgenden Personenkreise vereinbart werden:

- Leitende Angestellte des Außendienstes
- Beschäftigte des Werbeaußendienstes gemäß Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des organisierenden Außendienstes gemäß § 3 Nr. 2 Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Beschäftigte mit gemischten Tätigkeiten im Außen- und Innendienst für die Tätigkeiten im Werbeaußendienst

Bei variablen Vergütungen ist eine ausgewogene Mischung von Bemessungskriterien zugrunde zu legen, die die Wirksamkeit des Risikomanagements und die Regelkonformität (Compliance) nicht negativ beeinflussen. Dabei ist eine flexible Bonuspolitik anzuwenden, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen; z. B. bei grober Verfehlung der Ziele oder aufgrund einer Maßnahme der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 4 VAG.

B.1.5.2 Weitere Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Vorstands

Die Vergütung eines Vorstandsmitglieds hat in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens zu stehen. Sie darf die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Abfindungszahlungen müssen der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung einer Person und nicht der Leistung einer bestimmten Geschäftseinheit oder eines Unternehmens entsprechen. Sie sind so auszugestalten, dass Fehlanreize vermieden werden.

B.1.5.3 Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit ausschließlich fixe Vergütungen und Ersatz von Aufwendungen, die die in § 113 Aktiengesetz (AktG) näher ausgestaltete Angemessenheit durch das Verhältnis der Vergütungen zu den Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds und der Lage des Unternehmens erfüllt.

Mit Ausnahme der Dienstverträge für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütungen für andere Tätigkeiten, die sie für das Unternehmen erbringen.

B.1.5.4 Wirksame Governance in Bezug auf Vergütungen

Der Vorstand beschließt die Grundsätze der Vergütungspolitik für die Beschäftigten und überwacht ihre Umsetzung. Für die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

Zur Umsetzung einer wirksamen Governance in Bezug auf Vergütungen erstellt das Unternehmen einmal jährlich einen internen Bericht über die Vergütungen des Vorstands und der Beschäftigten. Er legt insbesondere Vergütungsstruktur, Vergütungsparameter und -bestandteile dar. Über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Unternehmen wird der Aufsichtsrat einmal jährlich informiert.

Alle Grundsätze der Vergütungspolitik der uniVersa werden jährlich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft und ggf. angepasst, bei wichtigen Änderungen auch zusätzlich zu dem regelmäßigen Überprüfungs-/Anpassungsrythmus.

B.1.5.5 Erläuterungen zur relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile

Lediglich ausgewählte Außendienst-Angestellte erhalten variable Vergütungsbestandteile. Andere Personengruppen erhalten keine variablen Vergütungen.

B.1.5.6 Erfolgskriterien für variable Vergütungen

Die variable Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst bemisst sich danach, inwieweit das individuell vereinbarte Produktionsziel seit Jahresbeginn erreicht wurde. Dabei wird das erreichte Ziel in eine von fünf Stufen (Zielerreichungsklassen) eingeordnet. Die Neuberechnung erfolgt quartalsweise.

Beim organisierenden Außendienst richtet sich die variable Vergütung jeweils nach dem Produktionsergebnis der letzten zwölf Monate, dem im gleichen Zeitraum erreichten Qualitätsfaktor, der aus dem Stornosatz gebildet wird, und einem Faktor für den erlangten Zielerreichungsgrad.

Eine Führungskraft des Außendienstes erhält darüber hinaus eine nach oben begrenzte variable Vergütung, wenn in einem Kalenderjahr die ihr zugeordneten Vermittler gemeinsam bestimmte produktgruppenbezogene Produktionsziele erreichen. Im organisierenden Außendienst gilt dies auch, wenn eine bestimmte Anzahl der zugeordneten Vermittler jeweils eine vorgegebene Produktionsuntergrenze erreicht.

Für die Ermittlung von variablen Vergütungen werden als Produktion die getätigten Neu- und Höherversicherungsgeschäfte, unter Berücksichtigung bestimmter Stornierungen, von den der jeweiligen Führungskraft zugeordneten Versicherungsvermittlern im Bewertungszeitraum zugrunde gelegt. Das gilt sinngemäß auch für den Stornosatz, dem spartenabhängige Haftungszeiten zugrunde liegen.

Ermessensabhängige Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht zugesagt bzw. vereinbart.

In der uniVersa existieren keine aktienbasierten Vergütungsformen.

B.1.5.7 Hauptcharakteristika von Zusatzrenten- und Vorruhestandregelungen

Die Mitglieder des Vorstands haben eine Pensionszusage für eine Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente. Die Höhe der Zusage richtet sich nach der Anzahl der vollendeten Dienstjahre und der Höhe der Ruhegehaltsfähigen Bezüge. Bei der Erteilung von Zusagen sind das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandstätigkeit – festzulegen sowie der daraus abgeleitete jährliche und langfristige Aufwand für das Unternehmen zu berücksichtigen.

Ansprüche auf eine Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente bestehen weder für Aufsichtsratsmitglieder noch für deren Hinterbliebene.

Die verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen (einschließlich deren Hinterbliebene) haben aufgrund dieser Tätigkeiten keine Ansprüche auf Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrenten; Vorruhestandsregelungen bestehen insoweit nicht.

B.1.6 Informationen über wesentliche Transaktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben

Es bestehen keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie des Vorstands.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

B.2.1.1 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Erfahrung. Eine ausreichende Leitungserfahrung ist in der Regel anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

B.2.1.2 Verantwortliche Personen von Schlüsselfunktionen

Eine verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion muss die folgenden Anforderungen uneingeschränkt erfüllen:

– **Unabhängigkeit**

Gemeint ist hier insbesondere die Freiheit von Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben als verantwortliche Person der jeweiligen Schlüsselfunktion und ihren sonstigen Aufgaben.

– **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in dem Aufgabengebiet der jeweiligen Schlüsselfunktion voraus. Geeignete Fortbildungen können berücksichtigt werden.

Zur fachlichen Eignung der verantwortlichen Person der versicherungsmathematischen Funktion gehört insbesondere das Vorliegen angemessener Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie einschlägiger Erfahrungen.

Ein zusätzliches und wesentliches Kriterium für die verantwortliche Person der Compliance-Funktion ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder ein wirtschaftswissenschaftliches Studium. Weiterhin soll sie über Kenntnisse in den Rechtsgebieten mit hohen Compliance-Risiken verfügen sowie über Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation in Versicherungsunternehmen.

– **Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Sie wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schlüsselfunktion beeinträchtigen können. Berücksichtigt werden dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren der Person hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße wie Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

B.2.2 Verfahren zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie nach unternehmensinternen Leitlinien. Das Unternehmen verwendet bei seiner Prüfung grundsätzlich die gleichen Unterlagen, die auch zur Vorlage bei der BaFin vorgesehen sind.

Das sind:

- Aussagekräftiger Lebenslauf
- Erklärung zur Zuverlässigkeit
- Amtliches Führungszeugnis

Nachdem der BaFin ein sog. „Behördenführungszeugnis“ vorzulegen ist, auf das bei der unternehmensinternen Prüfung nicht zugegriffen werden kann, wird auf die zusätzliche Vorlage eines

Privatführungszeugnisses verzichtet und das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung übernommen.

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

B.2.2.1 Mitglieder des Vorstands

Bei einer beabsichtigten Erstbestellung bzw. erneuten Bestellung eines Vorstandsmitglieds führt der Personal-/Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats anhand der erforderlichen Unterlagen eine Vorabprüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der in Aussicht genommenen Person durch. Über das Ergebnis dieser Vorabprüfung wird der Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung durch den Vorsitzenden des Ausschusses unterrichtet. Der Aufsichtsrat prüft sodann seinerseits anhand der dem Personal-/Nominierungsausschusses zu dem designierten Vorstandsmitglied vorgelegten Unterlagen, ob die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit gegeben sind und er der Empfehlung des Personal-/Nominierungsausschusses folgt.

Nach der Sitzung des Personal-/Nominierungsausschusses wird bei einer beabsichtigten Erstbestellung die BaFin gemäß § 47 Nr. 1 VAG unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen informiert, damit sie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit beurteilt. Der Aufsichtsrat entscheidet in diesem Fall über die Bestellung erst, nachdem die positive Rückmeldung der BaFin vorliegt.

Sowohl bei der Vorabprüfung im Ausschuss als auch bei der anschließenden Prüfung im Aufsichtsrat und vor der Beschlussfassung über die Bestellung werden eventuelle weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. die Zulässigkeit von Mehrfachmandaten und die Einhaltung der Frauenquote beachtet.

B.2.2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Personal-/Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat seit 01.01.2017 u. a. die Aufgabe, einen geeigneten Kandidaten an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Mitgliedervertretung vorzuschlagen. Hierfür prüft er bei erstmaliger Wahl eines Aufsichtsratskandidaten in den Aufsichtsrat die eingegangenen schriftlichen Bewerbungen insbesondere auf Vorliegen der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit, auf Einhaltung von Mandatsgrenzen, der Frauenquote und der Vorgaben der Geschäftsordnung sowie die zeitliche Verfügbarkeit und das Vorliegen evtl. Interessenkonflikte.

Dabei wird auch berücksichtigt,

- ob mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt,
- ob die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind und
- wie auf Basis einer Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder und des Kandidaten die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind.

Der Vorsitzende des Personal-/Nominierungsausschusses berichtet in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung über die Prüfung und das Ergebnis. Der Aufsichtsrat prüft selbst nochmals, insbesondere auf Basis seiner Selbsteinschätzung, anhand der vorliegenden Unterlagen und einer persönlichen Vorstellung des Kandidaten das Vorliegen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Ist das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls positiv, d. h. schließt er sich dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Ausschuss an, fasst er seinen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Nach der Wahl des neuen Aufsichtsratsmitglieds wird der BaFin gemäß § 47 Nr. 1 VAG die Bestellung unverzüglich angezeigt und die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit durch die Behörde beigelegt.

B.2.2.3 Verantwortliche Personen von Schlüsselfunktionen

Bei der beabsichtigten Bestellung einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person wird deren Unabhängigkeit, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit in einer ersten Stufe unternehmensintern bewertet. Wenn nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung alle Anforderungen erfüllt sind, wird die beabsichtigte Bestellung der BaFin nach § 47 Nr. 1 VAG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen angezeigt, damit sie die

fachliche Eignung und Zuverlässigkeit beurteilt. Nach positiver Rückmeldung der BaFin wird die für die Schlüsselfunktion verantwortliche Person vom Vorstand bestellt und die BaFin darüber informiert.

B.2.3 Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation

Das Fortbestehen der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich sind, wird während der Tätigkeit durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt. Die Maßnahmen werden laufend dokumentiert.

Die Aufsichtsratsmitglieder ermitteln einmal im Jahr im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung erstellt der Aufsichtsrat jährlich einen Entwicklungsplan mit den Themenfeldern, in denen sich ein einzelnes Mitglied bzw. das Gremium weiterentwickeln will.

B.2.4 Erneute Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Kommt ein Mitglied des Vorstands oder eine verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion den Aufgaben nicht oder nicht mehr in der gebotenen Art und Weise nach, sind die beschriebenen Verfahrensschritte zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu wiederholen.

Darüber hinaus sind die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds erneut zu beurteilen, sofern dafür relevante Umstände bekannt werden. Bei einer verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion gilt dies auch in Bezug auf die Unabhängigkeit.

Dabei sind mindestens die folgenden Situationen zu berücksichtigen:

Es besteht Grund zu der Annahme, dass

- die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist;
- die Person ein Risiko von Finanzstraftaten erhöht, z. B. von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats wird analog zu den Mitgliedern des Vorstands vorgegangen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems

Im Risikomanagement wird die kontinuierliche Überwachung und aktive Steuerung sämtlicher Risiken sichergestellt. Alle Prozesse sind an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken ausgerichtet. Neue Risiken können jederzeit identifiziert und in das Risikomanagement aufgenommen werden. Bei den Risiken wird zwischen qualitativer und quantitativer Bewertung unterschieden. Die dezentralen Risikoverantwortlichen der Fachbereiche identifizieren und bewerten bei der halbjährlichen Risikoinventur alle qualitativen Risiken (Expertenschätzung).

Die mit den Risikomodulen des Risikotragfähigkeitsmodells identischen Risikokategorien werden mit mathematischen Verfahren quantifiziert. Diese Quantifizierung von Risiken ist Teil des regelmäßig zu ermittelnden unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Rahmen für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung bildet das Risikotragfähigkeitskonzept. Es definiert Risikoschwellenwerte, die die Risikoneigung des Unternehmens widerspiegeln. Das Risikotragfähigkeitskonzept ist in die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie integriert, die vom Vorstand jährlich überprüft und ggf. aktualisiert wird.

Auf Basis des quantitativen Risikotragfähigkeitsmodells und der Risikokennzahlen aus dem qualitativen Risikomanagementsystem werden alle als relevant definierten Daten ermittelt und in die Risikoberichterstattung einbezogen.

Das Risikoberichtswesen besteht aus einem regelmäßigen und einem Ad-hoc-Berichtswesen. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung werden neben den Risikoberichten im HGB-Lagebericht und im Bericht über Corporate Social Responsibility (CSR) jährlich die Solvency II-Berichte (RSR, ORSA) erstellt und an die Aufsicht übermittelt. Zusätzlich erfolgt eine detaillierte, stichtagsbezogene Berichterstattung über die

Risikosituation der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit im Bericht über Solvabilität und Finanzlage. Intern werden der regelmäßig tagende Governance-Ausschuss sowie der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates über aktuelle Entwicklungen im Risikomanagement unterrichtet. Durch das implementierte Ad-hoc-Risikomeldewesen soll kurzfristig auf wesentliche Entwicklungen und Änderungen der Risikosituation reagiert werden. Ein automatisiertes Frühwarnkennzahlensystem unterstützt die Überwachung der relevanten qualitativen Risiken. Sobald ein Schwellenwert verletzt wird, löst dies einen Ad-hoc-Meldeprozess aus.

Im Einklang mit den Solvency II-Anforderungen sind Governancefunktionen, unter anderem eine Risikomanagementfunktion, eingerichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozesse dieser unternehmensinternen Funktion werden vom Vorstand mit der Leitlinie zur Risikomanagementfunktion vorgegeben. Die Aufgaben im Risikomanagementsystem werden anhand von modellierten Geschäftsprozessen softwaregestützt dokumentiert. Alle Prozesse werden jährlich überprüft und revisions sicher freigegeben.

Das eingerichtete Risikomanagementsystem wird auf das unternehmensinterne Risikoprofil (vgl. nachstehende Abbildung) angewendet. Es besteht aus quantitativen und qualitativen Risikokategorien.

Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G.

Risikokategorie	Subrisikokategorie	
Markt risiko	- Zinsrisiko	- Spreadrisiko
	- Aktienrisiko	- Fremdwährungsrisiko
	- Immobilienrisiko	- Konzentrationsrisiko
Versicherungstechnisches Risiko	- Sterblichkeitsrisiko	- Stornorisiko
	- Langlebighkeitsrisiko	- Kostenrisiko
	- Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	- Katastrophenrisiko
	- Prämien- und Reserverisiko	
Operationelles Risiko	- IT-Risiko	- Betrug-/Diebstahlrisiko
	- Personalrisiko	- Prozessrisiko
	- Compliance/rechtliches Risiko	- Projektrisiko
Ausfallrisiko		
Risiko immaterieller Vermögenswerte		
Strategisches Risiko	- Legislative	- Volkswirtschaftliches Risiko
	- Strategische Unternehmensführung	
Reputationsrisiko		
Liquiditätsrisiko		

Im Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht) werden alle unternehmensrelevanten Risiken detailliert erläutert. Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

Die Markt Risiken ergeben sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise, die den Wert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente der uniVersa Krankenversicherung a. G. beeinflussen. Sie setzen sich aus dem Zins-, Aktien-, Spread-, Immobilien-, Konzentrations- und Wechselkursrisiko zusammen.

Um für einen längeren Zeitraum Aussagen über die zukünftigen Entwicklungen treffen zu können, werden verschiedene Szenarioanalysen und Stresstests durchgeführt. Das sind insbesondere Zinssimulationsrechnungen im Kapitalanlagebereich, Betrachtungen der Kapitalanlageabgänge im Zeitverlauf und Szenarioanalysen zur Elastizität des Anlagebestandes. Die Erkenntnisse aus den genannten Projektionen fließen in ein Limitsystem ein. In diesem werden die Markt Risiken durch qualitative und quantitative Limite beschränkt.

Das versicherungstechnische Risiko eines Lebensversicherers setzt sich aus biometrischen Risiken (Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität) und aus Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zusammen.

Das Unternehmen wendet umfangreiche Maßnahmen zum Management der versicherungstechnischen Risiken an. So werden z. B. alle Rechnungsgrundlagen regelmäßig auf eventuelle Abweichungen zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und den in technischen Geschäftsplänen verwendeten Werten hin untersucht. Die Rückversicherungsstrategie ist auf das Gesamtrisikopotenzial abgestimmt und sieht die Zusammenarbeit ausschließlich mit finanzstarken Rückversicherungsunternehmen vor. Die bestehende Rückversicherungs politik ist konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.

Die Auswirkungen der Markt- und der versicherungstechnischen Risiken werden durch das im Risikomanagementsystem integrierte und wirksame Aktiv-Passiv-Management (ALM) begrenzt. In dem regelmäßig

durchgeführten ALM-Prozess erfolgen eine Überwachung und Steuerung der wesentlichen Aktiv- und Passiv-Positionen. Diese werden, im Einklang mit dem Risikotragfähigkeitskonzept des Unternehmens, aufeinander abgestimmt.

Das operationelle Risiko umfasst das Verlustrisiko, das sich aus unangemessenen oder versagenden internen Prozessen und Systemen, aus menschlichen Fehlern oder durch externe Ereignisse ergibt.

Zur Erhebung und Überwachung operationeller Risikoereignisse ist ein Verfahren zur Sammlung und Dokumentation von internen Schadenereignissen eingerichtet. Hier werden Daten vorrangig in den Bereichen erhoben, die bereits Schadenereignisse erfassen und/oder auswerten. Ab einer festgelegten Schadenhöhe ist der Vorstand unverzüglich über das interne Schadenereignis zu informieren.

Operationelle Risiken werden über einen pauschalen, größenabhängigen Ansatz im Risikotragfähigkeitsmodell quantifiziert.

Ausfallrisiken sind mögliche Verluste, die sich aus einer verschlechterten Bonität von Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsunternehmen, Darlehensnehmern und Mietern ergeben. Dazu gehören auch unerwartete Ausfälle solcher Vertragspartner oder Schuldner.

Aufgrund der Diversifikation der Forderungen, der risikomindernden Annahmerichtlinien und der im Risikotragfähigkeitsmodell hinterlegten Korrelationen ergibt sich das zu bedeckende Solvenzkapital für Ausfallrisiken.

Im Risikomanagement wird regelmäßig untersucht, ob und ggf. welche Risiken immaterieller Vermögenswerte bestehen.

Das strategische Risiko umfasst alle Gefährdungen der geplanten Ergebnisse aufgrund der unzureichenden vorausschauenden Ausrichtung des Unternehmens auf das jeweilige Geschäftsumfeld. Ursachen dafür können unvorhersehbare politische Entwicklungen, Marktveränderungen, ein nicht optimal gestalteter strategischer Entscheidungsprozess oder die mangelhafte Umsetzung der gewählten Strategie sein.

Die Geschäfts- und Risikostrategie wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf angepasst. Damit können sich ändernde Rahmenbedingungen frühzeitig erkannt und Marktchancen zeitnah ergriffen werden.

Emerging Risks und Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht explizit als strategische Risiken geführt, da erhebliche Unsicherheiten über den Zeithorizont und das Ausmaß bestehen sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risiken kaum erforscht sind. Die Datengrundlage für Einschätzungen und Bewertungen waren im Berichtszeitraum unzureichend. Nachhaltigkeitsrisiken und Emerging Risks weisen ähnliche Charakteristiken auf und werden daher im Risikomanagement gleichbehandelt. Sie bilden keine eigene Risikokategorie im unternehmensinternen Risikoprofil, sondern werden als Ursache eines Risikos betrachtet.

Das Reputationsrisiko ist das geschäftliche Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Dies betrifft nicht nur Risiken aus eigenen Veröffentlichungen, sondern auch Konsequenzen aus externen Wertungen, die durch Presse und Kunden in die Öffentlichkeit getragen werden. Das Unternehmen mindert diese Risiken durch zielgruppenorientierte Kommunikationsmaßnahmen, die auch Strategien für eventuelle Krisensituationen vorsehen.

Ein Liquiditätsrisiko ergibt sich, wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen oder andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko beinhaltet eine Ausprägung des Kapitalanlagerisikos, wenn Kapitalanlagen nicht liquide sind und eine Form des versicherungstechnischen Risikos, wenn fällige Versicherungsleistungen die liquiden Mittel übersteigen.

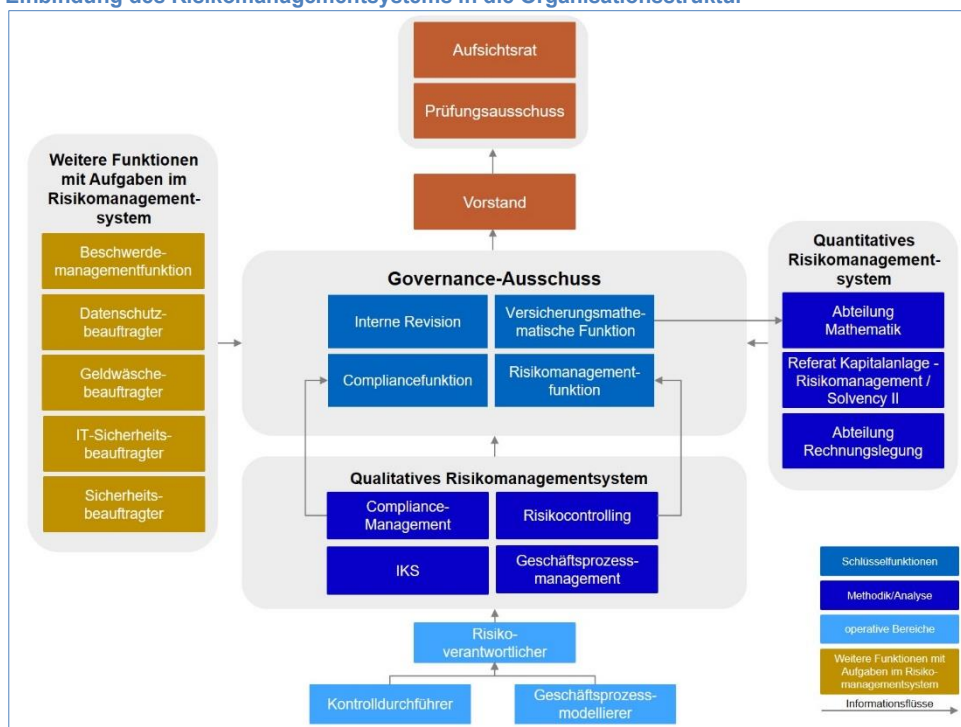
Das Liquiditätsmanagement besteht aus Planungen mit unterschiedlichen Zeithorizonten und rollierenden sowie fixen Elementen. Die Liquiditätsplanung berücksichtigt auch die Vorgaben für die Liquiditätsbedeckungsquote als Verhältnis der Liquiditätsquellen zum Liquiditätsbedarf.

Bei dem im Rahmen des ORSA-Prozesses vorgenommenen Abgleich der Annahmen des Standardmodells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen mit dem Risikoprofil des Unternehmens wurden beim strategischen Risiko sowie beim Reputations- und Liquiditätsrisiko keine substanziellen Abweichungen ermittelt. Deshalb werden diese Risiken im Risikotragfähigkeitsmodell nicht quantifiziert. Sie gehen jedoch qualitativ in die Beurteilung der Risikolage ein.

B.3.2 Einbezug des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse

Die Aufbauorganisation des Risikomanagements ist in das Governance-System integriert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle relevanten Daten, die Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiko- und Solvenz-situation haben können, zentral ausgewertet und zusammen mit Handlungsempfehlungen direkt an den Vorstand weitergeleitet werden. Die Informationsflüsse finden regelmäßig zwischen den Beteiligten statt.

Einbindung des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur



Das Risikomanagementsystem ist in einen qualitativen und einen quantitativen Bereich gegliedert. Trotz unterschiedlicher Bewertungssystematiken sind die beiden Bereiche miteinander verknüpft und lassen daher eine überwiegend einheitliche Ermittlung der Risikosituation zu. Die Koordination und die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems sind zwei zentrale Aufgaben der Risikomanagementfunktion.

Die Aufgaben der Risikomanagementfunktion sind in Abschnitt B.1.3 dargestellt. Die Risikomanagementfunktion kann im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Ressourcen des Risikocontrollings zurückgreifen. Weiterhin wird sie von den Abteilungen Mathematik und Kapitalanlage – Risikomanagement / Solvency II sowie von den dezentralen Risikoverantwortlichen unterstützt.

Die Risikomanagementfunktion wird in alle risikorelevanten Entscheidungsprozesse des Unternehmens einbezogen. Sie ist an der Erstellung der Unterlagen für den Vorstandsbeschluss mittel- oder unmittelbar beteiligt oder beurteilt die Risikosituation in einer gesonderten Stellungnahme. Die Geschäftsleitung dokumentiert die von ihr getroffenen Entscheidungen sowie die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagement berücksichtigt werden, in angemessener Weise.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.3.1 Verfahren der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und Integration in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach einem vorab definierten Verfahren durchgeführt.

Nach Abschluss der Risikoinventur (siehe B.3.1) wird im Hinblick auf eine risikoadäquate Darstellung der unternehmensinternen Risiken die eigene Risikobewertung mit den Annahmen und Berechnungsverfahren verglichen und analysiert. Diese basiert auf dem Ansatz des Solvency II-Standardmodells. Das Ziel ist es, eine unternehmenseigene Einschätzung der Angemessenheit der Risikobewertungsmethoden zu erhalten, die bei signifikanten Abweichungen zu hinterfragen ist. Für Abweichungen sind unternehmensindividuelle Parameter zu hinterlegen bzw. Anpassungen der internen Datenbasis durchzuführen. Auch die nicht im Standardmodell erfassten Risikokategorien werden betrachtet, um das unternehmenseigene Risikoprofil vollständig abzubilden.

Die Basis für die Bestimmung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs bildet das Meldeszenario, in dem die Solvenzkapitalanforderung für den Einjahreshorizont nach dem Solvency II-Standardmodell bereits ermittelt wurde. Von diesem Szenario ausgehend sind die aus der Abweichungsanalyse definierten bzw. berechneten unternehmensinternen Parameter in die weiteren Modellierungsschritte zu integrieren. Nach Umsetzung aller Anpassungen kann der unternehmenseigene Gesamtsolvabilitätsbedarf berechnet werden. Anschließend erfolgen die Prognosen für den mittelfristigen Planungshorizont.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zudem Stresstests durchgeführt, die in Verbindung zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel stehen.

Ergeben sich aus den Solvenzkapitalberechnungen und Stresstests Abweichungen von den in der Risikostrategie vorgegebenen Zielwerten, sind diese zu analysieren und ggf. Maßnahmen zu veranlassen. Der Vorstand ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden. Er definiert die durchzuführenden Maßnahmen, die insbesondere den Umgang mit den ermittelten Hauptrisiken und den Eigenmitteln betreffen, und überwacht deren Umsetzungsprozess. Die festgelegten Maßnahmen und die ORSA-Ergebnisse werden in die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie integriert und insbesondere in das Kapitalmanagement und die Produktentwicklung und -gestaltung einbezogen. Dadurch ist eine Berücksichtigung im jährlichen Strategieüberprüfungsprozess sichergestellt.

B.3.3.2 Intervalle der Überprüfung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird einmal jährlich durchlaufen, da das interne Risikoprofil aufgrund der Geschäftsstrategie keine komplexen und/oder außergewöhnlichen Risiken enthält und die Einzelrisiken des internen Risikoprofils hinsichtlich ihrer Bewertung eine geringe Volatilität aufweisen. Bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils wird zusätzlich ein nicht-regulärer ORSA durchgeführt. In der ORSA-Leitlinie wurden als Auslöser insbesondere der Aufbau neuer Versicherungszweige, wesentliche Bestandsübertragungen und signifikante Änderungen bei der Zusammensetzung der Vermögenswerte definiert. Jeder ORSA-Prozess wird vom Vorstand überwacht und mit der Diskussion der Ergebnisse und der Verabschiedung des Berichtes abgeschlossen.

B.3.3.3 Bestimmung des eigenen Solvabilitätsbedarfs und Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

Die im ORSA-Prozess vorgenommenen Prognosen sind hinsichtlich des betrachteten Zeitraumes identisch mit der Mehrjahresplanung. Die Basis der Berechnung für den Mehrjahreshorizont bildet der mittelfristige Kapitalmanagementplan. Dieser dient dazu, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Für den Kapitalmanagementplan wird ein Zeithorizont angesetzt, der dem Unternehmensplanungshorizont entspricht. Aktuell wird ein Zeitraum von fünf Jahren angenommen. Von diesem Zeitraum kann zukünftig, abhängig von laufenden Verträgen über Kapitalinstrumente und entsprechenden Kündigungsmöglichkeiten, abgewichen werden. Im Kapitalmanagementplan werden Informationen aus dem Risikomanagementsystem und der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken berücksichtigt. Verantwortlich für die Erstellung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans ist die Risikomanagementfunktion.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des Internen Kontrollsystems

Das Interne Kontrollsystem der uniVersa Krankenversicherung a. G. umfasst die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, sowie die vom Unternehmen eingeführten innerbetrieblichen Grundsätze, Verfahren und organisatorischen Maßnahmen (Regelungen). Es dient dem Management als Instrument zur Sicherstellung der Erreichung der Unternehmensziele, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie abgeleitet werden.

Das IKS soll insbesondere Folgendes sicherstellen:

- Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und internen Vorschriften
- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung
- Schutz des Vermögens und der Informationen (Daten)
- Auffinden von Fehlern / Schwachstellen, um Verbesserungsmaßnahmen ergreifen zu können
- Optimieren der Prozesse hinsichtlich der Steigerung von Effektivität und Effizienz

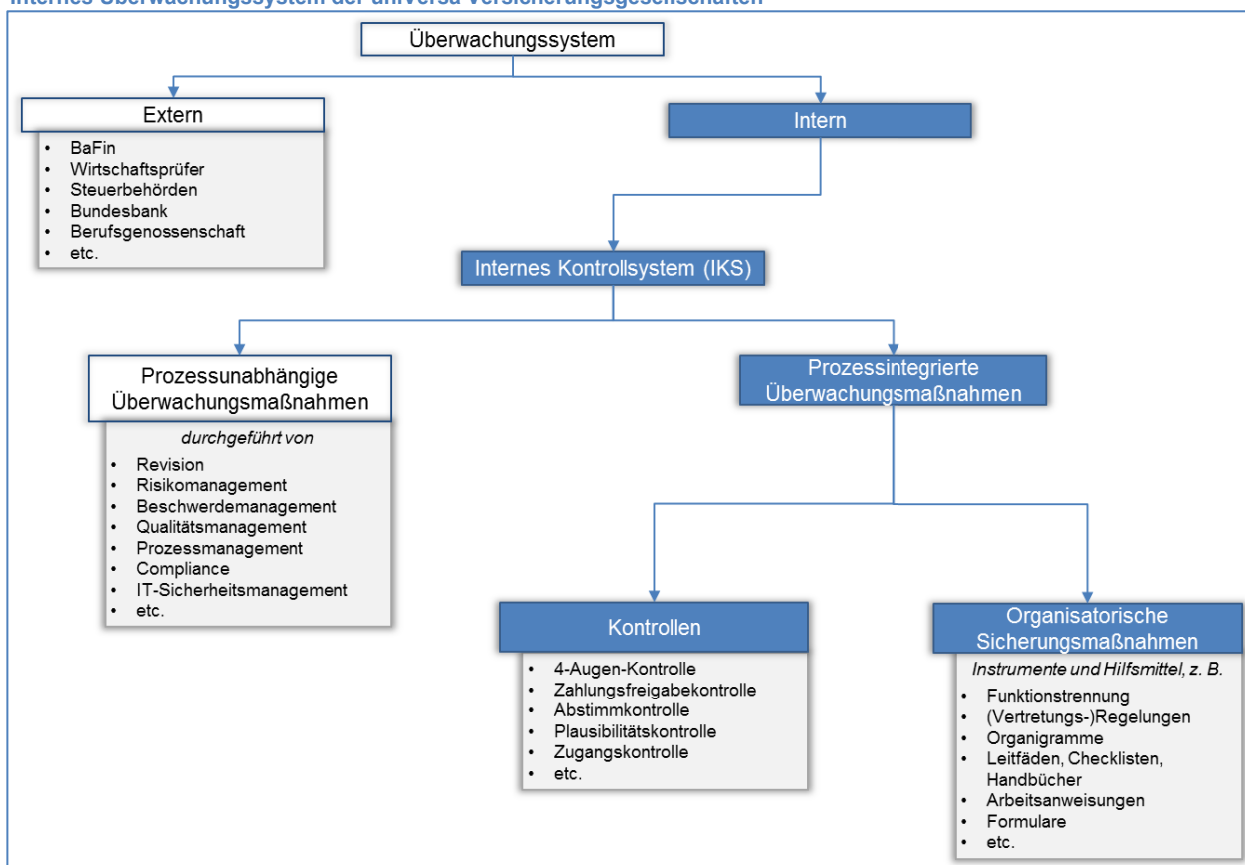
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch Implementierung ausreichender Kontrollmechanismen (= Minimierung von Prozessrisiken)

Zu den wichtigsten Verfahren, welche die genannten Punkte sicherstellen, zählen u. a.:

- Verfahren zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen internen Kontrollsystems im Rechnungslegungsprozess
- Risiko(neu)bewertungsprozess durch das Risikocontrolling, der für unternehmensrelevante (wesentliche) Risiken zweimal im Jahr stattfindet
- Systemintegrierte Kontrollmechanismen in Anwendungen/Programmen
- Prüffall- und Stichprobenverfahren, die je nach Fachbereich in den Prozessen vorgelagert oder nachgelagert sind
- Beschwerde-, Qualitäts-, Prozess-, IT-Sicherheits-, und Compliance-Management
- Datenschutz, Geldwäsche und Fraud-Meldewesen

Folgende Abbildung zeigt die prozessunabhängigen und prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen im internen Überwachungssystem.

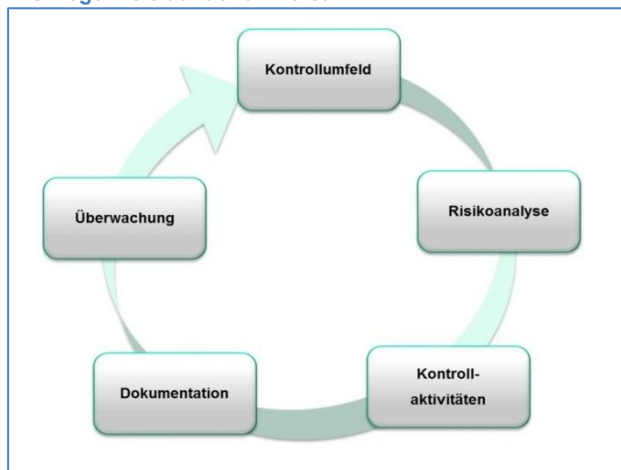
Internes Überwachungssystem der uniVersa Versicherungsgesellschaften



In den wesentlichen Geschäftsprozessen der Fachbereiche sind unter Risikoaspekten definierte Kontrollen installiert. Diese Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Risiken verringern, d. h. präventiv wirken. Zusätzlich sollen sie Fehler aufdecken, damit sie Gelegenheit für Verbesserungen bieten und gleichzeitig die Bearbeitungsqualität erhöhen. Die Rollen im internen Kontrollsystem sind klar verteilt.

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen finden sich sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation als integrativer Bestandteil des IKS wieder. Sie sollen bereits im Vorfeld Fehler verhindern und eine vorher festgelegte Sicherheit gewährleisten. Sie ergänzen im Sinne eines IKS die Kontrollaktivitäten. Die „Leitlinie Internes Kontrollsystem (IKS) der uniVersa“ bildet den Rahmen für alle IKS-Anforderungen. Hier ist der Kontrollrahmen in den einzelnen Phasen des IKS-Regelkreislaufs (vgl. nachstehende Abbildung) als operatives Kernelement des internen Kontrollsystems definiert.

IKS-Regelkreislauf der uniVersa



Die Geschäftsleitung wird regelmäßig auf den entsprechenden Informations-/Berichtswegen unterrichtet. Das sind insbesondere:

- Revisionsberichte
- Berichte nach Solvency II
- Informationen zum IKS in den Sitzungen des Governance-Ausschusses
- Bericht zum IKS in den Sitzungen des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats
- Berichte zu den verschiedenen Meldewesen wie z. B. Unregelmäßigkeiten/Fraud, Compliance, Risikomanagement, interne Schadenereignisse bei operationellen Risiken
- Ad-hoc Meldungen an das zuständige Vorstandsmitglied bei wesentlichen IKS-Mängeln
- Benachrichtigungen aus dem Frühwarnsystem ADONIS

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist dezentral und bereichsübergreifend ausgestaltet. Sie ist direkt demjenigen Vorstandsmitglied unterstellt, das u. a. auch die Bereiche Recht und Datenschutz in seinem Ressort verantwortet.

Der Inhaber der Compliance-Funktion ist der sogenannte Compliance Officer, für welchen ein Stellvertreter bestellt ist. Weiterhin umfasst die Compliance-Funktion zwei Compliance Mitarbeiter und in jedem Fachbereich vom Compliance Officer benannte Compliance Beauftragte sowie zusätzlich für den Außendienst in den jeweiligen Vertriebs- und Landesdirektionen ernannte Compliance Mitarbeiter.

Der Compliance Officer, dessen Stellvertretung und die beiden zur Unterstützung vorgesehenen Mitarbeiter verfügen über eine personelle Kapazität von 1,4. Durch die Benennung von Compliance Beauftragten, der Ernennung von Compliance Mitarbeitern im Außendienst sowie die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten, des Geldwäschebeauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten wird für die Aufgabenerfüllung das vorhandene Fachwissen effektiv und effizient genutzt.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind in Abschnitt B.1.3 dargestellt.

Der Compliance Officer ist zugleich Inhaber der Beschwerdemanagementfunktion und Leiter der Abteilung Qualitätsmanagement. Des Weiteren trägt er die Verantwortung für die Bereiche Schadenversicherungsleistung, Schadenversicherungsvertrag, IT-Sicherheit, Governance sowie ProzessGovernance, Produktentwicklungsprozess und Anforderungsmanagement. Der stellvertretende Compliance Officer ist zusätzlich mit der Leitung der Rechtsabteilung und des Vorstandssekretariats beauftragt. Während ein Compliance Mitarbeiter auch für den Bereich ProzessGovernance tätig ist, ist der zweite Compliance Mitarbeiter ausschließlich für Compliance zuständig.

Seit 01.01.2016 ist ein Compliance-Management-System (CMS) installiert, das insbesondere einen Prozess für die Meldung von Regelverstößen, die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems und ein umfassendes Kommunikationssystem umfasst. Um die Angemessenheit und die Wirksamkeit des CMS beurteilen zu können, wurde von Seiten der Compliance-Funktion im Jahr 2019 ein Zertifizierungsverfahren durch den TÜV Rheinland auf Basis des „TR CMS 101:2015 Standards“, welcher den Inhalt der ISO 19600 abdeckt, in Auftrag gegeben und erfolgreich abgeschlossen. Die Aufrechterhaltung dieses Zertifikates konnte im Rahmen eines Überwachungsaudits im Jahr 2020 erfolgreich bestätigt werden. Eine

Zertifizierung eignet sich insbesondere für die weitere Optimierung der Prozesse und zum Nachweis sowie zur Darstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Thema Compliance im Unternehmen.

Für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährleistet der Compliance Officer eine schriftliche Berichterstattung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat durch Erstellung eines Compliance-Berichtes. Daneben erfolgt während des Jahres monatlich eine mündliche Berichterstattung an den Vorstand. Mindestens einmal pro Jahr wird dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates mündlich durch den Compliance Officer berichtet. Zudem finden quartalsweise Informationsaustausche und einmal jährlich ein Management Review mit dem zuständigen Ressortvorstand statt.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten, die während eines Geschäftsjahres durch Compliance zu erfolgen haben, sind im Compliance-Plan enthalten. Er wird jährlich aufgestellt und stets aktualisiert.

B.5 Funktion der internen Revision

B.5.1 Umsetzung der Revisionsfunktion

Die Interne Revision des Unternehmens ist eine unabhängige und organisatorisch selbständige Stabsstelle, die dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist. Sie ist für den Gesamtvorstand tätig.

Die Interne Revision ist eine Funktion, die eine Dienstleistung in Form der internen Überwachung erbringt. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Als Schlüsselfunktion ist die Revision selbst Teil des Governance-Systems.

Die Interne Revision wird zentral für alle Unternehmen der uniVersa tätig:

- uniVersa Lebensversicherung a. G.
- uniVersa Krankenversicherung a. G.
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG

sowie sämtliche mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen.

Die Interne Revision der uniVersa orientiert sich am Regelwerk der beruflichen Praxis des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V. (DIIR). Zu den allgemeinen Qualitätskriterien gehören insbesondere die Grundsätze Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz, die in einem ethischen Verhaltenskodex für den Berufsstand zusammengefasst sind und dem sich alle Mitarbeiter der Internen Revision unterwerfen.

Die Prüfungen der Internen Revision beziehen sich grundsätzlich auf sämtliche Aktivitäten im Unternehmen mit Ausnahme der Überwachung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Betriebsrates.

Revisionsprüfungen erfolgen auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sind in der Leitlinie für die Schlüsselfunktion definiert. Die Leitlinie stellt sicher und dokumentiert, dass die Interne Revision nach gesetzlichen Vorgaben arbeitet, sich fortentwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Risikosteuerung, Wertsicherung und Wertschöpfung der uniVersa leistet.

Die interne Revision setzt sich zusammen aus der Revisionsleitung, fünf Revisoren/-innen, einer Revisions-Assistenz (Teilzeit) und zwei Mitarbeitern im Bereich Fraud-Management (Teilzeit). Die personelle Besetzung der Internen Revision ist damit angemessen. Für Prüfungen, bei denen nur begrenztes Know-how vorhanden ist und es aufgrund der Unternehmensgröße nicht sinnvoll erscheint, Know-how vorzuhalten, wird die Interne Revision sich dieses Wissen extern beschaffen. Dafür ist ein Budget in der Kostenplanung berücksichtigt.

Die Interne Revision ist berufssüblich zur Einhaltung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet und kommt dieser Aufgabe auch gemäß DIIR Qualitätsstandard Nr. 3 nach. In einem externen Quality Assessment durch einen akkreditierten Prüfer für Interne Revisionssysteme des DIIR wurde im August 2019 der Revision erneut bescheinigt, dass sie dem Standard entspricht. Das Zertifikat ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Ausstellung gültig.

B.5.2 Beschreibung der Unabhängigkeit und Objektivität

Die Interne Revision berichtet ihre Prüfungsergebnisse und Empfehlungen direkt an den Vorstand. Die fachliche und disziplinarische Unterstellung unter den Vorstandsvorsitzenden ist die Basis für die Unabhängigkeit und die Befugnisse der Internen Revision, die auch vom DIIR gefordert wird.

Bei der Berichterstattung und Bewertung der Prüfungsergebnisse ist die Interne Revision keinen Weisungen unterworfen.

Die geforderte Unabhängigkeit und Objektivität wird durch die Funktionstrennung der Internen Revision gewährleistet: Die Funktionstrennung besagt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden dürfen, d. h. sie nehmen keine Aufgaben wahr, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Eine Versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG ist eingerichtet.

Sie koordiniert und überwacht die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, gewährleistet die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Daten und unterrichtet die Geschäftsleitung über die Verlässlichkeit der Berechnungen. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Formulierung von Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Darüber hinaus trägt sie zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems des Unternehmens bei. Zu den Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion vgl. auch Abschnitt B.1.3.

Die verantwortliche Person der Versicherungsmathematischen Funktion der uniVersa Krankenversicherung a. G. ist stellvertretender Leiter der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung. Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion werden jährlich auf potenzielle Interessenkonflikte geprüft und ggf. werden flankierende Maßnahmen ergriffen. Organisatorisch ist die verantwortliche Person dem Abteilungsleiter der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung und Abteilungsdirektor Mathematik unterstellt. Bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselfunktion untersteht sie direkt dem Vorstand.

Es ist sichergestellt, dass die Versicherungsmathematische Funktion ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Insbesondere findet eine personelle Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §§ 75 ff. VAG und der Validierung im Sinne von Art. 264 DVO statt. Die Berechnung wird von Mitarbeitern der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung durchgeführt.

B.7 Outsourcing

Für das Outsourcing (=Ausgliederung) besteht eine schriftliche Leitlinie, in der die anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die Berichts- und Überwachungspflichten festgelegt sind. Die uniVersa Versicherungsunternehmen haben sich bereits zum 01.01.2014 eine für alle drei Versicherungsunternehmen gültige „Leitlinie zur Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten“ gegeben, die erstmals mit Wirkung zum 01.01.2016 aktualisiert wurde. In dieser Leitlinie wurden im Berichtsjahr 2020 im Rahmen der jährlichen Überprüfung inhaltliche Konkretisierungen im Bereich IT-Outsourcing vorgenommen und ein Ausblick auf die EIOPA-Guidelines zu Auslagerungen auf Cloud-Dienstleister im Jahr 2021 aufgenommen.

Die Leitlinie enthält neben der Definition des Begriffs der „Ausgliederung“ eine Darstellung der einzelnen Prüfungspunkte für die Frage, ob eine Ausgliederung vorliegt und ob kritische und wichtige Funktionen oder Tätigkeiten betroffen sind. Die Bearbeitungsverfahren sind in vier Teilprozesse gegliedert:

- Prüfung Ausgliederung/Auswahl Dienstleister
- Entscheidung Ausgliederung
- Laufende Überwachung und Kontrolle
- Beendigung Ausgliederung

Das Vorliegen einer Ausgliederung wird bei sämtlichen Vertragsprüfungen beurteilt. Bei Bedarf wird auch untersucht, ob der zu beauftragende externe Dienstleister die Kriterien erfüllt, die nach den gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind. Hierzu gehören beispielsweise seine finanzielle und technische Leistungsfähigkeit, Kontrollmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

Bei der Ausgliederung von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten gelten zusätzliche gesetzliche Vorgaben. Die Ausgliederung darf nicht einhergehen mit einer Qualitätsminderung für die Versicherungsnehmer oder einer übermäßigen Steigerung des operativen Risikos. Aus diesem Grund muss eine solche Ausgliederung vom Vorstand genehmigt und der Aufsichtsbehörde – BaFin – angezeigt werden.

Zu solchen wichtigen Funktionen gehören die Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement-, Compliance- und versicherungsmathematische Funktion. Darüber hinaus werden die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage und -verwaltung und der Vertrieb hierunter gefasst.

In den uniVersa Versicherungsunternehmen wurden im aktuellen Berichtsjahr 2020 ebenso wie im vorherigen Berichtsjahr 2019 jedoch weder Schlüsselfunktionen noch andere wichtige Funktionen und Tätigkeiten ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governancesystems

Um zu beurteilen, ob das Governancesystem angemessen ausgestaltet ist, wird nach § 23 Abs. 2 VAG die uniVersa Geschäftsorganisation turnusmäßig intern überprüft.

Prüfungsgegenstände waren bei der letzten Überprüfung u. a.:

- die Erkenntnisse und Berichte
 - aus dem Risikomanagement,
 - der Compliancefunktion zur aktuellen Überprüfung des Compliance Management-Systems,
 - der versicherungsmathematischen Funktion,
 - der Internen Revision,
 - der BaFin-Rückmeldung zum aufsichtsrechtlichen Berichtswesen,
- die Ergebnisse
 - des Audits zur „Vollständigkeit Prozesserhebungen aus Sicht Risikomanagement und Internem Kontrollsystem“,
 - der Überprüfungen unternehmensinterner Leitlinien und vergleichbarer Unterlagen,
 - aus der Überwachung des Internen Kontrollsystems.

Grundlage für die Überprüfung bilden Erkenntnisse und Einschätzungen der Personen, die für die genannten Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. Informationen und Beobachtungen, die Schlüsselfunktionsinhaber im Rahmen ihrer Funktionsausübung erlangen, werden auf diese Weise mit einbezogen.

Auf dieser Grundlage wurde das uniVersa Governancesystem als angemessen bewertet.

B.8.2 Andere wesentliche Informationen zum Governancesystem

Das Unternehmen hat wesentliche Teile der Werbung, der Versicherungsvermittlung und der Bestandsbetreuung auf Dauer der uniVersa Lebensversicherung a. G. übertragen.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. im Geschäftsplanungshorizont ausgesetzt ist,

- betrachtet zu einem bestimmten Stichtag,
- gruppiert nach Risikokategorien,
- beschrieben durch die unternehmensspezifischen Ausprägungen von Risikomerkmale und
- eingestuft anhand von Materialitätsgrenzen.

Für das Management des Risikoprofils wird die folgende Steuerungs- und Minderungstechnik für alle Risikokategorien übergreifend angewendet. Die qualitativ identifizierten Risiken werden dezentral vom zuständigen Risikoverantwortlichen beurteilt (Experteneinschätzung). Dabei wird anhand der aktuellen Bewertung der unternehmensrelevanten Risiken die zukünftige Toleranz (Halbjahreshorizont) festgelegt. Das Risikomanagementsystem sieht folgende Ausprägungen der Risikotoleranz vor:

Risikotoleranzen und ihre Bedeutung und Wirkung

Risikotoleranz	Bedeutung	Wirkung
Akzeptanz	Das Risiko wird in seiner aktuellen Bewertung akzeptiert. Die aktuelle Bewertung beinhaltet alle bereits umgesetzten Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie Kontrollen und Frühwarnkennzahlen zur Risikoüberwachung.	Es sind keine Maßnahmen zur Veränderung des Risikowertes umzusetzen. Eine zukünftige Veränderung der Risikobewertung wird durch die implementierte Risikoüberwachung erkannt.
Reduktion	Das Risiko wird in seiner aktuellen Bewertung nicht akzeptiert. Die aktuelle Bewertung beinhaltet alle bereits umgesetzten Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie Kontrollen und Frühwarnkennzahlen zur Risikoüberwachung.	Es sind Maßnahmen zur Senkung des Risikowertes zu definieren und umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im qualitativen Risikomanagementsystem überwacht. Nach Abschluss der Maßnahmen ist deren risikosenkende Wirkung weiter zu überprüfen (z. B. durch Kontrollen oder Kennzahlen).
Vermeidung	Das Risiko soll grundsätzlich nicht bestehen.	Es sind Maßnahmen zu definieren, die eine Vermeidung des Risikos sicherstellen.
Übertragung	Das Risiko soll in der aktuellen Höhe nicht vom Unternehmen getragen werden.	Es sind Maßnahmen zur (Teil-)Übertragung des Risikos (z. B. Rückversicherung) zu definieren.

Führt die Bewertung zu einem unternehmensrelevanten Risiko und die Risikotoleranz wird mit „Reduktion“, „Vermeidung“ oder „Übertragung“ festgelegt, ist mindestens eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieser Risikoreduzierung zu erarbeiten. Eine Maßnahme weist dabei einen festen Anfangs- und Endtermin auf. Im Risikomanagementsystem wird die definierte Maßnahme dokumentiert und deren fristgerechte Umsetzung überwacht. Ist die risikosenkende Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, wird der Risikowert entsprechend angepasst. Die Maßnahme wird zu Dokumentationszwecken aufbewahrt. Zur Überwachung des neuen, gesenkten Risikowertes können Frühwarnindikatoren beitragen. Ein Frühwarnindikator ist eine Kennzahl, deren Wert Rückschlüsse auf die Entwicklung des Risikos, dem der Frühwarnindikator zugeordnet ist, erlaubt. Die Risikofrühwarnindikatoren sind wichtige Steuerungsgrößen des im Unternehmen praktizierten Risikofrühwarnsystems. Daher wurden den Risiken, bei denen eine Überwachung sinnvoll und möglich ist, Frühwarnindikatoren zugeordnet. Die Prüfung erfolgt über Schwellenwerte, die im Fall einer Verletzung ein automatisiertes Eskalationsverfahren auslösen. Ein weiteres Instrument zur Überwachung von qualitativen Risiken sind Kontrollen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. bietet unter anderem substitutive Krankenversicherung, Restkostenversicherung, GKV-Zusatzversicherungen, Pflegezusatzversicherungen und eine betriebliche Krankenversicherung an. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet dabei die Unsicherheit, die sich aufgrund von ungünstigen Schaden-, Kosten-, Sterbe- oder Stornoentwicklungen ergibt.

C.1.1 Risikoexponierung

C.1.1.1 Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Zur Bewertung der Risikoexponierung des versicherungstechnischen Risikos verwendet die uniVersa Krankenversicherung a. G. die Solvency II-Standardformel. Die versicherungstechnischen Risiken werden im Risikomodul krankensversicherungstechnisches Risiko bewertet, wobei für die uniVersa Krankenversicherung a. G. folgende Untermodule relevant sind:

- versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung

- versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung
- Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Untermodul **versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung**, umfasst die folgenden relevanten Untermodule:

- **Sterblichkeitsrisiko:** Die Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Anstieg der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Sterblichkeitsraten um 15 % ergäbe.
- **Langlebigkeitsrisiko:** Die Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Rückgang der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Sterblichkeitsraten um 20 % ergäbe.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko entspricht der Summe der beiden folgenden Kapitalanforderungen.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenkostenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenkostenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus der höheren Kapitalanforderung von Anstieg und Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen mit den folgenden Veränderungen ergibt:
 - a) Anstieg bzw. Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Zahlungen um 5 %;
 - b) Anstieg bzw. Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Inflationsrate für Zahlungen für Krankenbehandlungen (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der sich aus der folgenden Kombination aus unmittelbaren dauerhaften Veränderungen ergäbe:
 - a) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 35 %, die verwendet werden, um die Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;
 - b) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 25 %, die verwendet werden, um die Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den Jahren nach den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;
 - c) Rückgang der Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Reaktivierungsraten niedriger als 50 % sind;
 - d) Anstieg der Invaliditäts-/Morbiditätsverbleiberaten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Verbleiberaten gleich oder niedriger als 50 % sind.
- **Kostenrisiko der Krankenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einer Kombination der folgenden unmittelbaren dauerhaften Veränderungen ergäbe:
 - a) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 %;
 - b) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt.
- **Stornorisiko:** Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko entspricht der höchsten der folgenden Kapitalanforderungen:
 - a) Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten;
 - b) Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten;
 - c) Kapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos.

Das Untermodul **versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung**, umfasst die Untermodule:

- **Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung:** Risiko, dass zukünftig vereinnahmte Prämien aus bestehenden Verträgen oder für bereits eingetretene Schadenfälle gebildete Reserven nicht zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausreichen werden.
- **Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einer Kombination folgender plötzlicher Ereignisse ergäbe:
 - a) Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde;
 - b) wenn Rückversicherungsverträge künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge decken, einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 %.

Das Untermodul **Krankenversicherungskatastrophenrisiko** umfasst für die uniVersa Krankenversicherung a. G. folgende Untermodule:

- Massenunfallrisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen;
- Unfallkonzentrationsrisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen;
- Pandemierisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen.

Die Kapitalanforderung ergibt sich aus Aggregation der Kapitalanforderungen der einzelnen Untermodule. Durch die Quantifizierung der Risiken auf Basis des Solvency II Standardmodells ergeben sich unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte die folgenden Risikoexponierungen in den einzelnen Risikomodulen:

Nettorisikokapital für das krankenversicherungstechnische Risikomodul
in TEuro

	2020
<i>Sterblichkeitsrisiko</i>	22.718
<i>Langlebigkeitsrisiko</i>	5
<i>Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko</i>	28.274
<i>Kostenrisiko</i>	5.518
<i>Stornorisiko</i>	56.706
Summe der Einzelrisiken	113.222
Diversifikation	-39.639
Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Leben	73.583
<i>Prämien- und Reserverisiko</i>	325
<i>Stornorisiko</i>	78
Summe der Einzelrisiken	403
Diversifikation	-69
Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Schaden	334
<i>Massenunfallrisiko</i>	476
<i>Unfallkonzentration</i>	13
<i>Pandemierisiko</i>	858
Summe der Einzelrisiken	1.347
Diversifikation	-366
Krankenversicherungskatastrophenrisiko	981
Summe der Untermodule des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	74.899
Diversifikation	-896
Krankenversicherungstechnisches Risikokapital	74.003

Das versicherungstechnische Risiko ist im Vergleich zur Jahresmeldung 2019 um ca. 33 % gestiegen. Die wesentlichsten absoluten Veränderungen ergeben sich dabei in den folgenden Risikomodulen:

Veränderungen im Nettorisikokapital für das krankensversicherungstechnische Risikomodul
in TEuro

	2020
<i>Sterblichkeitsrisiko</i>	8.354
<i>Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko</i>	7.301
<i>Kostenrisiko</i>	4.938
<i>Stornorisiko</i>	9.628
Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Leben	18.291
Krankenversicherungstechnisches Risikokapital	18.295

Der Anstieg begründet sich zum einen auf dem gegenüber dem Vorjahr niedrigeren Zinsniveau. Für die Berechnung der versicherungstechnischen Risiken werden gestresste Zahlungsströme der zukünftigen versicherungstechnischen Überschüsse bestimmt und mit der Zinsstrukturkurve diskontiert. Aufgrund des niedrigeren Zinsniveaus haben sich diese Zahlungsströme erhöht und folglich zu einem höheren Risiko geführt. Zum anderen ist das Beitragsvolumen im Geschäftsjahr durch Neugeschäft und Beitragsanpassungen gestiegen, was sich ebenfalls risikoe erhöhend ausgewirkt hat.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. erwartet grundsätzlich weiterhin einen Anstieg der versicherungstechnischen Risikokapitalanforderung. Die Planrechnung zeigt, dass die zusätzliche Kapitalanforderung durch vorhandene Eigenmittel gedeckt ist. Wesentliche neue Risikoexponierungen oder Veränderungen der Verteilung der Risiken auf die Submodule sind aber aufgrund der Geschäftsplanung nicht zu erwarten.

C.1.1.2 Wesentliche versicherungstechnische Risiken

Neben der quantitativen Berechnung der Kapitalanforderung im Standardmodell wird zusätzlich im Rahmen der jährlichen Risikoinventur eine qualitative Bewertung von wesentlichen versicherungstechnischen Risiken vorgenommen:

- Katastrophenrisiko
- Kostenrisiko
- Sicherheitszuschläge nicht ausreichend angesetzt
- Steigende Schadenquoten werden nicht oder zu spät erkannt
- Sterblichkeitsrisiko
- Stornorisiko

Die aufgeführten Risiken werden im Rahmen regelmäßiger Reportings überprüft und überwacht. Für das versicherungstechnische Risiko mit den oben aufgeführten Teilrisiken wird für die uniVersa Krankenversicherung a. G. nur das Stornorisiko als unternehmensrelevantes Risiko eingestuft, Alle weiteren Teilrisiken sind nicht als wesentlich anzusehen. Das Stornorisiko wird derzeit akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht.

C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

In Bezug auf das versicherungstechnische Risiko wurden keine Risikokonzentrationen bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. festgestellt.

C.1.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. setzt verschiedene Risikominderungstechniken ein, um die Risiken für die Versicherten und das Unternehmen zu minimieren:

- Bei der Produktgestaltung wird vor der Neueinführung deren Wirtschaftlichkeit und Risiko untersucht und beurteilt, ob es für das Unternehmen vorteilhaft ist.
- Der Abschluss von neuen Verträgen unterliegt einer vorherigen Risikoprüfung, um das Risiko erhöhter Leistungsausgaben zu reduzieren.
- In der Auslandsreisekrankenversicherung werden Hochkostenfälle mit einer Rückversicherung abgesichert.
- Die Rechnungsgrundlagen werden angemessen und ausreichend sicher festgelegt.

Diese aufgeführten Risikominderungstechniken werden dauerhaft überwacht und auf ihre Wirksamkeit hin regelmäßig überprüft.

Die Rückversicherungsstruktur wird jährlich überprüft und auch von der versicherungsmathematischen Funktion beurteilt.

Zudem werden gemäß § 155 VAG jährlich die erforderlichen Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten mit den kalkulatorisch angesetzten verglichen. Bei Überschreiten vorgegebener Grenzwerte und einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Abweichung erfolgt eine Anpassung der Tarifbeiträge. Dabei wird eine angemessene und sichere Festlegung der Rechnungsgrundlagen bei der Kalkulation durch den Verantwortlichen Aktuar und einen unabhängigen Treuhänder sichergestellt.

C.1.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

Hinsichtlich der Risikosensitivität führt die uniVersa Krankenversicherung a. G. regelmäßig Szenariorechnungen, Stresstests und Sensitivitätsanalysen durch.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde im Berichtszeitraum ein Szenario mit mittelfristigem Planungshorizont 31.12.2024 berechnet, bei dem eine erhöhte Entnahme aus der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) aufgrund eines übermäßig gestiegenen Anpassungsbedarfs zur Limitierung der Beitragserhöhungen vorgenommen wird. Es ergeben sich bei den Kapitalanforderungen nur geringe Veränderungen, jedoch sinken die Eigenmittel durch den verminderten Überschussfonds, der sich aus 80 % der freien RfB zusammensetzt, deutlich, sodass sich die berechnete SCR-Bedeckungsquote 2024 um 78,2 Prozentpunkte verringern würde.

In einem weiteren Szenario wird ein massiver Rückgang des Zinsniveaus im mittelfristigen Planungshorizont zum 31.12.2024 unterstellt. Dabei wird die Auswirkung eines Rückgangs des 10-Jahres-EURO-Zinsswap-Satzes auf ca. -0,49 % untersucht und mit erhöhten regulatorischen Anforderungen (u. a. alternatives Extrapolationsverfahren, verschärfter Zinsstress) kombiniert. Dabei steigen neben dem Zinsrisiko auch die versicherungstechnischen Risiken durch das angenommene niedrigere Zinsniveau an. Die berechnete SCR-Bedeckungsquote 2024 würde sich insgesamt um 207,8 Prozentpunkte verringern.

Insgesamt liegt die berechnete SCR-Bedeckungsquote in beiden Szenarien deutlich im grünen Bereich der angestrebten Zielbedeckung.

Weiterhin wurden der Einfluss von Managementregeln auf die versicherungstechnischen Risiken bewertet beziehungsweise Veränderungen in den Annahmen und Eingabeparametern durch Sensitivitätsanalysen überprüft. Als Ergebnis konnten u. a. Informationen zu Sensitivitäten verschiedener Managemententscheidungen gesammelt werden. Diese werden bei künftigen Entscheidungen des Managements herangezogen.

C.2 Marktrisiko

Marktrisiken ergeben sich grundsätzlich aus den Schwankungen der Marktpreise von Finanzinstrumenten. Das Marktrisiko wird anhand der relevanten Module im Solvency II-Standardmodell berechnet.

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Wesentliche Marktrisiken und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Im Solvency II Standardmodell umfasst das Modul Marktrisiko die folgenden, für die Kapitalanlage der uniVersa Krankenversicherung a. G. relevanten Risikoarten:

- **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. Zur Quantifizierung des Zinsrisikos wird die Änderung des NAV (Net Asset Value) im Zinsschock betrachtet.
- **Spreadrisiko:** Das Spreadrisiko umfasst Risiken, die sich insb. aus Bonitätsänderungen von Schuldnern ergeben und sich negativ auf den Marktwert der Kapitalanlagen auswirken können. Gegenstand der Betrachtung sind solche Finanzinstrumente, die auch in die Ermittlung des Zinsrisikos einfließen. Bei der Ermittlung des Spreadrisikos im Standardmodell erfolgt eine Unterscheidung in Anleihen / Darlehen, Kreditverbriefungen und Kreditderivate. In Abhängigkeit von der Bonitätsstufe und der Duration

basiert dieses Risiko auf Ausfallwahrscheinlichkeiten von mindestens 0,7 % auf Covered Bonds und mindestens 0,9 % auf Anleihen und Darlehen.

- **Aktienrisiko:** Das Aktienrisiko umfasst Risiken, die sich aus Schwankungen der Aktienkurse für alle diesbezüglich sensitiven Aktiva ergeben. Zur Quantifizierung der aus diesem Risiko erwachsenden Solvenzkapitalanforderung wird die Gruppe der betreffenden Papiere in Typ 1- und Typ 2-Aktien unterteilt. Erstere müssen auf regulierten Märkten in Ländern der EEA oder OECD gelistet sein. Bei der Bestimmung des Aktienrisikos werden sowohl Aktien (Aktienbestände Spezialfonds, Aktienbestände Private Equity) als auch Beteiligungen (strategische und nicht-strategische Beteiligungen) berücksichtigt.
- **Immobilienrisiko:** Das Immobilienrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Neben Immobilien im engeren Sinne – bspw. Grundstücke und Gebäude – zählen hierzu auch Immobilienfonds ohne Fremdkapitalanteil.
- **Konzentrationsrisiko:** Das Konzentrationsrisiko umfasst die zusätzlichen Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind. In Abhängigkeit von der Bonitätsstufe und unter Zugrundelegung von definierten Schwellenwerten und Risikofaktoren erfolgt die Ermittlung des Konzentrationsrisikos auf Einzeltitelebene.
- **Fremdwährungsrisiko:** Das Fremdwährungsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen für die in Fremdwährung gehaltenen Kapitalanlagen ergeben.

Bei den genannten Marktrisiken sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

C.2.1.2 Maßnahmen zur Bewertung der Marktrisiken und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Durch die Quantifizierung der Risiken auf Basis des Solvency II-Standardmodells ergeben sich unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte die im Folgenden abgebildeten Risikoexponierungen in den einzelnen Subrisikomodulen:

Netto-Risikokapitalbedarf für das Marktrisiko in TEuro

	2020
Zinsrückgangsszenario	0
Zinsanstiegsszenario	28.432
Zinsrisiko	28.432
Typ 1-Aktien	1.564
Typ 2-Aktien	13.947
Aktienrisiko	15.155
Immobilienrisiko	1.607
Anleihen und Kredite	11.922
Kreditderivate	0
Verbriefungspositionen	28
Spreadrisiko	11.950
Marktrisikokonzentrationen	0
Anstieg des Werts der Fremdwährung	0
Rückgang des Werts der Fremdwährung	5.581
Wechselkursrisiko	5.581
Summe der Untermodule des Marktrisikos	62.726
Diversifikation	-21.477
Kapitalanforderung für das Marktrisiko	41.249

Zusätzlich zur Quantifizierung der Risikoexponierungen im Standardmodell werden im Rahmen der Risikoinventur die Marktrisiken qualitativ durch Expertenschätzungen beurteilt. Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie der uniVersa Krankenversicherung a. G. die folgenden Risiken von den Risikoverantwortlichen als wesentlich und unternehmensrelevant identifiziert sowie deren Risikoexponierung geschätzt worden:

– **Risiko „Zinsrisiko“**

Das Zinsrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. In der qualitativen Risikoeinschätzung werden die Risiken, die aus einer Abweichung der geplanten Umsetzung der strategischen Asset Allocation und den damit verbundenen Renditeplanungen entstehen, ebenfalls dem Zinsrisiko zugeordnet.

– **Risiko „Steigender Risikoaufschlag für die Bonität der Kapitalanlagen“**

Das Spread-Risiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads über der risikofreien Zinskurve.

– **Risiko „Negative Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere“**

Das Risiko umfasst alle Unsicherheiten in Bezug auf die prognostizierte Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren. Zinsanstiege könnten entweder zu Abschreibungen (Umlaufvermögen) führen und damit direkt ergebniswirksam werden oder zum Ausweis von stillen Lasten (Anlagevermögen) und damit solvenzwirksam werden. Je höher stille Lasten ausgebaut werden, desto illiquider werden die Papiere.

– **Risiko „Aktienkursrisiko (inkl. Beteiligungen)“**

Das Aktienrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. In der qualitativen Beurteilung des Risikos wird der Anteil der Assets, deren Wert abhängig von Aktienkursschwankungen ist, ins Verhältnis zum gesamten Assetportfolio gesetzt. Des Weiteren beinhaltet das Risiko die Auswirkungen von Aktienkursschwankungen auf die Erreichung der geplanten Mindestverzinsung der Kapitalanlagen.

– **Risiko „Ausfall von Rückzahlungen von Solva 0-Anlagen“**

Festverzinsliche Wertpapiere machen den größten Anteil am Kapitalanlageportfolio der uniVersa Krankenversicherung a. G. aus. Trotz der im Vergleich zu anderen Anlageformen relativ hohen Sicherheiten könnten einzelne Emittenten zahlungsunfähig werden. Das Emittentenausfallrisiko umfasst unerwartete Ausfälle oder signifikante Verschlechterungen der Bonität von Wertpapieremittenten, soweit diese gem. Artikel 187 DVO mit einem Wertansatz von Null beim Spreadrisiko berücksichtigt sind.

Die Risiken werden in ihrer aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht. Im Bereich der Marktrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet.

Wesentliche Änderungen bei der Bewertung der Marktrisiken wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

C.2.1.3 Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Bei der Anlage der Vermögenswerte wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht nach Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG wie folgt eingehalten. Die gesetzlichen Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie aufsichtsrechtliche Erfordernisse bilden den Rahmen zur Sicherstellung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht innerhalb der Asset Allokation der uniVersa Krankenversicherung a. G. Sämtliche Vermögenswerte sind so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sichergestellt werden. Bei der Anlage der Vermögenswerte wird zudem nur in Instrumente investiert, deren Risiken hinreichend identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert und kontrolliert werden. Eine angemessene Sicherheit des Portfolios stellt die uniVersa Krankenversicherung a. G. durch verschiedene Mischungs- und

Streuungsquoten sicher. Neben einem Mindestanteil an festverzinslichen Papieren im Portfolio, bedingt durch die unternehmensindividuellen Anlagebänder, resultiert ein hohes Maß an Sicherheit durch ein definiertes Mindestrating im festverzinslichen Direktbestand. Die individuellen Sicherheitsanforderungen werden laufend im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes und über die Limitsysteme auf Portfolioebene überprüft. Die quantitativen Grenzen der Anlagetätigkeit der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind u. a. durch die Anlagebänder, welche mindestens einmal jährlich überprüft werden, festgelegt. Durch einen hohen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren mit gutem Rating wird dem Anlagegrundsatz der Sicherheit Rechnung getragen. Eine hinreichende Liquidität wird unter Einbeziehung von Prämieinnahmen, Fälligkeitsstrukturen, Kuponzahlungen, Dividendenzahlungen, erwarteten Ausschüttungen aus Beteiligungen sowie durch einen erheblichen Anteil an fungiblen Anlagen (speziell Inhaberschuldverschreibungen) gewährleistet. Der Grundsatz der Liquidität/Verfügbarkeit wird zum einen über ein Anlageband geprüft. Darüber hinaus bietet der Anteil an Inhaberschuldverschreibungen oder auch Anlagen in und innerhalb von Sondervermögen einen Bestand an kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren und fließt in die Betrachtung ein. Die individuellen Rentabilitätsanforderungen des Portfolios orientieren sich an den Anlagezielen. Die angestrebte Rentabilität auf Portfolioebene wird abgeleitet von den Mehrjahreszielen bzw. Jahreszielen für die einzelnen Anlagesegmente. Im Rahmen des Portfolioansatzes wird Rentabilität gegen kurzfristige Verfügbarkeit getauscht, um die gesetzten Ertragsziele zu erreichen und ohne dabei die Liquiditätsziele zu vernachlässigen. Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Investitionen auf die Gesamtsolvabilität der uniVersa Krankenversicherung a. G. wird mithilfe der Software SOLVARA Rechnung getragen.

C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Die Risiken werden in ihrer aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht. Im Bereich der Marktrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Weitere wesentliche Risikokonzentrationen wurden hierbei nicht festgestellt. Auf Grundlage der Geschäftsstrategie des Unternehmens werden im Zeitraum der Geschäftsplanung künftig keine weiteren Risikokonzentrationen erwartet.

C.2.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die Marktrisiken angewendet.

Teile des Portfolios der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind mit Risikominderungsmechanismen hinterlegt. Innerhalb von Spezialfonds werden Währungssicherungsgeschäfte eingesetzt. Der Sicherungsgrad wird i. d. R. langfristig über die Fondsguidelines gesteuert. In Fondsmandaten werden Ertragsziele und Risikobudgets (angestrebte Wertuntergrenzen) jährlich individuell mit den externen Assetmanagern in den Subfondsguidelines vereinbart. Hinsichtlich Aktienrisiken und Rentenrisiken erfolgt die Steuerung anhand Wertuntergrenzen bzw. mittels Volatilitätszielen sowie definierter Gelb-Rot-Phasen. Die Geschäftsplanung sieht keine wesentlichen Erweiterungen oder Veränderungen der Risikominderungstechniken vor.

C.2.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

Um Aussagen über die Risikosensitivität treffen zu können, unterzieht sich die uniVersa Krankenversicherung a. G. einer Reihe von Stresstests und Szenarioanalysen im Bereich der Marktrisiken. Der implementierte Asset-Liability-Prozess wird dabei jährlich durchlaufen. Mithilfe verschiedener, in der Regel eigen entwickelter Berechnungsmodelle (Planungsrechnungen und Analysen) ist es möglich, die Asset- und Liability-Positionen des Unternehmens zu überwachen und/oder zu steuern. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Vermögensanlagen den Verbindlichkeiten und dem Risikoprofil angemessen sind.

Um die zukünftigen Entwicklungen des Kapitalanlagebestandes über einen längeren Zeitraum abbilden zu können, werden sogenannte Zinssimulationsrechnungen durchgeführt. Ziel dieser langfristigen Prognoserechnungen ist es, für jedes Jahr die Verzinsung des gesamten Kapitalanlagebestandes zu ermitteln.

Dazu müssen verschiedene Annahmen, wie z. B. die Verzinsung der einzelnen Assetkategorien in den betrachteten Planjahren, der jährliche Neuanlagebetrag oder die Struktur der Neuanlagen, getroffen werden. Neben der Verzinsung der einzelnen Assetkategorien des „Alt-Bestandes“ wird zusätzlich die Verzinsung des „Neu-Bestandes“ sowie des gesamten Kapitalanlagebestandes abgebildet.

Für das Jahr 2021 ergibt sich - unter Berücksichtigung der Verwaltungsaufwendungen - eine geplante Gesamtverzinsung (Alt-Bestand + Neuanlage) von 2,93 %. Die Verzinsung des Gesamtbestandes sinkt bis zum Jahr 2032 auf 2,17 %.

Zudem betrachtet die uniVersa Krankenversicherung a. G. die Auswirkungen veränderter Kapitalmarktbedingungen. Zu diesem Zweck wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Der Anteil der Aktien im Direktbestand wird von 0 % auf 5 % erhöht, Fonds gehen mit 20 % (zuvor 13,82 %) in die Asset Allocation ein. Die Umschichtung in Aktien bzw. Fonds erfolgt aus Rentenpapieren.
- Des Weiteren wird ein Aktiencrash unterstellt, der einen Rückgang der Marktwerte um 45 % mit sich bringt.

Das Ziel dieses Stresstests ist die Untersuchung der Auswirkungen einer Veränderung der Asset Allocation bei gleichzeitigem Aktienschock auf die Solvenzkapitalanforderung nach Solvency II. Dazu wird zunächst die Asset Allocation in der Weise verändert, dass sowohl die Aktienquote als auch der Anteil an Fonds bis 2024 erhöht werden. Zum 31.12.2024 erfolgt ein Aktienschock, der die Marktwerte der Aktien und der Aktienanteile in den Fonds um 45 % reduziert. Die anschließend nach dem Standardmodell zu ermittelnde Bedeckungsquote gibt Aufschluss über die Solvabilität des Unternehmens im Stressszenario.

Die Szenarioanalyse zeigt, dass die Bedeckungsquote im Jahr 2024 um ca. 21 Prozentpunkte auf 621,9 % sinkt. Dies ist insbesondere auf zwei Effekte zurückzuführen. Zum einen sinkt aufgrund der Umschichtung und des Rückgangs der Marktwerte von Aktien und Fonds der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Zum anderen steigt das SCR, getrieben durch das Marktrisikomodul und hier insbesondere durch das Submodul Aktienrisiko. Diese beiden Auswirkungen sind hierbei direkt auf die Umschichtung in Aktien und Fonds zurückzuführen. Neben diesen Haupteffekten ergeben sich aufgrund der Umschichtung zudem Änderungen bei dem Bilanzposten Latente Steuerschulden sowie bei der risikomindernden Wirkung latenter Steuern, die jedoch von nachgelagerter Bedeutung sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Unternehmen selbst in diesem Worst Case-Stresstest noch über eine ausreichende Bedeckung verfügt. Da die SCR-Bedeckungsquote damit sogar noch deutlich im Bereich der angestrebten Zielbedeckung liegt, besteht kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus erfolgen weitere fortlaufende Stresstests. Um die Risiken der Wiederanlage im Niedrigzinsumfeld bzw. um Zinsanstiege für den Wertpapierbestand zu überwachen, werden in regelmäßigen Abständen Szenarien mit einem Betrachtungshorizont von z. T. mehreren Jahren aufgestellt (Vorgaben erfolgen hausintern oder extern seitens der BaFin). Des Weiteren werden die Veränderungen der Zinskurve und deren Implikation für den Bestand laufend beobachtet und insbesondere im Rahmen des monatlichen Abteilungsmeetings mit dem für den Fachbereich zuständigen Vorstandsmitglied diskutiert und an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder berichtet.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird in Artikel 13 Nr. 32 der Richtlinie 2009/138/EG und in § 7 Nr. 18 VAG beschrieben als Risiko eines Verlustes oder einer nachhaltigen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen die Versicherungsunternehmen Forderungen haben, ergibt und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktkonzentrationen auftritt. Die Quantifizierungen der Spreadrisiken und der Marktkonzentrationen werden jedoch gemäß den Vorgaben zum Standardmodell im Marktrisikomodul vorgenommen. Deshalb erfolgen die Informationen zu diesen beiden Risiken im Abschnitt C.2.

Die Angaben zum Kreditrisiko basieren auf den Daten, die gemäß der Solvency II-Standardformel zur Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls herangezogen werden. Daher wird im Folgenden die Bezeichnung Gegenparteiausfallrisiko gemäß Kapitel V Abschnitt 6 der DVO verwendet.

Das Gegenparteiausfallrisiko ist mit einem SCR (netto) von 4.110 T€ im Vergleich zu den anderen Risikomodulen unwesentlich.

Umfang und Art des Kreditportfolios

in TEuro

Exposures	Loss Given Default
Typ 1 - Rückversicherung	0
Typ 1 - Derivate	52.390
Typ 1 - Bankguthaben	111.116
Typ 2 - Außenstände von Versicherungsvermittlern > 3 Monate	0
Typ 2 – Sonstige (excl. Außenstände von Versicherungsvermittlern > 3 Monate)	9.895

* erwarteter Verlust bei Ausfall für die Risikoexponierung

C.3.1 Risikoexponierungen

Die wesentlichen Risikoexponierungen des Gegenparteiausfallrisikos bestehen bei den Typ 1-Exposures.

Im Rahmen der Geschäftsplanung wird ein Anstieg der Fondsanlagen prognostiziert, der zu einer Erhöhung der Typ 1-Exposures der Bankguthaben führen würde. Da auch ein moderater Zinsanstieg erwartet wird, der eine positive Veränderung der Asset Allocation in den Fondsanlagen auslöst, könnte sich die Wirkung auf das Gegenparteiausfallrisiko fast vollständig ausgleichen.

Aufgrund der Geschäftsstrategie erwartet die uniVersa Krankenversicherung a. G. keine wesentliche Veränderung der Risikoexponierung im Zeitraum der Geschäftsplanung.

C.3.2 Wesentliche Risikokonzentration

Es bestehen keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Eine grundsätzliche Veränderung der Einschätzungen zu Risikokonzentrationen wird für den Geschäftsplanungshorizont nicht erwartet.

C.3.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Alle Geschäftspartner, bei denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. Barmittel und Einlagen im Direktbestand hält, sind an den freiwilligen Einlagensicherungsfonds deutscher Banken beteiligt. Die Einlagensicherungsgrenzen sind um ein Vielfaches höher als die durchschnittlichen Einlagen. Im Rahmen einer i. d. R. jährlichen Kontrolle wird die Auswahl der Geschäftspartner überprüft. Neue Handels- und Geschäftspartner müssen nachweisen, dass sie über eine entsprechende Bonität, ausreichendes Fachwissen und eine geeignete Organisationsstruktur verfügen. Dies gilt gleichermaßen für die Geschäftspartner, bei denen Barmittel und Einlagen als Direktbestand geführt werden, als auch für die Fonds- oder Beteiligungsmanager.

Auf die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern (Beitragsrückstände), Provisionsforderungen gegenüber Vermittlern und die sonstigen Forderungen gegenüber Schuldner werden regelmäßig Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Daher haben diese Positionen einen geringen Einfluss auf das Gegenparteiausfallrisiko.

C.3.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

Das Gegenparteiausfallrisiko wird von den Bankguthaben und den Derivaten der Spezialfonds geprägt. Eine Umschichtung innerhalb der Asset Allocation der Fonds wirkt direkt auf das Gegenparteiausfallrisiko. Bei den SNE der Barmittel und Einlagen hängt dies maßgeblich von der Zinsentwicklung ab. Da diese Vermögenswertklasse grundsätzlich geringe Renditen erwarten lässt, schwankt der Cashanteil mit den Anlagemöglichkeiten am Markt.

Aufgrund der im Vergleich zu den anderen Risikomodulen geringeren Bedeutung für die Risikotragfähigkeit wurden während des Berichtsjahres keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen für das Kreditrisiko durchgeführt.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die uniVersa Krankenversicherung a. G. nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Es beinhaltet insbesondere eine Ausprägung des Kapitalanlagerisikos, wenn Kapitalanlagen nicht liquide sind und eine Form des versicherungstechnischen Risikos, wenn fällige Versicherungsleistungen die liquiden Mittel übersteigen.

C.4.1 Risikoexponierung

Im Risikomanagementsystem werden Liquiditätsrisiken nicht quantifiziert. Im Rahmen des ORSA-Prozessschrittes der Risikoinventur erfolgt eine Identifizierung und qualitative Bewertung durch Expertenschätzungen. Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind zwei Risiken identifiziert worden. Ein Einfluss der Geschäftsstrategie auf die Risikoexponierungen ergibt sich nicht, da beide Risiken nicht als wesentlich eingeschätzt wurden. Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist im Jahr 2016 eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingegangen, auf Verlangen der uniVersa Lebensversicherung a. G. eine nachrangige Verbindlichkeit in Form eines nachrangigen Schuldscheindarlehens in Höhe von 50.000 T€ zu zeichnen und zu begleichen. Der Erfüllung stehen unter Liquiditätsgesichtspunkten keine praktischen und rechtlichen Hindernisse entgegen. Die Begebung des Nachrangdarlehens kann ohne den Verkauf von Kapitalanlagen aus dem Liquiditätsüberschuss finanziert werden.

C.4.2 Wesentliche Risikokonzentration

Im Bereich der Liquiditätsrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur zwei Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Auf Grundlage der Geschäftsstrategie des Unternehmens und unter Berücksichtigung der vorhandenen Steuerungsinstrumente werden auch im Zeitraum der Geschäftsplanung keine wesentlichen Risikokonzentrationen erwartet.

C.4.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Zur jederzeitigen Sicherstellung ausreichender Liquidität wurden diverse kurz-, mittel- und langfristige Liquiditätsplanungen sowie ein Frühwarnindikator implementiert. Die strategischen Annahmen aus der Mehrjahresplanung werden bei den langfristigen Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Risikomanagementleitlinie für das Liquiditätsrisiko der uniVersa Krankenversicherung a. G. schreibt eine angemessene Liquiditätsreserve und eine Liquiditätsbedeckungsquote von stets über 100 % vor.

Im Rahmen der während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) durchgeführten Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

C.4.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. wurde im Rahmen der Unternehmensplanungen (Zeithorizont fünf Jahre) der Stresstest „Erhöhung der geplanten Zahlungen für Versicherungsfälle um 30 % pro Jahr“ durchgeführt. Im gesamten Prognosezeitraum ergeben sich ausschließlich positive Cashflows und folglich eine Liquiditätsbedeckungsquote von stets über 100 %.

Für Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken hat sich während des Berichtsjahres keine Notwendigkeit ergeben.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Der gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO berechnete bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (EPIFP), beträgt 197.779 T€.

C.5 Operationelles Risiko

Die mit dem Solvency II-Standardmodell ermittelte Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 25.801 T€ wird als sachgerecht eingeschätzt. Zusätzlich zur Quantifizierung werden im Rahmen der Risikoinventur die operationellen Risiken qualitativ durch Expertenschätzungen beurteilt.

C.5.1 Risikoexponierungen

Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie des Unternehmens folgende Risiken von den Risikoverantwortlichen als unternehmensrelevant identifiziert und deren Risikoexponierungen geschätzt worden:

- Aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen (Solvency II) werden nicht erfüllt

Versicherungsunternehmen müssen stets anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung besitzen. Die Solvenzkapitalanforderung wird gemäß der Standardformel berechnet und so kalibriert, dass gewährleistet wird, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 2 VAG). Ist die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht innerhalb der nächsten drei Monate eine Unterdeckung, muss unverzüglich die Aufsichtsbehörde unterrichtet werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung ist der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zur Genehmigung vorzulegen.

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen der regelmäßigen Solvabilitätsberechnungen überwacht.

- Sicherungsvermögen ist mit Kapitalanlagen nicht ausreichend bedeckt

Bestände des Sicherungsvermögens sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mithilfe von Frühwarnindikatoren überwacht.

- Fristgerechte Zustimmungen zu Beitragsanpassungen des Treuhänders liegen nicht vor

Der mögliche Ausfall des mathematischen Treuhänders und den damit verbundenen Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten für die Versicherungsgesellschaft wurde als Risiko identifiziert und dokumentiert. Die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Treuhänders erfordern eine hohe Qualifikation; darüber hinaus ist die Anzahl der zu betreuenden Gesellschaften beschränkt.

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mittels einer Kontrolle überwacht.

Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

C.5.2 Wesentliche Risikokonzentration

Im Bereich der operationellen Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Wesentliche Risikokonzentrationen wurden nicht festgestellt.

C.5.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die operationellen Risiken angewendet.

Daneben tragen weitere, bereits implementierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung operationeller Risiken bei. Die Auswirkungen des möglichen Risikos eines langfristigen Mitarbeiterausfalls aufgrund externer Einflüsse werden beispielsweise durch ein Handbuch zum Notfall- und Krisenmanagement begrenzt. Interne Datenschutzbildungen erhöhen das Risikobewusstsein der Mitarbeiter hinsichtlich des korrekten Umgangs mit sensiblen Daten. Der Eintritt operationeller IT-Risiken wird u. a. durch eine Leitlinie zur Informationssicherheit und IT-Sicherheitsschulungen gemindert.

Im Rahmen der während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) durchgeführten Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

C.5.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

Die aktuell verwendeten Stresstests und Szenarioanalysen für operationelle Risiken beruhen auf zwei Ansätzen. Diesen sind einerseits interne Ursachen (das Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen) und andererseits externe Ursachen (z. B. Naturkatastrophen, Bombendrohung) zugrunde zu legen. Die folgende Aufstellung listet die Stresstests und Szenarioanalysen auf, die zum Management der operationellen Risiken bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. angewendet werden:

Stresstests und Szenarioanalysen für operationelle Risiken

Stresstest / Szenarioanalyse	Interne Ursachen	Externe Ursachen
Evakuierungsübung bei Gebäuden der Hauptverwaltung		X
Penetrationstest der IT		X
Business-Impact-Analyse	X	
Test der Wiederanlaufverfahren kritischer IT-Systeme	X	
Awareness-Test der IT Sicherheit	X	

Eine regelmäßig durchgeführte Evakuierungsübung trägt dazu bei, Mitarbeiter in Gefahrensituationen aufgrund externer Einflüsse (z. B. Brand) sicher aus den Gebäuden der Hauptverwaltung zu leiten. Längerfristige Betriebsunterbrechungen, die durch den Ausfall von Mitarbeitern selbst oder durch die Beschädigung von Ressourcen aufgrund verzögerter Hilfsmaßnahmen verursacht werden würden, können so vermieden oder gemindert werden.

Mit Hilfe eines Penetrationstests wird die Sicherheit der IT-Systeme vor unautorisierten Zugriffen durch externe Angreifer geprüft. Der Untersuchungsgegenstand wird im Vorfeld der Tests konkretisiert. In einem abschließenden Testbericht werden mögliche Schwachstellen und Risiken aufgezeigt. Die Durchführung eines Penetrationstests erfolgt regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).

Der Business-Impact-Analyse liegt als wesentliches Ziel die Identifizierung unternehmenskritischer Prozesse zugrunde. Die Risikoanalyse wird von der Abteilung Qualitätsmanagement in Form von Interviews mit den Fachbereichen durchgeführt. Als unternehmenskritische Prozesse werden alle Prozesse verstanden, deren Ausfall von bis zu zwei Tagen einen großen bis sehr großen Schaden für das Unternehmen verursacht.

Ein Test der Wiederanlaufverfahren kritischer IT-Systeme trägt dazu bei, dass im Notfall die Ausfallzeiten gering gehalten werden und die Funktionsfähigkeit der Systeme schnellstmöglich wieder hergestellt werden kann. Ein längerfristiger Ausfall von IT-Systemen und die Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs können somit begrenzt werden.

Regelmäßige Awareness-Tests und Awareness-Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz, Compliance und IT-Sicherheit erhöhen die Sensibilisierung aller Mitarbeiter, mögliche operationelle IT-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern. Zu den Methoden zählen beispielsweise der Einsatz von e-Learning, E-Mail-Tests, Mitarbeiterschulungen oder Informationen über das Intranet.

Zusätzlich wird ein internes Verfahren zur Quantifizierung der unternehmenseigenen operationellen Risiken durchgeführt, das in Verbindung zur Ermittlung der Solvenzkapitalberechnungen steht. Im Solvency II-Standardmodell wird die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nicht risikosensitiv ermittelt. Vielmehr basiert der Ansatz auf relevanten größenspezifischen Merkmalen des Unternehmens (Bruttobeiträge bzw. Bruttoerwartungsrückstellungen). Die Bewertung der operationellen Einzelrisiken wird unternehmensintern durch Expertenschätzungen vorgenommen und erfolgt rein qualitativ. Um dennoch eine Aussage treffen zu können, ob der pauschale Ansatz des Standardmodells die unternehmensinternen Einzelrisiken der uniVersa Krankenversicherung a. G. ausreichend abdeckt, wurde ein vereinfachtes Modell entwickelt. Als Ergebnis dieses Verfahrens lässt sich festhalten, dass die Solvenzkapitalanforderung des Solvency II-Standardmodells die unternehmensinternen operationellen Einzelrisiken der uniVersa Krankenversicherung a. G. ausreichend berücksichtigt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat über ihr Risikomanagementsystem in den Risikokategorien Reputationsrisiko und Risiken immaterieller Vermögenswerte keine unternehmensrelevanten Risiken identifiziert. Daher beziehen sich die Angaben dieses Kapitels auf die Teile des Risikoprofils, die unter der Kategorie strategische Risiken gefasst werden.

Im Risikomanagementsystem der uniVersa Krankenversicherung a. G. werden strategische Risiken nicht explizit quantifiziert.³ Im Rahmen des ORSA-Prozessschrittes der Risikoinventur erfolgt eine Identifizierung und qualitative Bewertung durch Expertenschätzungen.

C.6.1 Risikoexponierung

Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie des Unternehmens folgende Risiken von den Risikoverantwortlichen als unternehmensrelevant identifiziert und deren Risikoexponierungen eingeschätzt worden:

- Einschränkungen der Absatzchancen durch Restriktionen der Legislative

Das Risiko umfasst die Unsicherheit bezüglich der Umsetzung von geplanten und/oder bereits bestehenden gesetzlichen Anforderungen auf die Unternehmenstätigkeit. In der uniVersa Krankenversicherung a. G. besteht weiterhin die Gefahr, dass sich die politischen Parteien, die eine stärkere Regulierung der privaten Krankenversicherung (z. B. Bürgerversicherung) fordern, bei der

³ Vgl. B.3.1 Risikomanagementsystem.

nächsten Bundestagswahl durchsetzen könnten. Die Auswirkungen sind, unabhängig davon wie eine solche Regulierung ausgestaltet wird, als sehr hoch einzustufen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht einen Plan zur Angleichung der Honorare zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung vor. Die Bundesregierung wird eine wissenschaftliche Kommission einsetzen, die bis Ende 2019 entsprechende Vorschläge zur Vereinheitlichung der beiden Gebührenordnungen (GOÄ und EMB) vorlegen soll. Die konkrete Ausgestaltung der Angleichung der beiden Honorarsysteme kann sich ebenfalls negativ auf das Risiko auswirken.

Das Risiko muss in seiner aktuellen Höhe auch weiterhin akzeptiert werden.

– Nachträgliche Steuerbelastungen

Die voraussichtlichen Steuerbelastungen des Geschäftsjahres werden im Rahmen des Jahresabschlusses berechnet. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen werden dabei berücksichtigt. Teilweise liegen aber relevante Informationen insbesondere von externen Unternehmen und Fonds unvollständig oder gar nicht vor. Die geschätzten Steuerbelastungen des Geschäftsjahres unterliegen daher einem Änderungsrisiko. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen nachträgliche Mehrergebnisse festgestellt werden, die zu Mehrsteuern zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233 AO führen. Diese können aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu den Wertansätzen beim steuerpflichtigen Unternehmen entstehen. Des Weiteren können bei Beteiligungen und / oder Investmentfonds aufgrund einer dortigen Außenprüfung neue, bisher nicht bekannte Besteuerungsgrundlagen ermittelt worden sein. Diese beeinflussen nachträglich die Steuerzahllast.

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mithilfe einer Kontrolle bei der Erstellung der Rückstellung für Steuerrisiken geprüft.

Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

C.6.2 Wesentliche Risikokonzentration

Im Bereich der strategischen Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Wesentliche Risikokonzentrationen wurden nicht festgestellt.

C.6.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die strategischen Risiken angewendet. Die mögliche Einführung einer sogenannten Bürgerversicherung wäre mit schwerwiegenden Einschnitten in das Geschäftsmodell verbunden. Innovative Produkte im Bereich der Zusatzversicherungen können die Abhängigkeit von der Krankenvollversicherung etwas reduzieren, führen aber nicht zu einer signifikanten Risikominderung. Die tatsächlichen Auswirkungen einer derartigen Gesetzesänderung hängen stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Steuerrisiken werden durch die Bildung von handelsrechtlichen Rückstellungen begrenzt.

Im Rahmen der während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) durchgeführten Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

C.6.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen

Damit die gegenüber den Versicherten eingegangenen Verpflichtungen (z. B. Bedeckung des Sicherungsvermögens) stets sichergestellt sind, wurden im Berichtszeitraum diverse Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Langfristige Niedrigzinsphasen standen dabei im Fokus der Analysen. Die vorhandene Mehrjahresplanung wurde beispielsweise mit dem Zinsniveau vom 30.09.2020 überarbeitet und die Entwicklung der Kapitalanlagerenditen und der Eigenmittel simuliert. Im Rahmen der ALM-Analysen erfolgte eine Simulationsrechnung zur Verzinsung der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der erwarteten Neu- und Wiederanlagen. In sämtlichen Berechnungen konnten die notwendigen Ergebnisse zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen generiert werden.

C.7 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über das Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen nicht vor, daher erfolgen keine Angaben nach Art. 295 Abs. 7 DVO.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Solvabilitätsübersicht zum Bilanzstichtag 31.12.2020 ist nach den Vorschriften der §§ 74 bis 87 VAG i. V. m. der DVO erstellt. Zum Ansatz und zur Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß Art. 7 bis 15 DVO die Vorschriften nach IFRS und HGB, des VAG und der RechVersV herangezogen, sofern diese mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG übereinstimmen.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wird nach den Vorschriften des HGB, des VAG und der RechVersV aufgestellt.

Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht

in TEuro

Stand 31.12.2020	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Vermögenswerte	6.935.925	5.562.464	1.373.461
Versicherungstechnische Rückstellungen	5.999.558	5.283.506	716.052
Sonstige Verbindlichkeiten	398.338	64.108	334.230
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	538.030	214.850	323.180

Die im Solvency II-Berichtsformat S.02.01 vorgesehenen, aber nicht belegten Posten wurden grundsätzlich weggelassen.

D.1 Vermögenswerte

Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Bewertung einzelner Klassen von Vermögenswerten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht

in TEuro

Klasse von Vermögenswerten	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	3.441	-3.441
Latente Steueransprüche	315.418	0	315.418
Sachanlagen für den Eigenbedarf	43	43	0
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	6.350.711	5.270.838	1.079.873
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	89.812	68.244	21.568
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	172.453	119.437	53.016
<i>Aktien</i>	20.038	5.029	15.009
<i>Davon: Aktien nicht notiert</i>	20.038	5.029	15.009
<i>Anleihen</i>	4.337.513	3.456.221	881.292
<i>Davon: Staatsanleihen</i>	1.319.675	934.842	384.833
<i>Unternehmensanleihen</i>	3.017.837	2.521.379	496.459
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	1.730.895	1.621.907	108.987
Darlehen und Hypotheken	245.395	204.864	40.531
<i>Davon: Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	177.926	145.330	32.596
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	67.469	59.535	7.935
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.186	2.186	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.334	5.334	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	16.837	75.758	-58.920
<i>Davon: Sonstige Forderungen</i>	2.597	2.597	0
<i>Andere Vermögensgegenstände</i>	9.337	9.337	0
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	4.903	63.823	-58.920
<i>Davon: Abgegrenzte Zinsen</i>		58.920	-58.920
Vermögenswerte insgesamt	6.935.925	5.562.464	1.373.461

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen.

D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 12 DVO mit Null bewertet, wenn sie nicht einzeln in aktiven Märkten mit notierten Marktpreisen veräußert werden können.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten überwiegend entgeltlich erworbene Software, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer maximal fünf Jahre beträgt. Auf die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB wird verzichtet.

D.1.2 Latente Steueransprüche

Latente Steuerguthaben für Solvabilität II-Zwecke werden gemäß den Vorschriften von IAS 12 anhand der temporären Wertunterschiede zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen berechnet. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Aufgrund des Überhangs latenter Steuerschulden wird von der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ausgegangen. Sofern sich ein Überhang latenter Steueransprüche aus abziehbaren Wertunterschieden ergibt, wird durch Planungsrechnungen überprüft, inwieweit zukünftig zu versteuernde Einkommen zur Verfügung stehen, um den steuerlichen Vorteil nutzen zu können. In der uniVersa Krankenversicherung a. G. werden zukünftige, steuerpflichtige Gewinne als wahrscheinlich erachtet. Die größten Abweichungen zwischen den solvabilitäts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte, Versicherungstechnische Rückstellungen und Rentenzahlungsverpflichtungen.

Im Jahresabschluss werden aktive latente Steuern aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen errechnet, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen nicht bilanziert. Die größten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Pensionsrückstellungen, Sonstigen Rückstellungen und Ausgleichsposten nach dem Investmentsteuergesetz.

D.1.3 Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Gesellschaft besitzt keine Immobilien für den Eigenbedarf.

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Für die lineare Abschreibung werden bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. voraussichtliche Nutzungsdauern zwischen zwei und 15 Jahren zugrunde gelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Das Neubewertungsmodell nach IAS 16 und der Nettoveräußerungswert nach IAS 2, die mit § 74 Abs. 2 VAG in Einklang stehen, werden nach Art. 9 Abs. 4 DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit der Position Sachanlagen nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

D.1.4 Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

D.1.4.1 Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Immobilien werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Methode i. S. d. § 55 Abs. 3 RechVersV. Als Bewertungsparameter werden im Wesentlichen die marktüblichen Erträge, die Bewirtschaftungskosten, die wirtschaftliche Nutzungsdauer, der Bodenrichtwert, die Restlaufzeit der Gebäudenutzung sowie der Liegenschaftszinssatz berücksichtigt. In Einzelfällen liegen Gutachten öffentlich bestellter Sachverständiger vor. Für Neuerwerbungen werden zusätzlich Verkehrswertgutachten von vereidigten Sachverständigen eingeholt.

Grundsätzlich werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken im Jahresabschluss mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer sowie bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß RechVersV erfolgt analog der Solvabilität II-Betrachtung.

D.1.4.2 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Zeitwerte der verbundenen Unternehmen, einschließlich der Beteiligungen, werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 13 Absatz 1 b DVO grundsätzlich nach der angepassten Equity-Methode bewertet. Grundlage für die Bewertung bildet der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der bei Bewertung aller Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens nach der für die Solvabilitätsübersicht geltenden Bewertungsvorschriften entsteht.

Gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte nach §§ 54 bis 56 RechVersV erfolgt generell in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren. Gesellschaften, bei denen unzureichende Planungsinformationen vorhanden sind, werden grundsätzlich mit dem Net-Asset-Value bewertet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

D.1.4.3 Aktien

Die Zeitwerte nicht notierter Aktien werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO grundsätzlich in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren berechnet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

Die unter dem Solvenzbilanzposten aufgeführten nicht notierten Aktien werden im Jahresabschluss unter der Bilanzposition Beteiligungen ausgewiesen. Diese werden im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet. Gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV erfolgt die Ermittlung der Zeitwerte generell in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren. Gesellschaften, bei denen unzureichende Planungsinformationen vorhanden sind, werden grundsätzlich mit dem Net-Asset-Value bewertet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich keine notierten Aktien.

D.1.4.4 Anleihen

Unter den Staats- und Unternehmensanleihen werden die Positionen Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstige Ausleihungen, d. h. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, ausgewiesen.

Die Inhaberschuldverschreibungen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO bilanziert. Strukturierte Produkte und forderungsbesicherte Wertpapiere befinden sich zum Stichtag nicht im Portfolio der uniVersa Krankenversicherung a. G. Die beizulegenden Zeitwerte der Wertpapiere werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 10 Abs. 2 DVO anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte zum Jahresende ermittelt. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter. Der Ausweis der Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, werden im Jahresabschluss nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte erfolgt gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV analog der Solvency II-Betrachtung anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte zum Jahresende. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auch hier auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

Die Zeitwerte von Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden in der Solvabilitätsübersicht auf Basis marktüblicher Bewertungsmethoden unter der Berücksichtigung von angemessenen Bewertungsparametern ermittelt. Grundsätzlich werden direkt oder indirekt am Markt

beobachtbare Bewertungsparameter, insbesondere Zinsstrukturkurven und Spreads, genutzt. Entsprechend werden die Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO anhand der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve ermittelt. Ergänzt wird die Bewertung durch am Markt beobachtbare Risikoabschläge für gleichartige Papiere, die sich insbesondere aus der Schuldnerbonität ergeben. Die Sicherheitsabschläge fließen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung ein. Die Berücksichtigung von Kündigungsrechten im Falle einfach strukturierter Produkte erfolgt anhand des BaFin-konformen Bewertungssystems DerikPro. Im Einzelfall werden von den Emittenten und anderen Marktteilnehmern gelieferte Preisinformationen zur Plausibilisierung der eigenen Bewertungskurse herangezogen. Der Ausweis der Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen.

Namenschuldverschreibungen werden im Jahresabschluss gemäß § 341c Abs. 1 HGB zum Nennbetrag abzüglich Tilgungen bilanziert. Agio- und Disagiobeträge werden nach § 341c Abs. 2 HGB als Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Laufzeit verteilt.

Schuldscheinforderungen und Darlehen werden im Jahresabschluss gemäß § 341c Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten gegebenenfalls unter Anwendung einer Effektivzinsmethode bilanziert. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Forderungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in ihrem Wert berichtigt.

Einfach strukturierte Produkte werden einheitlich ohne Zerlegung in Derivate und Kassainstrumente bilanziert und unter den Positionen Aktien, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinslichen Wertpapiere, Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einfach strukturierte Produkte mit Investment-Grade-Rating, die eine mögliche Kündigung oder Zinsanpassung seitens des Emittenten zu bestimmten, im Voraus vereinbarten Zeitpunkten vorsehen.

Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV basiert wie in der Solvabilitätsübersicht auf marktüblichen Bewertungsmethoden unter der Berücksichtigung von angemessenen Bewertungsparametern. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

D.1.4.5 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem beizulegenden Zeitwert nach § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO angesetzt. Die beizulegenden Zeitwerte von Investmentfonds werden anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte ermittelt. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter, des Ertragswertverfahrens oder des Net-Asset-Value.

Im Jahresabschluss werden Anteile an Sondervermögen (HGB-Bilanzposition: Aktien, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren), die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bewertet und bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Die Investmentfonds, die unter der Bilanzposition Beteiligungen auszuweisen sind, werden im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet.

Gemäß RechVersV erfolgt die Ermittlung der Zeitwerte analog der Solvabilität II-Betrachtung. In der Anlaufphase der Investition entspricht der Zeitwert dem Buchwert.

D.1.5 Darlehen und Hypotheken

Die Zeitwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO auf Basis der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve ermittelt. Bestehenden Risiken wird anhand ausgewählter Kriterien, wie Schuldnerbonität und Darlehensvolumen, Rechnung getragen. Diese Kriterien fließen in Form von Risikoaufschlägen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung der einzelnen Darlehen ein.

Im Jahresabschluss werden Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen gemäß § 341c Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten gegebenenfalls unter Anwendung einer Effektivzinsmethode bilanziert. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Forderungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in ihrem Wert berichtigt. Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV basiert auf der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve. Auf Einzelebene wird

bestehenden Risiken, die sich z. B. aus Schuldnerbonität oder Darlehensvolumen ergeben können, anhand von fest definierten Risikoaufschlägen Rechnung getragen. Diese Sicherheitsabschläge fließen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung der einzelnen Darlehen ein. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

D.1.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert abzüglich erforderlicher Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bilanziert.

Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern beinhalten fällige Ansprüche aus Beitragsaußenständen, Rückforderungen aus zu Unrecht gezahlten Leistungen und Forderungen aus Prämienzuschlägen. Bei den Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern werden Provisionsvorauszahlungen ausgewiesen.

Forderungen mit langfristigem Charakter, d. h. länger als ein Jahr, bestanden nicht. Eine Diskontierung wurde somit nicht vorgenommen.

D.1.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Diese Position setzt sich zum Stichtag aus den Vermögenswerten Bargeld, jederzeit verfügbaren Einlagen und Termingeldern zusammen. Die Einzelpositionen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert angesetzt.

Grundsätzlich sind bestehende Kontokorrentkredite unter der Position Verbindlichkeiten ausgewiesen. Liegt jedoch sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis vor, erfolgt dies nicht.

D.1.8 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die Position der übrigen Vermögensgegenstände enthält in der Solvabilitätsübersicht die sonstigen Forderungen, die anderen Vermögenswerte und die sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten. Abweichend zum Jahresabschluss werden abgegrenzte Zinsen nicht angesetzt.

Die sonstigen Forderungen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert ausgewiesen. Auf die Forderungen werden erforderliche Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Forderungen mit langfristigem Charakter, d. h. länger als ein Jahr, bestanden nicht. Eine Diskontierung wurde somit nicht vorgenommen.

Die anderen Vermögensgegenstände werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem versicherungsmäßigen Deckungskapital bzw. mit dem Nominalwert angesetzt. Rückzahlungsansprüche aus hinterlegten Sicherheitsleistungen werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert bilanziert. Die Jahresabschlussposition beinhaltet zusätzlich die abgegrenzten Zinsen.

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich als Vermögenswerte zum Stichtag ausschließlich Leasingverhältnisse für die Anlageklasse der Sachanlagen. Dabei handelt es sich um Aufwendungen aus Kfz-, Drucker- und IT-Hardware-Leasingverträgen. Vermögenswerte aus Leasingverhältnissen gemäß Art. 16 Abs. 4 DVO werden zum Bilanzstichtag nicht im Bestand geführt. Die Leasingzahlungen werden als Aufwand linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst (IFRS 16.6). Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 werden nach Art. 9 Abs. 4 d DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlage, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sind im Einklang mit den Artikeln 76 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. nach § 75 ff. VAG zu bewerten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich dabei aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge zusammen.

Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31.12.2020:

Zusammensetzung der vers.-techn. Rückstellungen nach Geschäftsbereichen

in TEuro

Geschäftsbereich unter Solvency II	Bester Schätzwert	Risikomarge	Vers.-techn. Rückstellungen
Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung	5.693.918	304.137	5.998.055
Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung	366	1.137	1.503
Gesamt	5.694.284	305.273	5.999.558

Das Kriterium für die Einteilung der Krankenversicherungstarife in die beiden Geschäftsbereiche unter Solvency II ist die Wesensart der Risiken, die mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen einhergehen. Alle Tarife, deren Kalkulation nach Art der Leben erfolgt, werden daher dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zugeordnet.

Tarife, deren Kalkulation nach Art der Schaden erfolgt, bei denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. über ein Beitragsanpassungsrecht verfügt sowie auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet, werden aufgrund des damit verbundenen langlaufenden Charakters der Verpflichtungen ebenfalls dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zugeordnet.

Dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung werden die Tarife der Auslandsreisekrankenversicherung zugeordnet. In diesen Tarifen liegt gemäß den Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht seitens der uniVersa Krankenversicherung a. G. vor, weshalb keine langfristigen, garantierten Verpflichtungen vorliegen und die Wesensart dieser Tarife damit typisch für die Schadenversicherung ist.

Bester Schätzwert für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Gemäß Art. 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 77 VAG entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet dabei zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II das „Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV)“. Das INBV wurde von einer Taskforce der DAV und des PKV-Verbandes unter Beteiligung der BaFin entwickelt. Es ist ein deterministisches Verfahren zur Bestimmung der Erwartungswerrückstellung („bester Schätzwert“), bei dem auf die explizite Berücksichtigung der Inflation verzichtet wird.

Gemäß Art. 60 DVO i. V. m. den Art. 76 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG stellt das INBV für die uniVersa Krankenversicherung a. G. eine zulässige Vereinfachung dar, da

- in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagiert werden kann,
- aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Vorsicht der beste Schätzwert gemäß der Art. 76 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG nicht unterschritten werden kann
- und da durch die Anwendung des HGB-Vorsichtsprinzips die Risiken aus den Versicherungsverträgen nicht unterschätzt werden.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Geschäftsjahr 2020 wird die vom PKV-Verband veröffentlichte Version S021 des INBV verwendet. Eine unternehmensindividuelle Anpassung des „Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens“ findet nicht statt.

Der PKV-Verband hat den Unternehmen eine detaillierte Methodenbeschreibung zur Verfügung gestellt: „Beschreibung der Methoden zur Ermittlung der inflationsneutralen Bewertung in der PKV“ (Fassung vom 01.12.2020). Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt in einer Prüfung des INBV (Version S021) zu dem Ergebnis, dass es bei sachgerechter Anwendung und ordnungsgemäßen Ausgangsdaten für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im aktuellen Zinsumfeld gemäß Art. 56 DVO geeignet ist.

Bester Schätzwert für die Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung

Der Beste Schätzwert setzt sich zusammen aus dem Besten Schätzwert für die Schadenrückstellung und für die Prämienrückstellung.

Für den Besten Schätzwert der Schadenrückstellung für bereits eingetretene Schäden wird der Anteil des HGB-Bilanzwerts Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angesetzt, der der Auslandsreisekrankenversicherung zuzuordnen ist. Aufgrund des geringen Umfangs dieses Geschäftsbereichs kann der Ansatz als angemessen angesehen werden.

Die Bestimmung der Prämienrückstellung für zukünftig eintretende Schadenfälle erfolgt mit der vereinfachten Methode gemäß dem Technischen Anhang III der Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE), die auf einer geschätzten Schadenkostenquote und dem mit der verwendeten Zinsstrukturkurve diskontierten Barwert der zukünftigen Prämieinnahmen im Geschäftsbereich basiert.

Risikomarge

Gemäß Art. 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 78 VAG stellt die Risikomarge sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Die Risikomarge ist also als ein Aufschlag zu verstehen, den ein Unternehmen bei einer Bestandsübernahme als Preis für die damit verbundenen zusätzlichen Risiken fordern würde. Der ermittelte Kapitalbedarf wird dabei gemäß Art. 39 DVO mit einem Kapitalkostensatz von 6 % verzinst.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. berechnet die Risikomarge mit der Methode 2: Die Zeitreihe der gesamten Solvenzkapitalanforderung wird proportional zu dem Abwicklungsmuster der versicherungstechnischen Rückstellungen approximiert. Die in 1.113 der „Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen“ (EIOPA-BoS-14/166 DE) erläuterten notwendigen Angemessenheitsprüfungen wurden durchgeführt und erfüllt, hierzu gehören:

- a) Es treten keine negativen besten Schätzwerte auf.
- b) Laufzeit und Abwicklungsmuster der Verpflichtungen werden angemessen berücksichtigt.
- c) Die Annahmen über das Risikoprofil können über den Zeitverlauf als unverändert betrachtet werden.

Die Berechnung erfolgt für das Gesamtgeschäft. Die Aufteilung der Risikomarge auf die beiden Teilbereiche Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung erfolgt anschließend im Verhältnis der entsprechenden und zugeordneten Solvenzkapitalanforderungen.

D.2.2 Grad der Unsicherheit

Um die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II zu berechnen, werden realistische Zahlungsströme prognostiziert. Diese Zahlungsströme müssen künftige Entwicklungen (demographische, rechtliche, medizinische, technologische, soziale, ökologische und wirtschaftliche einschließlich Inflation) berücksichtigen und unterliegen deshalb immer gewissen Unsicherheiten. Somit ist jede Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen in gewissem Maße ungenau.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet zur Bestimmung eines besten Schätzwertes für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung das inflationsneutrale Bewertungsverfahren. Die Zahlungsströme werden mit den Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung bestimmt, d. h., es fließen die Werte mit Annahmen der Kalkulation ein. Die Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, d. h., von tatsächlichen Werten, erfolgt indirekt durch die Anrechnung der erwarteten künftigen Überschüsse, die den Unterschied von erster im Vergleich zu zweiter Ordnung der Rechnungsgrundlagen widerspiegeln.

Die geplanten Maßnahmen des Managements gehen in Form von Managementregeln in das inflationsneutrale Bewertungsverfahren ein. Die Festlegungen orientieren sich an der Geschäftsplanung, sind jedoch aufgrund nicht vorhersehbarer notwendiger Anpassungen an Marktgegebenheiten mit Unsicherheiten verbunden.

Dem in Kapitel C.4.5 berechneten erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Versicherungsnehmer in einen günstigeren Tarif wechseln, in dem die Prämien vollständig durch die bereits vorhandenen Alterungsrückstellung finanziert werden können. Der EPIFP liefert somit lediglich einen Anhaltspunkt für die Sicherheit in den Prämien, um Liquiditätsschwankungen auszugleichen zu können.

Zusammen mit der Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 60 DVO,

- mit dem Prämienanpassungsmechanismus kann auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagiert werden,
- die Berechnung führt nicht zu einem zu niedrig angesetzten bestem Schätzwert,
- die Berechnung führt nicht zu einer Unterschätzung des inhärente Risikos der betreffenden Versicherungsverpflichtungen,

durch das INBV ist der Grad der Unsicherheit bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellung insgesamt als gering einzuschätzen. Die versicherungstechnische Rückstellung wird zudem nicht unterschätzt, da die Berechnung mit dem INBV zu einer konservativen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung führt.

In die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellung im Bereich Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung fließen u. a. HGB-Werte ein, die gewisse Sicherheiten enthalten. In der Gesamtbetrachtung ist aufgrund des geringen Volumens dieses Geschäftsbereichs und des sehr geringen Anteils an der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung der Grad der Unsicherheit als sehr gering einzuschätzen.

D.2.3 Unterschiede zwischen Solvency II und HGB bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen

Im Gegensatz zur marktwertnahen Bewertung nach Solvency II erfolgt die Bewertung im Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i. V. m. der RechVersV. Die Deckungsrückstellung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, entsprechend der geschäftsplanmäßigen Festlegungen bzw. nach den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen, berechnet. Dabei werden § 150 VAG und Kapitel 4 der KVAV beachtet.

Im HGB-Jahresabschluss ergeben sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des vorsichtigen Bewertungsansatzes („Vorsichtsprinzip“) über implizite Risikozuschläge bei der Kalkulation stille passivseitige Reserven. Diese werden bei der Marktwertbetrachtung unter Solvency II durch die Anwendung der genannten Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich die Risikomarge berechnet, die zusammen mit dem „besten Schätzwert“ die versicherungstechnischen Rückstellungen darstellt. Im Vergleich führt die Diskontierung der Cashflows unter Solvency II mit der risikolosen Zinsstrukturkurve im Gegensatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter HGB mit dem jeweiligen Rechnungszins dazu, dass sich im Zusammenspiel mit der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung und der Risikomarge ein höherer Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II als unter HGB ergibt. Es ergibt sich dadurch ein Bewertungsunterschied in Höhe von 716.052 T€ bei Vergleich der Bewertung nach Solvency II zum HGB-Jahresabschluss.

D.2.4 Matching-Anpassung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet bei der Berechnung des besten Schätzwerts die Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve nach Art. 77b der Richtlinie 2009/138/EG bzw. §§ 80 und 81 VAG nicht an.

D.2.5 Volatilitätsanpassung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreie Zinskurve gemäß Art. 77d der Richtlinie 2009/138/EG bzw. nach § 82 VAG nicht an.

D.2.6 Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet die in Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 351 VAG vorgesehene vorübergehende Möglichkeit zur Anpassung der maßgebliche risikolosen Zinskurve nach Art. 77a der genannten Richtlinie nicht an.

D.2.7 Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet den vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 352 VAG nicht an.

D.2.8 Rückversicherung und Zweckgesellschaften

Der beste Schätzwert wird gemäß Art. 77 der Richtlinie 2009/138/EG brutto, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, berechnet. Diese

werden nach Art. 81 der Richtlinie 2009/138/EG gesondert ermittelt. Analog der HGB-Bilanz wird auf die Berücksichtigung von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung verzichtet.

Ein Risikotransfer zu Zweckgesellschaften findet nicht statt.

D.2.9 Änderungen von Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Wesentliche Änderungen in den Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber der Jahresmeldung 2019 liegen nicht vor.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Bewertung einzelner Klassen von sonstigen Verbindlichkeiten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht
in TEuro

Klasse von Sonstigen Verbindlichkeiten	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Eventualverbindlichkeiten	3.076	0	3.076
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	25.118	25.535	-417
<i>Davon: Rückstellungen für Altersteilzeit</i>	2.099	2.687	-588
<i>Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen</i>	2.369	2.133	237
<i>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</i>		65	-65
<i>Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen</i>	20.650	20.650	0
Rentenzahlungsverpflichtungen	37.488	28.746	8.742
Latente Steuerschulden	322.829	0	322.829
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.199	4.199	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	27	27	0
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5.600	5.600	0
<i>Davon: Sonstige Verbindlichkeiten</i>	5.579	5.579	0
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	21	21	0
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	398.338	64.108	334.230

Im Berichtszeitraum liegen bei den sonstigen Verbindlichkeiten keine Veränderungen der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder von Schätzungen vor. Bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten liegen ebenfalls keine Hinweise auf wesentliche Schätzungsunsicherheiten noch Hinweise auf wesentliche Abweichungsrisiken vor.

D.3.1 Eventualverbindlichkeiten

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat sich gegenüber der uniVersa Lebensversicherung a. G. verpflichtet, auf deren Verlangen hin eine nachrangige Verbindlichkeit i. S. d. Art. 74 d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Höhe von 50.000 T€ zu zeichnen und zu begleichen. Die nachrangige Verbindlichkeit wird in der Regel nur im Falle einer wirtschaftlichen Überschuldung der uniVersa Lebensversicherung a. G. begeben. Das Risiko hierfür wird aufgrund der Eigenmittellstärke der uniVersa Lebensversicherung a. G. als äußerst gering angesehen.

Die sich aus der nachrangigen Verbindlichkeit ergebende Eventualverbindlichkeit in Höhe von 3.076 T€ wird gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9, 11, 14 Abs. 2 DVO in der Solvabilitätsübersicht mit den wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen bewertet. Im Rahmen von stochastischen Simulationen werden die kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeiten für die nächsten 20 Jahre prognostiziert und die daraus resultierenden, erwarteten Zahlungsströme mit der risikoneutralen EIOPA-Zinskurve diskontiert. Ergänzt wird die Bewertung durch Risikozuschläge, die sich aus dem Schwankungsintervall der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten zum Konfidenzniveau von 99,5 % ergeben.

Im Jahresabschluss werden keine Eventualverbindlichkeiten angesetzt.

D.3.2 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss die Steuerrückstellungen, die Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumszuwendungen und die sonstigen Rückstellungen.

Es bestehen Verbindlichkeiten für andere, langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer aus Altersteilzeitverpflichtungen und Verpflichtungen für Jubiläumsszuwendungen (vgl. IAS 19.8, IAS 19.153).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden in der Solvabilitätsübersicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit Hilfe der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode; Anwartschaftsbarwertverfahren) berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag nach IAS 19 passiviert. Die Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen werden in der Solvabilitätsübersicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Abzinsung erfolgt nach IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.83 ff. mit 0,75 %. Aus Materialitätsgesichtspunkten wird der für die Pensionsverpflichtungen ermittelte, gewichtete Durchschnittszinssatz angesetzt, da die Altersteilzeitverpflichtungen gegenüber den Pensionsverpflichtungen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen. Ein Gehaltstrend von 1,86 % wird angenommen. Die Sterblichkeit wird auf der Grundlage versicherungsmathematischer Methoden berücksichtigt.

Bei der Bestimmung des Barwerts sind versicherungsmathematische Annahmen zu treffen (IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.75 ff.). Es wurde insoweit der Gehaltstrend berücksichtigt, der aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2020 ermittelt wurde. Als Rechnungsgrundlagen sind die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ohne Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation = Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) verwendet worden.

Zu den Altersteilzeitverpflichtungen bestehen Rückdeckungsversicherungen, die zugunsten der jeweiligen Arbeitnehmer verpfändet sind. Bei diesen Rückdeckungsversicherungen handelt es sich nicht um - zur Einordnung als Planvermögen erforderliche - qualifizierte Versicherungsverträge i. S. v. IAS 19.8, da diese beim berichtenden bzw. diesem nahestehenden Unternehmen bestehen (vgl. IAS 24.9). Eine Verrechnung von Planvermögen ist daher nicht erfolgt (IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.118). Der Vermögenswert der Rückdeckungsversicherungen wird im Abschnitt D.1.8 im Rahmen der anderen Vermögenswerte ausgewiesen.

Die Fluktuation für die Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen wird pauschal berücksichtigt, indem für Anwärter mit einer Betriebszugehörigkeit bis einschließlich fünf Jahren keine Rückstellungen angesetzt werden.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und für die Jubiläumsszuwendungen werden im Jahresabschluss nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB passiviert. Die Abzinsung erfolgt mit dem auf der Grundlage der gemäß § 253 Abs. 2 HGB von der Deutschen Bundesbank im Geschäftsjahr bis einschließlich Oktober 2020 monatlich veröffentlichten pauschalen durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen sieben Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zum Bilanzstichtag prognostizierten Zinssatz i. H. v. 1,61 % (von Bundesbank ermittelter Zinssatz: 1,60 %). Es wird ein Gehaltstrend von 1,86 % angenommen. Die Sterblichkeit wird auf der Grundlage versicherungsmathematischer Methoden berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, bewertet. Die Steuerrückstellungen enthalten die tatsächlichen Ertragsteuern und andere Steuern, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen, nationalen Besteuerungsvorschriften ermittelt werden. In der Solvabilitätsübersicht werden die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nicht berücksichtigt.

D.3.3 Rentenzahlungsverpflichtungen

Es bestehen Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form von leistungsorientierten Plänen (vgl. IAS 19.8, IAS 19.26 ff.).

In der Solvabilitätsübersicht werden Pensionsrückstellungen gemäß IAS 19 nach der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode) gebildet. Sie errechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und beruhen auf gewährten Zusagen aus den unterschiedlichen Versorgungswerken.

Parameter zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags von Pensionsrückstellungen (IAS)

	Bei Versorgungswerken mit Pensionszusagen auf Rentenleistungen	Bei Pensionszusagen aus Entgeltumwandlungen aufgrund gehaltsunabhängiger Einzelzusagen auf Kapitalleistungen
Rechnungszinssatz	0,75 %	0,75 %
Gehaltstrend	2,21 % – 2,33 %	0,00 %
Fluktuation	0,00 %	0,00 %
Rententrend	1,15 % – 2,38 %	0,00 %

Als Renteneintrittsalter wird das jeweils vertraglich vereinbarte Pensionsalter (62 bis 67 Jahre) zugrunde gelegt. Für gewährte Zusagen aus Entgeltumwandlung ab dem Geschäftsjahr 2014 wird als Renteneintrittsalter das 67. Lebensjahr festgelegt. Bei Mitarbeitern, die an dem Modell bereits vor dem Geschäftsjahr 2014 teilgenommen haben, wird einheitlich das Pensionsalter 65 mit dem zu diesem Zeitpunkt jeweils bestehenden Anspruch bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei der Bestimmung des Barwerts leistungsorientierter Verpflichtungen sind versicherungsmathematische Annahmen zu treffen (IAS 19.75 ff.). Es werden insoweit Gehaltstrends bei den gehaltsabhängigen Pensionszusagen und Rententrends bei den Rentenzusagen berücksichtigt, die getrennt nach Versorgungswerken aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2020 ermittelt wurden.

Als Rechnungsgrundlagen werden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" verwendet, gegebenenfalls ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), die aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2020 ermittelt wurden.

Die Abzinsung erfolgt nach IAS 19.83 ff. mit 0,75 % als gewichtetem Durchschnittszinssatz für einen Mischbestand von Anwärtern und Rentnern entsprechend ihrer Zusammensetzung in allen Unternehmen auf Basis des von der Heubeck AG ermittelten Rechnungszinssatzes für einen Musterbestand von Anwärtern und Rentnern.

Zu den Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung bestehen Rückdeckungsversicherungen, die zugunsten der jeweiligen Arbeitnehmer verpfändet sind. Bei diesen Rückdeckungsversicherungen handelt es sich nicht um - zur Einordnung als Planvermögen erforderliche - qualifizierte Versicherungsverträge i. S. d. IAS 19.8, da die Versicherungen beim berichtenden bzw. diesem nahestehenden Unternehmen bestehen (vgl. IAS 24.9). Eine Verrechnung von Planvermögen ist daher nicht erfolgt (IAS 19.118). Der Vermögenswert der Rückdeckungsversicherungen wird im Abschnitt D.1.8 im Rahmen der anderen Vermögenswerte ausgewiesen.

Im Jahresabschluss werden die Pensionsrückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag i. S. d. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB passiviert. Die Abzinsung erfolgt mit dem auf der Grundlage der gemäß § 253 Abs. 2 HGB von der Deutschen Bundesbank im Geschäftsjahr bis einschließlich Oktober 2020 monatlich veröffentlichten pauschalen durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zum Bilanzstichtag prognostizierten Zinssatz i. H. v. 2,31 % (von Bundesbank ermittelter Zinssatz: 2,30 %).

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit Hilfe der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode; Anwartschaftsbarwertverfahren) ermittelt. Als Rechnungsgrundlagen werden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" verwendet, gegebenenfalls ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Parameter zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags von Pensionsrückstellungen (HGB)

	Bei Pensionsverpflichtungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB	Bei Pensionszusagen aus Entgeltumwandlungen aufgrund gehaltsunabhängiger Einzelzusagen auf Kapitaleistung
Rechnungszinssatz 10-Jahresdurchschnitt	2,31 %	2,31 %
Gehaltstrend	2,21 % – 2,33 %	0,00 %
Fluktuation	0,00 %	0,00 %
Rententrend	1,15 % – 2,38 %	0,00 %

Als Renteneintrittsalter wird das jeweils vertraglich vereinbarte Pensionsalter (62 bis 67 Jahre) zugrunde gelegt. Für gewährte Zusagen aus Entgeltumwandlung ab dem Geschäftsjahr 2014 wird als Renteneintrittsalter das 67. Lebensjahr festgelegt. Bei Mitarbeitern, die an dem Modell bereits vor dem Geschäftsjahr 2014 teilgenommen haben, wird einheitlich das Pensionsalter 65 mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruch bei der Berechnung berücksichtigt.

D.3.4 Latente Steuerschulden

Latente Steuerschulden für Solvabilität II-Zwecke werden gemäß den Vorschriften von IAS 12 anhand der temporären Wertunterschiede zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen berechnet. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Die größten Abweichungen zwischen den solvabilitäts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Immobilien, Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, nicht notierten Aktien, Anleihen,

Organismen für gemeinsame Anlagen, Darlehen und Hypotheken sowie Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

Im Jahresabschluss werden passive latente Steuern aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen errechnet, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem geltenden kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen nicht bilanziert. Die größten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei passiv zu bildenden Ausgleichsposten nach dem Investmentsteuergesetz.

D.3.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. In dieser Position sind hauptsächlich im Voraus erhaltene Beiträge von Versicherungsnehmern ausgewiesen. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr existieren nicht.

D.3.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr, liegen nicht vor.

D.3.7 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die übrigen Verbindlichkeiten beinhalten in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss die Positionen sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Sonstige Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr existieren nicht.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert angesetzt.

Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 werden nach Art. 9 Abs. 4 d DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit der Position Sachanlagen nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Kommen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnischen Rückstellungen) alternative Bewertungsmethoden nach Art. 10 Abs. 5 DVO zur Anwendung, wurde hierauf im entsprechenden Berichtsabschnitt D.1 und D.3 bereits näher eingegangen.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zur Bewertung von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und anderen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke wurden in den entsprechenden Berichtsabschnitten D.1 bis D.4 erläutert.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel

Vor dem Hintergrund der modifizierten Solvabilitätsanforderungen aufgrund von Solvency II ist eine wesentliche Aufgabe der uniVersa Krankenversicherung a. G. eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln sicherzustellen. Da die uniVersa Krankenversicherung a. G. als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) nur einen eingeschränkten Zugang zu externen Kapitalgebern hat, muss das zu den Eigenmitteln zählende notwendige Eigenkapital in der Regel aus den jeweiligen Geschäftsjahresergebnissen generiert werden. Beim Management der Eigenmittel werden die in den Kapitalmanagementleitlinien geregelten Bestimmungen berücksichtigt und eingehalten. Insbesondere dient ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan dazu, in der uniVersa Krankenversicherung a. G. die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen mit ausreichend Eigenmitteln zu gewährleisten. Für den Kapitalmanagementplan wird ein Zeithorizont angesetzt, der dem Unternehmensplanungshorizont entspricht. Aktuell wird ein Zeitraum von fünf Jahren angenommen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Managements der Eigenmittel der uniVersa Krankenversicherung a. G.

E.1.2 Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel am Ende des Berichtszeitraums

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen zum 31.12.2020 ausschließlich Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG vor. Ergänzende Eigenmittel gemäß § 89 Abs. 4 VAG sind im Berichtszeitraum nicht vorhanden. Die Summe der verfügbaren Eigenmittel beträgt 538.030 T€ (Vorjahr: 475.597 T€). Dies entspricht dem Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Vom Gesamtbetrag der verfügbaren Eigenmittel sind dem Überschussfonds 156.971 T€ (Vorjahr: 125.383 T€) zuzuordnen, 381.058 T€ (Vorjahr: 350.214 T€) entfallen auf die Ausgleichsrücklage. Alle anderen Basiseigenmittelpositionen sind nicht belegt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über alle möglichen Basiseigenmittelpositionen und zeigt die Eingruppierung in die unterschiedlichen Qualitätsklassen (Tiers) auf.

Basiseigenmittel unter Solvency II in TEuro

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen und anderen Finanzbranchen *	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
	(Tier 1 - 3)	nicht gebunden	gebunden	
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)				
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio				
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge od. entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei VVaG und diesen ähnlichen Unternehmen				
Nachrangige Mitgliederkonten von VVaG				
Überschussfonds	156.971	156.971		
Vorzugsaktien				
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio				
Ausgleichsrücklage	381.058	381.058		
Nachrangige Verbindlichkeiten				
Betrag in Höhe des Wertes der lat. Netto-Steueransprüche				
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden				
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)				
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen				
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	538.030	538.030	0	0

* im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus dem Eigenkapital nach HGB (Gewinnrücklagen i. H. v. 214.850 T€) und den Bewertungsdifferenzen der Vermögenswerte, der vt. Rückstellungen und der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 166.208 T€. Der eigenmittelfähige Überschussfonds (Art. 69 (a) iv) DVO) in Höhe von 156.971 T€ entspricht 80 % des Anteils der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB, der nicht gebunden ist und damit zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf (§ 93 Abs. 1 VAG). Er ist in der Bewertungsdifferenz der vt. Rückstellungen enthalten.

Berechnung der Ausgleichsrücklage

in TEuro

	2020	2019	Δ
Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltene Gewinne	214.850	203.850	11.000
Differenz bei der Bewertung	166.208	146.364	19.844
+ Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	1.373.461	1.194.942	178.519
- Differenz bei der Bewertung der vt. Rückstellungen	873.023	749.570	123.453
- Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	334.230	299.008	35.222
Ausgleichsrücklage	381.058	350.214	30.844

Die Höhe der Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und HGB und somit auch die Ausgleichsrücklage sind abhängig von der zum Stichtag vorherrschenden Kapitalmarktsituation, insbesondere der risikofreien Zinsstrukturkurve und unterliegen damit einer gewissen Volatilität. Die Höhe der Sensitivität gegenüber der Zinsstrukturkurve ist abhängig von den Laufzeitunterschieden von aktiv- und passivseitigen Positionen.

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements optimiert die uniVersa Krankenversicherung a. G. - unter Berücksichtigung von Rendite- und Risikogesichtspunkten - die Laufzeiten und die Struktur ihrer Vermögenswerte. Dadurch soll die Auswirkung von Marktschwankungen auf die Volatilität der Ausgleichsrücklage kontrolliert werden. Um diese Wirkung zu begrenzen, strebt die uniVersa Krankenversicherung a. G. durch gezielte Vermögensanlagen eine moderate Verlängerung der aktivseitigen Laufzeiten und somit eine Verringerung der Laufzeitdifferenzen an.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Zuordnung innerhalb der Eigenmittelklassen.

E.1.3 Anrechnungsfähiger Betrag zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

Neben der Klassifizierung als Basiseigenmittel oder ergänzende Eigenmittel ist unter Solvency II die Einteilung der in einem Unternehmen vorhandenen Eigenmittel in die drei unterschiedlichen Qualitätsklassen sowie deren Anrechnungsfähigkeit zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung von zentraler Bedeutung.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hält zum 31.12.2020 nur Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 (Basiseigenmittel gemäß § 92 Abs. 1 VAG) in Höhe von 538.030 T€. Diese sind zur Bedeckung der Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung unbeschränkt anrechnungsfähig. Nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies:

Anrechnungsfähige Eigenmittel für das SCR und MCR

in TEuro

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen und anderen Finanzbranchen *		2020
Tier 1	Überschussfonds	156.971
	Ausgleichsrücklage	381.058
Summe der verfügbaren Eigenmittel für das SCR		538.030
Summe der verfügbaren Eigenmittel für das MCR		538.030
Anrechnungsfähige Eigenmittel für das SCR		538.030
Anrechnungsfähige Eigenmittel für das MCR		538.030

* im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

E.1.4 Unterschied zwischen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Formales Eigenkapital, wie es im Jahresabschluss ausgewiesen wird, umfasst die in § 266 Abs. 3 HGB unter Position A. auf der Passivseite der Bilanz aufgezählten Bestandteile.

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. werden unter diesem Posten ausschließlich die Gewinnrücklagen erfasst, die sich wiederum in die gesetzliche Rücklage (Verlustrücklage gemäß § 193 VAG) und in andere Gewinnrücklagen unterteilen lassen.

Bilanzielles Eigenkapital nach HGB

in TEuro

		2020
A.	Eigenkapital	
	I. Gewinnrücklagen	
	1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG (Stand 01.01.)	10.550
	Einstellung aus dem Jahresüberschuss	0
	Stand am 31.12.	10.550
	2. Andere Gewinnrücklagen (Stand 01.01.)	193.300
	Einstellung aus dem Jahresüberschuss	11.000
	Stand am 31.12.	204.300
	Gesamt	214.850

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bildet den einzigen Bestandteil der Basis-eigenmittel. Zum 31.12.2020 betragen diese 538.030 T€. Der Unterschied bei der Berechnung der Eigenmittel (Solvency II) bzw. des Eigenkapitals (HGB) resultiert neben den differenzierten Zuordnungskriterien (z. B. beinhalten Eigenmittel unter Solvency II einen bestimmten Teil des nicht gebundenen Anteils der RfB) auch aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen (Marktwert- versus Buchwertbetrachtung).

E.1.5 Basiseigenmittelbestandteil, für den die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gilt

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegt kein Basiseigenmittelbestandteil vor, für den die in Art. 308b Abs. 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 f) DVO entfällt daher.

E.1.6 Informationen zu latenten Steuern

Die Berechnung und der Ansatz von latenten Steueransprüchen werden unter Kapitel D der Vermögenswerte beschrieben.

Für den Nachweis der Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht wird auf die berechneten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne, passive latente Steuern, zurückgegriffen. Zum Stichtag besteht im Saldo ein Überhang passiver latenter Steuern, weshalb die Anrechenbarkeit der latenten Steueransprüche anzunehmen ist. Sofern ein positiver Saldo aktiver latenter Steuern besteht, wird auf die Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne zurückgegriffen, um die Werthaltigkeit des Überhangs nachzuweisen.

Es bestehen zum Stichtag keine latenten Netto-Steueransprüche.

E.1.7 Informationen zur verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern

Voraussetzung für den Ansatz der risikomindernden Wirkung latenter Steuern ist die Möglichkeit den Verlust bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens anrechnen zu dürfen. Die darauffolgenden positiven Effekte sind die Umkehrung zukünftiger Steuerverbindlichkeiten durch die im Schock veränderten Zeitwerte und die daraus geminderten Steuerverbindlichkeiten. Für die im Schock entstehenden zukünftigen Verluste wird mittels der Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne die mögliche Verrechnung der Verluste und der daraus entstehende positive Effekt einer Steuerlastminderung nachgewiesen.

Komponenten der risikomindernden Wirkung latenter Steuern

in TEuro

		2020
	anrechenbare Verluste	37.278
	Umkehrung von Steuerverbindlichkeiten	8.088
	zukünftige Verluste, die durch die Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne nachgewiesen wurden	29.190

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kommen insbesondere die Positionen Beiträge, Leistungen, Kosten sowie das Kapitalanlageergebnis in Betracht. Auf der Grundlage der Geschäftsstrategie wird jährlich eine aktuelle Mehrjahresplanung erstellt, in welcher die oben genannten Positionen für die folgenden fünf Geschäftsjahre prognostiziert werden. Die Planung beruht dabei auf verschiedenen Annahmen u. a. zum Neugeschäft, zur medizinischen Inflation und zur Kosten- und Kapitalmarktentwicklung. Diese signifikanten Faktoren haben einen wesentlichen Einfluss auf die einzelnen Planungsgrößen und werden nachfolgend kurz beschrieben.

Für die folgenden Geschäftsjahre wird mit einem Anstieg der Beitragseinnahmen gerechnet, wobei das Wachstum vor allem aus der Neugeschäftsentwicklung sowie der Notwendigkeit von Beitragsanpassungen (BAP) resultiert. Die Leistungen werden – bedingt durch höhere Zahlungen für Versicherungsfälle – weiter ansteigen. Die Planung der Zahlungen für Versicherungsfälle erfolgt mit Hilfe von Schadenquoten bzw. unter Einbeziehung von Vergangenheits- und Trendwerten. Auf der Grundlage der vorhandenen Plankostenrechnung wird im Prognosezeitraum eine Kostensteigerung in allen Funktionsbereichen berücksichtigt. Die Entwicklung der Kapitalanlagebestände basiert auf der aktuellen strategischen Anlagepolitik. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird durch Fortschreibung der vorhandenen Bestände und unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederanlagen prognostiziert.

E.1.8 Ergänzende Eigenmittelbestandteile

Ergänzende Eigenmittel sind im Berichtszeitraum nicht vorhanden. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 g) DVO entfällt daher.

E.1.9 Von den Eigenmitteln abgezogene Posten

Von den Eigenmitteln der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind keine weiteren Posten in Abzug zu bringen. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 h) DVO entfällt daher.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1 Beträge der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat zum Ende des Berichtszeitraums 31.12.2020 eine Solvenzkapitalanforderung i. H. v. 83.169 T€ und eine Mindestkapitalanforderung von 37.426 T€ ermittelt. Die Höhe der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

E.2.2 Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Bewertung der Solvenzkapitalanforderung wurde die Standardformel verwendet. Die Aufschlüsselung der Kapitalanforderungen nach Risikomodulen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Aufteilung der Kapitalanforderungen nach Risikomodulen in TEuro

	Netto- Solvenzkapitalanforderung	Brutto- Solvenzkapitalanforderung
Marktrisiko	41.249	259.115
Gegenparteiausfallrisiko	4.110	24.550
Krankenversicherungstechnisches Risiko	74.003	276.233
Diversifikation	-24.716	-128.149
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
Basis-Solvvenzkapitalanforderung	94.646	431.749
Operationelles Risiko	25.801	
Verlustrückstellungen	-337.103	
Verlustrückstellungen	-37.278	
Solvvenzkapitalanforderung	83.169	

E.2.3 Vereinfachte Berechnungen und unternehmensspezifische Parameter

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG. Bei der Ermittlung des Stornorisikos wird für die Krankenversicherung nach Art der Leben gemäß Art. 102a DVO und für die Krankenversicherung nach Art der Schaden gemäß Art. 96a DVO eine vereinfachte Berechnung angewendet.

E.2.4 Nationales Wahlrecht zu Veröffentlichungen

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2021 zu veröffentlichenden Bericht über Solvabilität und Finanzlage einen (nach dem 31.12.2020 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gesondert offenlegen.

Die Aufsichtsbehörde hat jedoch für die uniVersa Krankenversicherung a. G. keinen Kapitalaufschlag auf die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 301 VAG angeordnet, sodass weder dazu noch zu den quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter zu berichten ist.

E.2.5 Eingaben bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß den Art. 248 bis 253 DVO gehen die Bestandteile der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ein. Hierzu gehören die betriebenen Versicherungssegmente:

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen

Die lineare Mindestkapitalanforderung beträgt 74.081 T€. Damit ist zum Stichtag für die Mindestkapitalanforderung die „Obergrenze“ von 45 % der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 37.426 T€ maßgeblich. Die konkreten Inputs sind im Berichtsformat S.28.01.01 im Anhang einzusehen.

E.2.6 Wesentliche Änderungen der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 15 % erhöht, sodass eine wesentliche Änderung gegeben ist (+31 % / +19.829 T€). Sowohl im Bereich der Marktrisiken (+15.893 T€) als auch in den versicherungstechnischen Risiken (+18.295 T€) ist ein Anstieg der Kapitalanforderungen zu beobachten und im Wesentlichen auf die Entwicklung des Zinsniveaus zurückzuführen. In den Marktrisiken hat sich insbesondere das Zinsänderungsrisiko erhöht (+16.616 T€), die Entwicklung der versicherungstechnischen Risiken ist detaillierter im Kapitel C.1 beschrieben.

Die Mindestkapitalanforderung hat sich gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 7,5 % erhöht, sodass eine wesentliche Änderung gegeben ist (+31 % / +8.923 T€). Der Anstieg der Mindestkapitalanforderung resultiert aus dem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung, da zu beiden Stichtagen die „Obergrenze“ von 45 % der Solvenzkapitalanforderung maßgeblich ist.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko ist in Deutschland bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet die Standardformel, sodass zu Art. 297 DVO nicht über Unterschiede zu einem internen Modell zu berichten ist.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat die Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderungen während des gesamten Berichtsjahres jederzeit eingehalten. Zu dem Gliederungspunkt E.5 sind deshalb keine Angaben erforderlich.

E.6 Sonstige Angaben

Es liegen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement vor. Daher erfolgen keine Angaben nach Art. 297 Abs. 6 DVO.

Anhang: Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage

- a) Meldebogen S.02.01.02 zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG
- b) Meldebogen S.05.01.02 zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz
- c) Meldebogen S.12.01.02 zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
- d) Meldebogen S.17.01.02 zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft
- e) Meldebogen S.19.01.21 zur Angabe von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen in Form von Abwicklungsdreiecken für das Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt
- f) Meldebogen S.23.01.01 zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, einschließlich Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln
- g) Meldebogen S.25.01.21 zur Angabe von Informationen über die unter Anwendung der Standardformel berechnete Solvenzkapitalanforderung
- h) Meldebogen S.28.01.01 zur Angabe der Mindestkapitalanforderung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben

Hinweis:

Die folgenden Meldebögen sind für die uniVersa Krankenversicherung a. G. nicht relevant, z. B. weil kein internes Modell, sondern das Standardmodell verwendet wird oder außerhalb Deutschlands kein Versicherungsgeschäft betrieben wird:

- S.05.02.01
- S.22.01.21
- S.25.02.21
- S.25.03.21
- S.28.02.01

S.02.01.02**Bilanz****Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Enforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	315.418
R0050	
R0060	43
R0070	6.350.711
R0080	89.812
R0090	172.453
R0100	20.038
R0110	
R0120	20.038
R0130	4.337.513
R0140	1.319.675
R0150	3.017.837
R0160	
R0170	
R0180	1.730.895
R0190	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	245.395
R0240	
R0250	177.926
R0260	67.469
R0270	
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	2.186
R0370	
R0380	
R0390	
R0400	
R0410	5.334
R0420	16.837
R0500	6.935.925

S.02.01.02**Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 1.503
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 1.503
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 366
Risikomarge	R0590 1.137
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 5.998.055
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 5.998.055
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 5.693.918
Risikomarge	R0640 304.137
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740 3.076
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 25.118
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 37.488
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 322.829
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 4.199
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 27
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 5.600
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 6.397.896
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 538.030

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	1.811								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140	76								
Netto	R0200	1.735								
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	1.814								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240	76								
Netto	R0300	1.739								
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	1.140								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340	16								
Netto	R0400	1.124								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550	229								
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110							1.811	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140							76	
Netto	R0200							1.735	
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210							1.814	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240							76	
Netto	R0300							1.739	
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310							1.140	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340							16	
Netto	R0400							1.124	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550							229	
Sonstige Aufwendungen	R1200							15	
Gesamtaufwendungen	R1300							244	

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270		C0280
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	714.926							714.926	
Anteil der Rückversicherer	R1420	189							189	
Netto	R1500	714.737							714.737	
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	714.741							714.741	
Anteil der Rückversicherer	R1520	189							189	
Netto	R1600	714.552							714.552	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	353.810							353.810	
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700	353.810							353.810	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710	305.218							305.218	
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800	305.218							305.218	
Angefallene Aufwendungen	R1900	91.846							91.846	
Sonstige Aufwendungen	R2500								5.537	
Gesamtaufwendungen	R2600								97.383	

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
				Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien				Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020										
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge											
Bester Schätzwert											
Bester Schätzwert (brutto)	R0030										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080										
Bester Schätzw ert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090										
Risikomarge	R0100										
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen											
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110										
Bester Schätzw ert	R0120										
Risikomarge	R0130										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200										

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
		C0160	C0170	C0180				C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010							
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen / gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als	R0020							
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Bester Schätzwert (brutto)	R0030			5.693.918			5.693.918	
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen / gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von	R0080							
Bester Schätzw ert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zw eckgesellschaften und	R0090			5.693.918			5.693.918	
Risikomarge	R0100	304.137					304.137	
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110							
Bester Schätzw ert	R0120							
Risikomarge	R0130							
gesamt	R0200	5.998.055					5.998.055	

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050									
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060	-53								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140									
Bester Schätzw ert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	-53								
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160	420								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240									
Bester Schätzw ert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	420								
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	366								
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	366								
Risikomarge	R0280	1.137								
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290									
Bester Schätzw ert	R0300									
Risikomarge	R0310									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	1.503								
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330									
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	1.503								

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen / gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060								-53
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen / gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140								
Bester Schätzw ert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150								-53
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160								420
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen / gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240								
Bester Schätzw ert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250								420
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260								366
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270								366
Risikomarge	R0280								1.137
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290								
Bester Schätzw ert	R0300								
Risikomarge	R0310								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320								1.503
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erw artete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330								
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zw eckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340								1.503

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
----------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden	Summe der Jahre			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	C0170	C0180
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110		
R0100												0	R0100	0	0	
N-9	R0160	737	395	3	1	0	0	0	0	0	0	0	R0160	0	1.137	
N-8	R0170	1.083	277	4	0	-1	0	0	0	0	0	0	R0170	0	1.363	
N-7	R0180	887	149	9	4	1	5	0	0				R0180	0	1.055	
N-6	R0190	828	215	4	3	0	0	0					R0190	0	1.050	
N-5	R0200	2.515	380	103	0	1	0						R0200	0	2.999	
N-4	R0210	1.087	316	13	8	1							R0210	1	1.426	
N-3	R0220	1.352	359	26	9								R0220	9	1.746	
N-2	R0230	1.066	330	18									R0230	18	1.413	
N-1	R0240	1.213	378										R0240	378	1.591	
N	R0250	773											R0250	773	773	
Gesamt												R0260	1.180	14.553		

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		10 & +	C0360
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290		C0300	
R0100													R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210												R0210	
N-3	R0220												R0220	
N-2	R0230												R0230	
N-1	R0240	470											R0240	
N	R0250	420											R0250	420
Gesamt												R0260	420	

**S.23.01.01
Eigenmittel**

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	156.971	156.971			
R0090					
R0110					
R0130	381.058	381.058			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	538.030	538.030			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

S.23.01.01

Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	538.030	538.030			
R0510	538.030	538.030			
R0540	538.030	538.030			
R0550	538.030	538.030			
R0580	83.169				
R0600	37.426				
R0620	646,9%				
R0640	1437,6%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	538.030
R0710	
R0720	
R0730	156.971
R0740	
R0760	381.058
R0770	197.584
R0780	195
R0790	197.779

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	259.115		
R0020	24.550		
R0030			
R0040	276.233		
R0050			
R0060	-128.149		
R0070			
R0100	431.749		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	25.801
R0140	-337.103
R0150	-37.278
R0160	
R0200	83.169
R0210	
R0220	83.169
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAFLS
 VAFLS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAFLS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAFLS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAFLS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAFLS

	VAFLS
	C0130
R0640	-37.278
R0650	-8.088
R0660	-29.190
R0670	
R0680	
R0690	-38.748

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010			
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	99	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		366	1.735
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040			
MCR _L -Ergebnis	R0200	73.983	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210		4.158.055	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220		1.535.863	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	74.082
SCR	R0310	83.169
MCR-Obergrenze	R0320	37.426
MCR-Untergrenze	R0330	20.792
Kombinierte MCR	R0340	37.426
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	37.426